

Vorab per Fax an 0721-159-2512

**Bundesgerichtshof  
III. Zivilsenat  
III ZB 108/15**

**76125 Karlsruhe**

Velbert, 23.09.2015

**Aktenzeichen: III ZB 108/15 Bundesgerichtshof**

I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,  
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,  
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-  
Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und  
Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**Albin L. Ockl**, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der  
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH  
(Kläger, Geschädigter, Opfer, Antragsteller) und Eva Ockl (Ehefrau)

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundesregierung,  
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem  
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
(Beklagte)**

**Hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die  
Rechtsbeschwerde  
gegen Klageverstümmelung in entscheidungserheblichem Ausmaß und  
gegen extreme Ungleichbehandlung  
bereits im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren  
Einspruch gegen den Beschluss des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom  
10.09.2015 (eingegangen am 14.09.2015)**

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung:

**BGH-45. Deutsche Justiz sollte sich endlich der Vergangenheit bewältigen stellen  
Niemand hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung und judikatives Leugnen der politisch motivierten Zerschlagung durch Verweigerung richterlicher Entscheidungen, durch entscheidungserhebliche Klageverstümmelung und durch extreme Ungleichbehandlung in verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren seit 2010  
Daher Abwehr verfassungswidriger Verfahren durch Rechtsbeschwerde unverzichtbar**

**BGH-46. Begründete Besorgnis des Klägers, dass ohne Rechtsbeschwerde weitere Verzögerungen und zusätzliche Probleme zu befürchten sind aufgrund von nicht vermeidbaren Verzögerungsrügen im verwaltungsgerichtlichen und im zivilgerichtlichen Verfahren**

**BGH-47. Nicht weiter hinnehmbar: Irgendwelche Klageverstümmelung durch Unterdrückung der Klage wegen politisch motivierter Zerschlagung durch die Beklagte.  
Nicht weiter hinnehmbar: Extreme Vorzugsbehandlung der Beklagten durch nicht einsehbare Vorgaben durch die Beklagte, durch Nicht-Beachtung von ausführlichem Beweismaterial im Beweis-Ordner 3 in den Beschlüssen der 1. und 2. Instanz des zivilgerichtlichen Verfahrens und durch v.a.m.**

**BGH-48. Gesetzliche Verpflichtung des Klägers, Verzögerungsrügen wegen überlanger Gerichtsverfahren bei Gerichtswechsel zu erneuern, insbesondere bei weiteren unnötigen Verzögerungen  
Judikatives Resultat erneuter Verzögerungsrügen: Verfahrensstillstand, Kommunikationsstillstand, Argumentationsstillstand im 1.Rechtzug  
Daher Anspruch auf Rechtsbeschwerde wegen begründeter Besorgnis der Fortsetzung von entscheidungsrelevanten Klageverstümmelungen und extremer Vorzugsbehandlung der Beklagten**

**BGH-49. Nicht weiter hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung mit gebeugter Wahrheit über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit ignoranter Diskriminierung nicht abwendbarer Schadenswirkungen auf herausragende Leistungsträger im Innovationsmarkt der deutschen ITK-Branche und mit verabscheuungswürdiger Schikanie durch verfassungswidrige Parallelveranstaltungen weisungsgebundener Staatsanwaltschaften, durch verfassungswidrige Klageverstümmelung unter Verantwortung einer angeblich unabhängigen Justiz, durch Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, SCHUFA-Eintragungen und maßlosem Missbrauch von Staatsgewalt mit Haftbefehlen im 3er-Pack, 5er-Pack unter Verantwortung der Beklagten**

**BGH-50. Kein Grundgesetz lässt zu, dass mit politisch motivierter Zerschlagung ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört wird und mit politisch motivierter Zerschlagung die Existenz-Grundlage vernichtet wird, mit politisch motivierter Zerschlagung ansehnliche Altersrücklagen vernichtet werden und eine den herausragenden Leistungen für Deutschland angemessene Lebensalterszeit verweigert wird und mit politisch motivierter Zerschlagung Enteignung des Nationalen IT-Gipfels nicht zum Allgemein-Wohl, sondern zum Allgemein-Schaden vorgenommen wird und mit kaum vorstellbarer Klageverstümmelung und extremer Ungleichbehandlung juristische Bemühungen des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitierung niedergeschlagen wird und mit Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft die finale Durchsetzung der politisch motivierten Zerschlagung in einem sog. Rechtsstaat stattfindet**

**BGH-51. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15) für weitere Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 05.09.2015 gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) Oberlandesgericht Düsseldorf ohne relevante Begründung wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung**

**BGH-52. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof Unvermeidbar: 2. Rechtsbeschwerde im PKH-Verfahren beim 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung im Klageverfahren der Krankenversicherung beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15)**

**Zu BGH-45. Deutsche Justiz sollte sich endlich der  
Vergangenheitsbewältigung stellen  
Niemals hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung  
und judikatives Leugnen der politisch motivierten Zerschlagung  
durch Verweigerung richterlicher Entscheidungen,  
durch entscheidungserhebliche Klageverstümmelung und  
durch extreme Ungleichbehandlung in verwaltungsgerichtlichen und  
zivilgerichtlichen Verfahren seit 2010  
Daher Abwehr verfassungswidriger Verfahren durch Rechtsbeschwerde  
unverzichtbar**

Mehr Beachtung für das wichtigste Grundrecht in Art.1 GG:

**(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu  
schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und  
unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen  
Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt  
und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

**Mit dem Grundgesetz sollen vorrangig staatliche Übergriffe abgewehrt  
werden.** Das ist höchste Priorität, resultierend aus Art.1 GG. In Gerichts-  
verfahren seit 2010 muss der Kläger ausschließlich andere Erfahrungen machen:  
(a) Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung  
(Verfassungsbeschwerden)  
(b) Nicht-Annahme zur Entscheidung bzw. Ablehnung mit Begründung  
(Rechtsbeschwerden)  
(c) Klageverstümmelungen in Gerichtsverfahren der 1. und 2. Instanz in einem  
derart gravierenden, entscheidungserheblichen Ausmaß, dass  
Staatshaftungsansprüche nicht mehr erkennbar sind, geschweige denn  
Rehabilitierungsansprüche gegen die Beklagte und keinerlei judikative  
Sensibilität für extreme Ungleichbehandlung (häufig in verdeckter Form) zum  
Nachteil der Klägers.

**Deutsche Justiz sollte sich endlich der Vergangenheitsbewältigung stellen  
und nicht ständig neue Hürden aufbauen**

Es ist verfassungswidrig und daher nicht mehr hinnehmbar:

**Klageverstümmelungsstrategien zur nachhaltigen Durchsetzung politisch  
motivierter Zerschlagung haben ein unerträgliches Ausmaß angenommen.**

Nur ein Beispiel aus der Reihe „Politisch motivierte Zerschlagung“ unter  
Federführung der Beklagten:

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (5 K 4864/13 VG Düsseldorf, sieh  
**Beweisordner 0**, Anlage LG-01, Seite 28) wurde auf Betreiben der Beklagten  
trotz aller Beschwerde des Klägers die komplette Klagebegründung eliminiert und  
zum verbleibenden Klage torso ohne Klagebegründung Urteil gesprochen von  
einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag. Zwei Drittel der  
Urteilsbegründung wurden zur eigenen Rechtfertigung verwendet, warum eine  
Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil sprechen darf. Der verurteilte  
Antragsteller war eine nicht vermeidbare Nebensache. Trotz juristischem  
Beschwerdeverfahren mit Nicht-Zulassung beim Bundesverwaltungsgericht

betreibt die wegen politisch motivierter Zerschlagung Beklagte mit staatsanwaltlicher Unterstützung die Zwangsbeitreibung der Gerichtskosten solcher verwaltungsgerichtlicher Verfahren in parallelen Zwangsveranstaltungen der örtlich zuständigen Obergerichtsvollzieherin. Die Beklagte ist nachweisbar beteiligt seit 2010. Anwaltliche Unterstützung trotz PKH-Antrag war auch nicht möglich.

**Alle Gerichtsverfahren seit 2010, seit der zurückgewiesenen Petition des Klägers beim Deutschen Bundestag (1.Zurückweisung im Juni 2010, 2.Zurückweisung im Dezember 2011), betreffen ausnahmslos politisch motivierte Zerschlagung unter Federführung der Beklagten und deren Folgewirkungen.**

**Sieh Petition an den Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012)**

**Pet 1-17-09-703-005442 in Beweisordner 4**, Seite 32-48, Anlage 6.1 mit Internet-Links zu weiterführenden Informationen.

**Bis 2010** wurde dem Kläger jede Antwort auf qualifizierte Schriftsätze an die beklagte Bundeskanzlerin und beklagte Mitglieder der Bundesregierung verweigert. Betonierte Kommunikationsverweigerung: **Sieh Beweisordner 3.**

**Seit 2010 hat sich der Kläger an Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) abgearbeitet**, nicht nur gegen Gerichtsbeschlüsse.

Gegen Gerichtsbeschlüsse, weil ein Bundesgerichtshof oder ein Bundesverwaltungsgericht für ihn nicht erreichbar waren.

Seine erste Verfassungsbeschwerde wegen erbärmlichen Missbrauchs des Petitionsgrundrechts im Deutschen Bundestag wurde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

**Sieh Beweisordner 4**, Seite 14, Anlage 6.1 d. Seit 2010 muss er immer nur „Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung“ hinnehmen.

Sieh Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestags vom 28.05.2010 in **Beweisordner 3**, Seite 354, Anlage 3.98.

Sieh Petition an den Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012)

Pet 1-17-09-703-005442 in **Beweisordner 4**, Seite 32-48, Anlage 6.1 mit Internet-Links zu weiterführenden Informationen.

Bei Verfassungsbeschwerden wurde vom BVerfG dahingehend informiert, dass die Annahme von Verfassungsbeschwerden den ordentlichen Gerichtsweg voraussetzt. Beschwerden beim EGMR wurden vom BVerfG und vom Bundesjustizministerium auch nicht zugelassen.

**Seit 2010** wird der Kläger in Gerichtsverfahren hin- und her-geschoben und -getrieben.

Der letzte Rechtsweg startet mit Klageerhebung am 15.06.2014 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (sieh **Beweisordner 0**, Anlage LG-01, Seite 1) über das Verwaltungsgericht Berlin, weil bereits seit 2011 die Klage anhängig ist (Sieh **Beweisordner 0**, Anlage LG-01, Seite 43), zum Landgericht Wuppertal, (sieh **Beweisordner 0**, Anlage LG-02, Seite 1 oder Anlage BGH-09 im Schriftsatz vom 15.08.2015 an den Bundesgerichtshof, Anlagen Seite 193).

Das Landgericht Wuppertal ist das regional zuständige Landgericht mit Zivilkammern und Strafkammern, die **immer wieder tätig waren wegen der Auswirkungen der politisch motivierten Zerschlagung**, weil das Geschäftshaus des Klägers der Zwangsversteigerung zugeführt wurde (6 T 296/11 LG Wuppertal), weil der Kläger die Krankenversicherung nicht mehr bezahlen konnte (IV ZB 33/15 BGH, 7 O 314/12 LG Wuppertal), weil der Kläger die Pflegeversicherung nicht mehr bezahlen konnte (III Ws 173/15 OLG Düsseldorf, 90 Js 103/14 StA Wuppertal, 26 Qs 146/13 LG Wuppertal), Ordnungswidrigkeitsverfahren mit ständiger Schikanierung durch Bußgeldbescheide seit 2011 am Amtsgericht Mettmann, mit Freispruch auf Staatskosten, Verweigerung der Kostenerstattung und anschließendem Erzwingungshaftverfahren mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch > jetzt beim Oberlandesgericht Düsseldorf III-3 Ws 173/15 mit Klageerzwingungsverfahren nach Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch), weil der Kläger die Rundfunkgebühren einsparen musste, um damit einen Teil der Heizkosten begleichen zu können, und deswegen SCHUFA-Eintragungen, Haftbefehle, Einrichtung von Pfändungsschutzkonten mit allen damit verbundenen Nachteilen (keine Kontoüberziehung, keine Kreditkarte, Bestellungen nur mit Vorauszahlung u.v.a.m.), weil der Kläger Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung der übelsten Art und Hausfriedensbruch durch die Kreispolizei Mettmann vornehmen musste (Az 90 Js 103/14 Staatsanwaltschaft Wuppertal, 4 Zs 226/15 Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf **unter Verantwortung der anweisenden Beklagten**, jetzt beim 3.Strafsenat III-Ws 173/15 OLG Düsseldorf) mit angeblichem Klageerzwingungsverfahren, weil das Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch Strafanzeige erstattet hat.

Mit Hilfe von Beweisordnern, Anlagen, Internet-Links u.a.m. ist der Kläger bemüht, eine übersichtliche Kommunikation trotz 5 Jahre langer Gerichtsverfahren, Zwangsverfahren, Missbrauch von Staatsgewalt gegen einen Leistungsträger für digitale Evolution mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum in Deutschland ohne Zugang zum Bundesgerichtshof oder Bundesverwaltungsgericht zu ermöglichen.

Aus voller Überzeugung mit aktuellem Wortlaut der beklagten Bundeskanzlerin: **„Das ist nicht mein Land“! Ein Land, in dem das Opfer zum Täter gemacht wird, von einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft im Auftrag der Beklagten.**

**Wie lange noch will sich die deutsche Justiz der Vergangenheitsbewältigung einer politisch motivierten Zerschlagung mitten in Deutschland (nicht in Russland) versagen durch ständig neue Hürden? Die Beachtung von Art.1 GG wäre wirklich hilfreich.**

Im vorliegenden Beschluss des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts vom 30.Juli 2015 (I-18 W 36/15) abgelehnt, weil das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nicht ausdrücklich im Gesetz (§839 BGB angenommen) bestimmt ist oder weil der 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Beschwerdegericht ohne jede Aktivität) im Beschluss die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat und weil nicht geltend gemacht wird, das Beschwerdegericht hätte die Rechtsbeschwerde zulassen müssen.

Letzterer Begründung zur Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde kann selbstverständlich abgeholfen werden.

**Zu BGH-46. Begründete Besorgnis des Klägers, dass ohne Rechtsbeschwerde weitere Verzögerungen und zusätzliche Probleme zu befürchten sind aufgrund von nicht vermeidbaren Verzögerungsrügen im verwaltungsgerichtlichen und im zivilgerichtlichen Verfahren**

Nach dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren (5 K 4864/13 VG Düsseldorf, siehe **Beweisordner 0**, Anlage LG-01, Seite 28 und wie in Kapitel BGH-45 des Schriftsatzes (s.o.) beschrieben) hat der Kläger erneut Klage erhoben beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (siehe **Beweisordner 0**, Anlage LG-01, Seite 1), mit Vorlage von qualifiziertem Beweismaterial und in Verbindung mit einer nachgereichten Verzögerungsrüge wegen überlanger Verfahrensdauer nach §§198 ff GVG. Vorausgegangen war das verwaltungsgerichtliche Verfahren (5 K 4864/13 VG Düsseldorf, siehe **Beweisordner 0**, Anlage LG-01, Seite 28). Damit konnte er durchsetzen, dass **Klageverstümmelungsstrategien der Beklagten** beim Verwaltungsgericht Düsseldorf nicht weiter verfolgt wurden, sondern die Klage wegen Rechtshängigkeit an das VG Berlin (hier wieder mit Fortsetzung der Klageverstümmelung) abgeschoben wurde.

Nun wurde auf Betreiben der Beklagten das Schadenersatzverfahren im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgetrennt mit den Beschlüssen (VG 27 K 308/14 und VG 27 K 496/14) vom 08.12.2014 und an das Landgericht Wuppertal verwiesen, ohne dass eine **erneute Klageverstümmelung** nach Vorgabe durch die Beklagte verhindert werden konnte. Gegen die verfassungswidrige Klageverstümmelung hat der Kläger erneut Beschwerde eingelegt (siehe **Beweisordner 0**, Anlage LG-01, Seite 121) und er hat erneut eine Verzögerungsrüge wegen überlanger Verfahrensdauer vorgenommen (siehe **Beweisordner 0**, Anlage LG-01, Seite 151).

Weil trotz der Verweisungsbeschlüsse des Verwaltungsgerichtes Berlin am 08.Dez.2014 keinerlei Nachricht über die Fortsetzung des Schadenersatzverfahrens am Landgericht Wuppertal eingegangen ist, hat der Kläger die Fortsetzung der Schadenersatz-Klage mit Schriftsatz vom 30.03.2015 aktiviert (siehe **Beweisordner 0**, Anlage LG-02, Seite 1 oder Anlage BGH-09 im Schriftsatz vom 15.08.2015 an den Bundesgerichtshof, Anlagen Seite 193).

**Erneute Klageverstümmelung** im Beschluss 2 O 70/15 vom 13.04.2015 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal nach Vorgabe durch die Beklagte, ohne dass der Kläger etwas unternehmen konnte.

Vorgaben der Beklagten für die Beschlüsse werden dem Kläger konsequent vorenthalten, sodass ihm keine Stellungnahme möglich ist.

**Die Unabhängigkeit der Justiz:** Wo ist sie?

**Die Gleichheit von Kläger und Beklagte vor dem Gesetz:** Wo ist sie?

**Zu BGH-47. Nicht weiter hinnehmbar: Irgendwelche Klageverstümmelung durch Unterdrückung der Klage wegen politisch motivierter Zerschlagung durch die Beklagte.**

**Nicht weiter hinnehmbar: Extreme Vorzugsbehandlung der Beklagten durch nicht einsehbare Vorgaben durch die Beklagte, durch Nicht-Beachtung von ausführlichem Beweismaterial im Beweis-Ordner 3 in den Beschlüssen der 1. und 2. Instanz des zivilgerichtlichen Verfahrens und durch v.a.m.**

Im 1.Schriftsatz vom 15.08.2015 an das Beschwerdegericht beim Bundesgerichtshof hat der Antragssteller in Anlage BGH-01 (Seite 01-41 der Anlagen) eine ausführliche Begründung abgegeben. Er hat eine beleidigende, unerträgliche Qualität des Beschlusses trotz erdrückender Argumentations- und Beweislage und trotz nicht mehr hinnehmbaren Verzögerungen zugunsten verfassungswidriger Umtriebe der Beklagten mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft begründet.

Im Beschluss I-18 W 36/15 des 18.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf wurde nicht nur die von der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vorgenommene und vom Kläger zurückgewiesene **Klageverstümmelung** übernommen, sondern auch auf eine eigene Begründung überhaupt verzichtet (siehe Anlage BGH-02, Seite 41 der Anlagen). Wenn im Beschluss festgestellt wird, dass dies aufgrund eigener Sachprüfung geschieht, so ist das vom Kläger nicht mehr nachvollziehbar.

**Ein solcher Beschluss hat derartige Mängel, die nach 5 Jahren Gerichtsverfahren nicht mehr hingenommen werden können.** Ein weiterer Mangel ist im vorliegenden Beschluss des III. Zivilsenats aufgezeigt worden, dass vom Beschwerdegericht im 1. Rechtszug die Zulassung einer Rechtsbeschwerde einfach überhaupt nicht angedacht wurde, weil dieses selbst keinerlei eigene Begründung vorgenommen hat und der Hinweis einer „eigenen Sachprüfung“ eher als Schutzbehauptung gegen den Anschein von absichtlicher Untätigkeit angesehen werden muss. Wie will denn der Anspruch des Klägers auf eine Rechtsbeschwerde erkannt werden, wenn das Gericht sich mit der Materie überhaupt nicht auseinandersetzen will?

**Die Klageverstümmelung ist eine Folge extremer Ungleichbehandlung zum Nachteil des Klägers durch das Gericht, indem Beschlüsse nach Vorgabe durch die Beklagte und nicht nach qualifizierter Beweislage erstellt werden.** Der Kläger wird über die Vorgaben der Beklagten überhaupt nicht informiert und erhält keine Gelegenheit zur Stellungnahme.



**Zu BGH-48. Gesetzliche Verpflichtung des Klägers, Verzögerungsrügen wegen überlanger Gerichtsverfahren bei Gerichtswechsel zu erneuern, insbesondere bei weiteren unnötigen Verzögerungen  
Judikatives Resultat erneuter Verzögerungsrügen: Verfahrensstillstand, Kommunikationsstillstand, Argumentationsstillstand im 1.Rechtszug  
Daher Anspruch auf Rechtsbeschwerde wegen begründeter Besorgnis der Fortsetzung von entscheidungsrelevanten Klageverstümmelungen und extremer Vorzugsbehandlung der Beklagten**

Der klagende Antragssteller ist gesetzlich verpflichtet, bei Gerichtswechsel und bei Fortsetzung der Verzögerungen die Verzögerungsrügen zu erneuern. Er hatte keine andere Wahl. Dies hat er mit Verzögerungsrügen **wegen unnötiger Verzögerungen in der 1. und 2. Instanz** vorgenommen:

**Sieh Schriftsatz vom 10.06.2015 an die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (in Kopie an das Beschwerdegericht) mit Verzögerungsrüge gemäß §§ 198 ff GVG**

gemäß Anlage BGH-05 in den Anlagen zum Schriftsatz vom 15.08.2015 an den BGH Seite 115.

**Sieh Schriftsatz vom 22.06.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Verzögerungsrüge wegen Verzögerung durch kontraproduktive Nicht-Abhilfe einer sofortigen Beschwerde gemäß §§ 198 ff GVG**

gemäß Anlage BGH-04 in den Anlagen zum Schriftsatz vom 15.08.2015 an den BGH Seite 95.

Aufgrund der nicht mehr vermeidbaren Verzögerungsrügen hat der Antragsteller die Besorgnis, dass vom Landgericht und vom Oberlandesgericht eher eine Niederschlagung der Klage mit nicht mehr hinnehmbaren **Verstümmelungsstrategien und extremer Ungleichbehandlung** aus offensichtlichen Eigeninteressen angestrebt wird. Das steht in Widerspruch zu europäischen Qualitätsnormen bei Verzögerungsrügen.

**Zu BGH-49. Nicht weiter hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung mit gebeugter Wahrheit über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit ignoranter Diskriminierung nicht abwendbarer Schadenswirkungen auf herausragende Leistungsträger im Innovationsmarkt der deutschen ITK-Branche und mit verabscheuungswürdiger Schikanie durch verfassungswidrige Parallelveranstaltungen weisungsgebundener Staatsanwaltschaften, durch verfassungswidrige Klageverstümmelung unter Verantwortung einer angeblich unabhängigen Justiz, durch Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, SCHUFA-Eintragungen und maßlosem Missbrauch von Staatsgewalt mit Haftbefehlen im 3er-Pack, 5er-Pack unter Verantwortung der Beklagten**

Nicht gebeugte Wahrheit (Kurzfassung, da längst ausführlich vorgetragen mit fundierter Beweisführung und mit Angebot qualifizierter Zeugenaussagen bei Klageerhebung und Klagefortsetzung mit Schriftsatz vom 30.03.2015, siehe Schriftsatz an den BGH vom 15.08.2015, Anlage BGH-09 in den Anlagen Seite 193 bis 260 oder **Beweisordner 0** Anlage LG-02 Seite 1-68) ist:

Mit mehr als 50 Mrd EUR, dem weltweit größten Auktionsbetrag bei der Versteigerung von Funkfrequenzen,  
**wurde massiv gegen Ziele und Grundsätze der Regulierung gemäß §2 Abs.2 TKG verstoßen:**

Mit dem weltweit höchsten Auktionsbetrag wurde eine extreme, katastrophale Kapitalflucht aus dem Innovationsmarkt der ITK-Branche ausgelöst, mit dem weltweit höchsten Auktionsbetrag wurden die Kassen der Netzbetreiber geleert und jegliches Interesse von internationalen und nationalen Kapitalgebern abgeschreckt, leere Kassen zu füllen, um flächendeckende UMTS-Netze aufzubauen, mit dem weltweit höchsten Auktionsbetrag wurden die Netzbetreiber gezwungen, die Vergabe externer Aufträge einzustellen, mit dem weltweit höchsten Auktionsbetrag wurden dem innovationsorientierten Mittelstand (Startup-Unternehmer, Startup-Abteilungen, Inkubatoren u.a.) Kapitalgeber und Auftraggeber entzogen, mit dem weltweit höchsten Auktionsbetrag wurden Hochschulabsolventen abgeschreckt, als Startup-Unternehmer innovative Projekte umzusetzen, mit dem weltweit höchsten Auktionsbetrag wurde der Innovationsmarkt zerstört und der deutschen ITK-Branche hoher Schaden zugefügt, ...

**Mit der Zerstörung des Innovationsmarktes der ITK-Branche wurde massiv gegen Ziele und Grundsätze der Regulierung gemäß §2 Abs.2 TKG verstoßen**, weil nur nationale Verbrauchermärkte reguliert werden können und Innovationsmärkte einem internationalen Wettbewerb unterworfen sind, **mit der Zerstörung des Innovationsmarktes** wurden Innovationswachstum und damit verbundene Hochtechnologie-Arbeitsplätze nach USA und Fernost abgeschoben, **mit der Zerstörung des Innovationsmarktes** haben die Wertschöpfungsketten deutscher und europäischer Technologieunternehmen (z.B. SIEMENS-Zentralbereich COM, Telekommunikationsbereich von INFINEON, Mobilfunkbereich von NOKIA) ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit verloren, **mit der Zerstörung des Innovationsmarktes** haben die Europäischen Congressmessen des Klägers ihre Kunden und Anbieter (innovationsorientierter Mittelstand) verloren, durch politisch motivierte Zerschlagung mit staatsanwaltschaftlichen Übergriffen, mit bis heute andauernder Diskriminierung wurde das Lebenswerk des Klägers zerstört und seine gesamte Existenz-Grundlage und seine ansehnlichen Altersrücklagen vernichtet.

"Regulieren" bedeutet **nicht** Eliminieren eines innovationsorientierten Hochleistungs-Mittelstands,  
bedeutet **nicht** Vernichten der Existenzgrundlage einschließlich der Altersrücklagen und des Lebenswerks des im Innovationsmarkt professionell operierenden Klägers,  
bedeutet **nicht** Unternehmens-Genozid einer deutschen Innovationselite,  
bedeutet **nicht** Innovationswachstum abwürgen und neue Hochtechnologie-Arbeitsplätze verhindern .....

**Eine derartige Regulierung, die mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 betrieben wurde, ist im höchsten Grade nicht nur kontraproduktiv zu Regulierungsgrundsätzen, sondern verfassungswidrig wegen staatlicher Übergriffe, die durch gnadenlose Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen zur politisch motivierten Zerschlagung des Klägers seit 2000 vollzogen werden.**

Die Verantwortung für die verheerenden Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für politisch motivierte Zerschlagung durch gnadenlose Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen ergibt sich vor allem

> **aus der weltweit größten Höhe des Auktionsbetrages in 2000**, der die verheerenden Folgewirkungen verursacht hat und mit voller Wucht, überfallartig wie bei einem Tsunami, den innovationsorientierten ITK-Mittelstand getroffen und eliminiert hat, der den Kläger (Old Economy) getroffen und eliminiert hat, der allein gelassen vom staatlichen Täter, von einem bis heute alles leugnenden Täter, in mühevoller Kleinarbeit, die Ursachen seines Schicksals recherchieren und analysieren musste,

> **aus der zu verabscheuenden Zielsetzung der politisch motivierten Zerschlagung durch die Beklagte seit 2003**,  
aus der zu verabscheuenden Enteignung des „Nationalen IT-Gipfels“ (Enteignung zum Allgemein-Schaden, nicht zum Allgemein-Wohl) anstatt dem Opfer der staatlichen Zerschlagungspolitik irgendeine Unterstützung zu geben oder Kooperation zu ermöglichen geschweige denn Schadenersatz zu leisten (zahllosen qualifizierten Briefen an Bundeskanzlerin, an Bundeswirtschaftsminister, an Mitglieder der beklagten Bundesregierung wurde jede Antwort verweigert, siehe **Beweisordner 3**), es wurde und wird weiter jede Kommunikation verweigert und Gerichte mit Vorgaben zur Klageverstümmelung angehalten,

> **aus nicht mehr hinzunehmenden Klageverzögerungen, Klageverstümmelungen, Ungleichbehandlung vor dem Gesetz seit 2010**,  
aus verabscheuungswürdiger Schikanierung durch verfassungswidrige Parallelveranstaltungen weisungsgebundener Staatsanwaltschaften mit Zwangsvollstreckungssachen,

> **aus der diskriminierenden Ignoranz aller informierten Staatsorgane (siehe Kapitel OLG-43. Politisch motivierte Zerschlagung durch die beklagte Bundesregierung und die ganze Republik schaut zu:**

Die Deutschen Bundespräsidenten seit 2010

Der Deutsche Bundestag seit 2010

Das Bundesverfassungsgericht seit 2010

Die Intendanten der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten seit 2007  
oder in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Legende.pdf>

Scroll down after link

Siehe Schreiben des Klägers an den Petitionsausschuss vom 12.07.2010, Punkt 14 und 15 (Stellungnahme des BMWi: Diffamierung unserer Kooperationswilligkeit in Fortsetzung und Diffamierung unserer Anschreiben an das Bundeskanzleramt und das BMWi),

> aus der Enteignung des Klägers: **Der Nationale IT-Gipfel unter heutiger Federführung des BMWi** (siehe Punkt 7) war einst integrierter Bestandteil der Congressmessen des Klägers (der Kläger forderte die Rehabilitierung seiner Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum (siehe Punkt 32 seiner Petitionseingaben) oder alternativ eine angemessene Entschädigung und Rehabilitierung seiner Persönlichkeit (Enteignen ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig, aber nicht zum Schaden der Allgemeinheit, Beachtung der Würde der Person).

> aus hartnäckigem und verstocktem Leugnen der Beklagten, das längst als **arrogantes, kriminelles Verhalten gegenüber den Betroffenen mit verabscheuungswürdigem Missbrauch von Staatsgewalt** zu werten ist (Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 31.05.2010 auf erste Petitionseingaben des Klägers).  
Petition an den Deutschen Bundestag: Sieh **Beweisordner 3**, Seite 290, Anlage 3.91 sowie **Beweisordner 4**, Seite 32 ff, Anlagen 6.1, 6.2, 6.4, 6.5.

**Zu BGH-50. Kein Grundgesetz lässt zu, dass mit politisch motivierter Zerschlagung ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört wird und mit politisch motivierter Zerschlagung die Existenz-Grundlage vernichtet wird, mit politisch motivierter Zerschlagung ansehnliche Altersrücklagen vernichtet werden und eine den herausragenden Leistungen für Deutschland angemessene Lebensalterszeit verweigert wird und mit politisch motivierter Zerschlagung Enteignung des Nationalen IT-Gipfels nicht zum Allgemein-Wohl, sondern zum Allgemein-Schaden vorgenommen wird und mit kaum vorstellbarer Klageverstümmelung und extremer Ungleichbehandlung juristische Bemühungen des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitierung niedergeschlagen wird und mit Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft die finale Durchsetzung der politisch motivierten Zerschlagung in einem sog. Rechtsstaat stattfindet**

**Es ist eine irrije und falsche Annahme**, wenn davon ausgegangen wird, dass allein die staatliche UMTS-Auktion 2000 den wirtschaftlichen Niedergang des Klägers herbeigeführt hat.

**Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wurden lediglich die Voraussetzungen zur politisch motivierten Zerschlagung geschaffen**, und mit vorsätzlicher, gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen (anstatt Unterstützung zur Überwindung des verschuldeten Desasters) und mit vorsätzlicher Diskriminierung wurde die **politisch motivierte Zerschlagung des privatwirtschaftlichen Unternehmers von der Beklagten angestrebt und gnadenlos durchgezogen:**

Sieh Kapitel OLG-41 im Schriftsatz vom 14.08.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Anlage BGH-01 im Schriftsatz an den Bundesgerichtshof):

Hauptklagepunkt: Politisch motivierte Zerschlagung

Mit unerträglicher **Klageverstümmelung** in gravierendem Ausmaß wird Rechtsprechung zum Hauptklagepunkt bis heute verweigert bzw. verwerfliche Klageverstümmelung durch Unterdrückung von entscheidungsrelevanten Unterlagen (**Beweisordner 3**) beklagt, sodass Einspruch mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unverzichtbar.

Weil nach Zerstörung des Innovationsmarktes mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Durchführung der Congressmessen mit Eigenfinanzierung nicht mehr möglich war, hatte der Kläger immer noch ein hoch professionelles Instrumentarium und herausragendes Know-how, wie z.B. Führende, hochaktuelle ITK-Anbieter Datenbank des Klägers in Deutschland auf höchstem Organisationsniveau (keine vergleichbare Datenbank im deutschen Messewesen): Sieh **Beweisordner 3 Seite 26 Anlage 3.12.**

Der Kläger hat seine Mitarbeiter(innen) bis zum letzten Arbeitstag (31.12.2003) mit der Weiterentwicklung der Datenbank beschäftigt, alle Arbeitsplätze wurden seit Ende der 1990er Jahren professionell mit Breitband-Internet und einer SQL-Datenbank unterstützt.

Die Entlassung seines eingearbeiteten, professionell operierenden Congressmesse-Teams war nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 trotz intensivster Anstrengungen nicht vermeidbar und wurde zum 31.12.2003 mit dem Hinweis durchgeführt, dass der Kläger alles unternehmen wird, um Ihre Wiedereinstellung schnellstmöglich anbieten zu können:

**Sieh Beweisordner 3** Seite 1 bis 386, Anlagen 3.01 bis 3.99. Zu beachten ist die gemäß Grundgesetz vorgegebene Zuständigkeit des Bundes für Telekommunikation (Internet, Mobilfunk, Basis für digitale Evolution).

Entscheidungsrelevant sind demnach nur die schriftlichen Dokumente in Verbindung mit Mitgliedern der Beklagten und mit dem Deutschen Bundestag, aber auch Anstrengungen, um über Bundesländer die Unterstützung durch die Beklagte zu erreichen gemäß Anlagen 3.51 bis 3.59.

**Politisch motivierte Zerschlagung** des privatwirtschaftlichen Unternehmers wurde mit Einflussnahme des BMWi bei der Deutschen Messe AG (CeBIT, sieh **Beweisordner 3** Seite 45, Anlagen 3.22 und 3.31) gnadenlos umgesetzt, sodass die Projektplanung einer Innovationsoffensive im Rahmen der CeBIT im Jahr 2004 keine Chance hatte.

Daran anschließend wurde die **politisch motivierte Zerschlagung** mit betonierter Kommunikationsverweigerung durch die Beklagte fortgesetzt (sieh **Beweisordner 3** Seite 82 bis 322, Anlagen 3.41 und 3.95), und mit Verweigerung im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags nachhaltig verfestigt (**sieh Beweisordner 4** Seite 38, Anlagen 6.1c, 6.1d, 6.1e, 6.1f) und

mit staatsanwaltschaftlichen Umtrieben der Beklagten zu einem ruinösen Desaster geführt: sieh **Beweisordner 4** Seite 204 ff, Anlagen 8.1, 8.2, 8.3, 8.4). Sieh Anlagen zum Schriftsatz vom 15.08.2015 an den Bundesgerichtshof Seite 53, **Kapitel OLG-35:**

Eskalation durch verfassungswidriges Verhalten der Beklagten: Trotz Klage mit erdrückender Beweislage wegen politisch motivierter Zerschlagung forciert die Beklagte die politisch motivierte Zerschlagung mit Haftbefehlen durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft.

**Verfassungswidrige Verzögerungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und des anschließenden zivilgerichtlichen Verfahrens**

begründen Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile gemäß Verzögerungsrügen

Hier: Zwangsvollstreckungssachen der hiesigen Obergerichtsvollzieherin gemäß Anlagen OLG-Z1, OLG-Z2, OLG-Z3.

Missbrauch von Staatsgewalt durch die Beklagte zur Abwehr der Klage:

Unerträglich verfassungswidrig, weil von der Beklagten (Täter) das Opfer zum Täter gemacht wird, um selbst keine Verantwortung übernehmen zu müssen.

Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung parallel zum

Schadenersatzverfahren: Beklagte will juristische Klärung mit Aktionen der

Staatsanwaltschaft verhindern, mit Zwangsvollstreckungssachen aus

rechtswidrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur politisch motivierten

Zerschlagung, mit Haftbefehlen im 3er-Pack, mit Androhung von Polizeigewalt,

Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch

Antrag auf Unterlassung verfassungswidriger Parallelveranstaltung von

Zwangsvollstreckungsverfahren mit weisungsgebundenen Staatsanwälten unter leitender Verantwortung der beklagten Täterin.

**Zu BGH-51. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beim IV.**

**Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15) für weitere**

**Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 05.09.2015 gegen**

**den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf**

**(I-4 U 109/15) Oberlandesgericht Düsseldorf**

**ohne relevante Begründung**

**wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und**

**wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und**

**wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung**

Der Antrag wurde mit qualifizierten und umfangreichen Ausführungen (216 Seiten) vorgetragen und ist in der Internet-Cloud zusätzlich nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Der Antragsteller hat Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren gegen das Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (am 30.04.2015 beim Beklagten als elektronische PDF vom Rechtsbeistand im PKH-Bereich erhalten) beantragt und

**wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und**

**wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und wegen anderen Rechtswidrigkeiten den**

Antrag auf Berufung begründet.

Im Kontext zum Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung vor der 2.Zivilkammer des LG Wuppertal hat der Antragsteller mit Antrag auf Prozesskostenhilfe im Berufungsverfahren zum Beschluss der 7.Zivilkammer (hier: 7 O 314/12 LG Wuppertal) folgende Anträge gestellt:

**Unterlassung jeglicher Vollstreckungsmaßnahmen und anderer Zwangsmassnahmen im Umfeld politisch motivierter Zerschlagung**  
**Übernahme aller Gerichtskosten der 7.Zivilkammer für den Antragsteller und seine Ehefrau im Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15)**  
**Übernahme der gesamten Nachzahlung an den klagenden Versicherungsträger im Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15)**  
**Übernahme der Kosten einer sofortigen ärztlichen Untersuchung des Antragstellers und seiner Ehefrau nach 6 Jahren Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe sowie der Kosten notwendiger Heilmaßnahmen durch den klagenden Versicherungsträger oder im Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15)**  
**Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15)**

Nach einer herausragenden Lebensleistung beklagt das Opfer politisch motivierter Zerschlagung seit dem Jahr 2000 jetzt eine Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern von der beklagten Bundesregierung mit hoheitlichen Maßnahmen und mit totaler Diskriminierung ohne die Chance einer Alternative für das Opfer erzwungen wurde.

Das Opfer ist ohne Schadenersatz nicht mehr in der Lage, einen Notlagentarif zu bezahlen und hat Anspruch auf eine 1st-Class-Krankenversicherung. Ein Notlagentarif zu einer Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern von der beklagten Bundesregierung, bedeutet zudem verminderte Lebensqualität und verminderte Lebenserwartung. Deswegen ist ein **Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15) in vollem Umfang begründet.**

Prozesskostenhilfe in Anbetracht des beklagten Schadens einschließlich der Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen ist mehr als angemessen, wird aber vom 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf verweigert.

**Zu BGH-52. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof  
Unvermeidbar: 2. Rechtsbeschwerde im PKH-Verfahren beim 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung im Klageverfahren der Krankenversicherung beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15)**

In Anbetracht des schweren Vorwurfs der politisch motivierten Zerschlagung, der ständigen, ignoranten Unterdrückung dieses Hauptklagepunktes (Klageverstümmelung) und der erdrückenden Argumentations- und Beweislage besteht der Kläger auf einem **rechtsstaatlichen Verfahren mit anwaltlicher Vertretung und dem Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung am Bundesgerichtshof.**

**Eine Rechtsbeschwerde schon im PKH-Verfahren ist unvermeidbar**, weil durch die Klageverstümmelung (ignorante Unterdrückung dieses Hauptklagepunktes) das Klageverfahren in entscheidungsrelevanter Weise verändert wird.

**Eine 2. Rechtsbeschwerde schon im PKH-Verfahren ist unvermeidbar**, weil beim 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Aktenzeichen: I-4 U 109/15) entscheidungserhebliche Verfassungswidrigkeiten und diskriminierende Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung im Klageverfahren der Krankenversicherung zu beklagen ist. Prozesskostenhilfe in Anbetracht des beklagten Schadens einschließlich der Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen ist mehr als angemessen.

**Darüber hinaus ist die sofortige Einstellung des Missbrauchs von Staatsgewalt mit Zwangsvollstreckungssachen durch die Beklagte** als Parallelveranstaltung zum zivilgerichtlichen Verfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung durch die Beklagte unverzichtbar, weil diese Zwangsvollstreckungssachen selbst in der politisch motivierten Zerschlagung ihren Ursprung haben.

**Nach einer Strafanzeige des Klägers wegen Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch muss er nun bei der 3.Strafkammer des Oberlandesgerichtes Düsseldorf (III-3 Ws 173/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal) ein Klageerzwingungsverfahren auf Druck der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft unter Verantwortung der anweisenden Beklagten) ohne anwaltliche Unterstützung hinnehmen.** In einem Rechtsstaat ist das ist nicht hinnehmbar.

**Es ist verfassungswidrig**, wenn von der beklagten Täterin staatsanwaltschaftliche Parallelveranstaltungen mit Missbrauch von Staatsgewalt inszeniert werden. Die bisherigen Aktivitäten und Beschlüsse des 1.Rechtzugs haben ein solches verfassungswidriges Verhalten der beklagten Täterin eher unterstützt.

Velbert, 23.09.2015



Albin L. Ockl



**Anlagen** im Schriftsatz vom 12.07.2015 an den 18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf übergeben

**Anlage A:** Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 19.06.2015 (eingegangen am 30.06.2015) mit rechtswidriger Klageverstümmelungsstrategie

Beweismittel verfassungswidriger Parallelveranstaltung der beklagten Täterin mit Missbrauch von Staatsgewalt mit Zwangsvollstreckungssachen im 3er Pack (eingegangen am 26.06.2015)

**Anlage OLG-Z1:** Zwangsvollstreckungssache DR II 591/15 zu den Verweisungsbeschlüssen VG 27 K 496.14 und VG 27 K 308.14 des Verwaltungsgerichtes Berlin

**Anlage OLG-Z2:** Zwangsvollstreckungssache DR II 538/15 zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in NRW mit Nachweis der Beteiligung des beklagten Bundeskanzleramtes

**Anlage OLG-Z3:** Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15 zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Bayern zu über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers und einzigen Erben (in den Tod getrieben, einen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine verwandelt, vor dem Hintergrund einer unbewältigten NS-Vergangenheit) mit Verweigerung eines Berufungsverfahrens wegen unverschuldeter Notlage des Klägers trotz ausführlicher Information

Qualifizierte und umfangreiche Beweisunterlagen wurden angeliefert:

## **Anlagen im Ordner 0**

Dokumentation der verwaltungsgerichtlichen Klagen am Verwaltungsgericht Köln, Berlin, Düsseldorf, Berlin

### **Übersicht**

#### **Anlage LG-00**

**Erste Klage-Erhebung vor dem Verwaltungsgericht Köln mit Schriftsatz vom 11.03.2011**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

**Beschluss (1 K 1530/11) des Verwaltungsgerichts Köln vom 22. März 2011 mit Verweisung des Verfahrens an das Verwaltungsgericht Berlin (Seite 14)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

#### **Anlage LG-01**

**Erneute Klage-Erhebung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Schriftsatz vom 15.06.2014, wegen Rechtshängigkeit seit 2011 an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen (Seite 1 - 42)**

**mit Schriftsatz vom 31.10.2014 (Fortsetzung 1 Seite 43)**

**mit Schriftsatz vom 12.11.2014 (Fortsetzung 2 Seite 70)**

**mit Schriftsatz vom 08.12.2014 (Fortsetzung 3 Seite 98)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**mit Schriftsatz vom 22.12.2014 (Fortsetzung 4 Seite 128)**

**mit Schriftsatz vom 02.01.2015 (Fortsetzung 5 Seite 151)**

**mit Schriftsatz vom 26.01.2015 (Fortsetzung 6 Seite 178)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-1.pdf>

**mit Schriftsatz vom 08.02.2015 (Fortsetzung 7 Seite 207)**

**mit Schriftsatz vom 10.02.2015 (Fortsetzung 8 Seite 234)**

**mit Schriftsatz vom 12.02.2015 (Fortsetzung 9 Seite 238)**

**mit Schriftsatz vom 27.03.2015 (Fortsetzung 10 Seite 241-266)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-2.pdf>

**mit Beweisunterlagen im Ordner 1, 2, 3 und 4**

**Anlage 0.01 (Nachtrag für Ordner 0 nach Anlage LG-00):** Schriftsatz vom 10.01.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, 5 K 4864/13 mit Verzögerungsrüge und Antrag auf Rechtsschutz und Entschädigung bei überlangen Gerichtsverfahren gemäß §198-201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

(Scroll down bis Seite 71 der PDF)

**Anlage LG-02 (Nachtrag für Ordner 0): Klage-Erhebung mit Schriftsatz vom 30.03.2015 (Präampel, Kapitel LG-01 bis LG-15)**

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**Anlage LG-03 (Nachtrag für Ordner 0):**

Beschluss 2 O 70/15 der 2.Zivilkammer vom 13.04.2015 (eingegangen am 16.04.2015) mit Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrags

**Anlagen in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und separate Anlieferung der Leihgabe des Congressmesse-Archivs gemäß Anlage 4.00 zusätzlich zu den Ordnern.**

**Anlagen im Ordner 1**  
**Von den führenden ONLINE-Seminaren zu den**  
**Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH**  
**1971 -1990**

**Anlage 1.00:** Übersicht Ordner 1

**Anlage 1.01: Veranstalter und Verlag**

der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH  
Rückblick: 26 Jahre Europäische Congressmessen, 26 Jahre im Dienste der  
IT- und TK-Branche

> > > [www.euro-online.de/h5.htm](http://www.euro-online.de/h5.htm)

**Anlage 1.02: 1971 - 1980**

Seminare - Symposien - Fachkongresse - Messekongress  
Seminare Teleprocessing 1971 / 1973 / 1974 in Hamburg / München / Wuppertal  
Seminarreihe >online< 1975 Technische Akademie Wuppertal  
Seminare Online I-IV 1976 mit der Zeitschrift Online ZfD  
in Hamburg Düsseldorf München Wien Zürich  
Symposium Online V 1976 / 1977 Technische Akademie Wuppertal  
ONLINE 1978 / 1979 Haus der Technik Essen  
Herstellerunabhängige Seminare Workshops Symposien Kongresse  
ONLINE 1980 Messe Kongress-Center Düsseldorf  
3. Messekongreß für Daten- und Textkommunikation

**Anlage 1.03: 1981 -1990**

ONLINE'81 Düsseldorf  
4. Europäischer Messekongreß für Telekommunikation  
ONLINE'82 Düsseldorf  
5. Europäischer Messekongreß für Telekommunikation  
ONLINE'83 Düsseldorf  
6. Europäische Kongreßmesse für Telekommunikation  
ONLINE'84 Berlin  
7. Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMM'84 Essen  
Messe für Bildschirmtext und Mikrocomputer  
ONLINE'85 Düsseldorf mit den Symposien A-Z in 4 Kongressen  
8. Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'85 Karlsruhe mit Telematik-Kongresse  
2. Deutsche Kommunikationsfachmesse  
ONLINE'86 Hamburg mit den Symposien A-Z in 6 Kongressen  
9. Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'86 Essen mit den Symposien A-Z in 6 Kongressen  
3. Internationale Kongreßmesse für Technische Automation  
ONLINE'87 Hamburg mit 32 Ganztags-Symposien in 7 Kongressen  
10. Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'87 Essen mit 6 Kongressen und 14 Ganztags-Seminaren  
4. Europäische Kongreßmesse für Technische Automation  
ONLINE'88 Hamburg mit 27 Ganztags-Symposien, 18 Ganztags-Seminaren und  
8 Workshop-Zentren  
11. Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'88 Essen mit 6 Kongressen, 14 Ganztags-Seminaren und  
8 Workshop-Zentren  
5. Europäische Kongreßmesse für Technische Automation

ONLINE'89 Hamburg mit 32 Ganztags-Symposien in 8 Congressen  
12 Workshop-Zentren und 5 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern  
12.Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE'90 Hamburg mit 32 Ganztags-Symposien in 8 Congressen  
8 Workshop-Zentren mit 300 Workshops und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
13. Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

## **Anlagen im Ordner 2**

### **Europäischen Congressmessen vor und nach der Innovationswende durch die staatliche UMTS-Auktion 2000: 1991 -2003**

#### **Anlage 2.00: Übersicht Ordner 2**

##### **Anlage 2.01: 1991 – 2000 / UMTS-Auktion 2000**

ONLINE'91 Hamburg mit den führenden Congressen in Europa  
8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 8 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
14.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE'92 Hamburg mit den führenden Congressen in Europa  
8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 8 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
15.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE'93 Hamburg mit den führenden Congressen in Europa  
8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 8 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
16.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
NETWORKS'93 & OFFICES'93 Mainz Internationale Congressse für  
Integrierte und globale Kommunikationsnetze  
Bürokommunikation und Informationsmanagement  
ONLINE'94 Hamburg Höchstes Organisationsniveau mit 8 Informationszentren  
Führende Congressse in Europa: 8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 24 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
17.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
NETWORKS'94 TEL&COM'94 OFFICES&DOC'94 CLIENT/SERVER'94  
Congressmesse Frankfurt/Main'94 mit internationalen Congressen für  
Integrierte und globale Kommunikationsnetze  
Telefon-basierte Informations- und Kommunikationstechniken  
Bürokommunikation und Dokumentenmanagement  
Client/Server-Architekturen, -Werkzeuge und -Lösungen

ONLINE'95 Hamburg Höchstes Organisationsniveau mit 8 Informationszentren  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 8 Workshop-Zentren mit 23 Workshop-Reihen und 4 internationale Kolloquien,  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 18.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'96 Hamburg Höchstes Organisationsniveau mit 8 Informationszentren  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 8 Workshop-Zentren mit Workshop-Reihen, Firmenvorträgen und  
 ...Firmensymposien  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 19.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'97 Hamburg 20 Jahre ONLINE im Dienste der IT-Branche  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Jubiläumsprogramm mit Workshop-Vorträge, Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 20.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'98 Düsseldorf 21 Jahre Kompetenz & Know-how  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Business Shows mit innovationsorientierten Workshop-Vorträge,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 21.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'99 Düsseldorf 22 Jahre Kompetenz & Know-how  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Business Shows mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 22.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE 2000 Düsseldorf 23 Jahre Kompetenz & Know-how  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Business Shows mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 23.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

## **Anlage 2.02: Innovationswende 2000 - 2003**

Staatliche UMTS-Auktion 2000 im August 2000 mit verheerenden  
 Folgewirkungen

ONLINE 2001 Düsseldorf 24 Jahre Kompetenz & Know-how  
**Umsatzstärkste** Congressmesse vor dem Einbruch  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
**New Economy Expo** mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 24.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

ONLINE 2002 Düsseldorf 25 Jahre Kompetenz & Know-how  
**Verlustreichste** Congressmesse aller Zeiten trotz 25-jährigem Jubiläum  
Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
Net Economy Expo mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
Firmensymposien und Tutorials  
Nationaler IT-Gipfel mit Keynote Speakers  
25.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE 2003 Düsseldorf 26 Jahre Kompetenz & Know-how ohne jede Chance  
**Letzte** Congressmesse mit Verlustmaximierung und ohne Perspektive  
Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
Net Economy Expo mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
Firmensymposien und Tutorials  
Innovationswachstum und Kapital auf der Flucht aus der ITK-Branche in  
Deutschland  
26.Europäische Congressmesse der IT- und TK-Branche

**Anlage 2.03: Verlagsservice zu den Europäischen Congressmessen seit 1984 mit ISBN-Nummerierung**

Congressbände mit ISBN-Nummer  
Informationsbroschüre '84 - '87 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1984 bis 1987  
Congressband-Verzeichnis '87 – '90 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1987 bis 1990  
Congressband-Verzeichnis '89 – '92 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1989 bis 1992  
Congressband-Verzeichnis '95 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1993 bis 1995  
Congressband-Verzeichnis '98 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1996 bis 1998  
Congressband-Verzeichnis 2002 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1999 bis 2001  
Congress- und Tutorialbände der Europäischen Congressmessen ONLINE 2002 und 2003  
NB. Im Firmenarchiv sind über 1100 Congressbände verfügbar, für 2003 zusätzlich in elektronischer Form als PDF  
Mehr Informationen in der Internet-Cloud  
> > > [www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56](http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56)

### **Anlagen im Ordner 3**

#### **Qualifizierte Information über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und über das deutsche Messewesen in 2004 Ausgewählte Kommunikation als Beweisunterlagen zur staatlichen Diskriminierung**

**Anlage 3.00:** Übersicht Ordner 3

#### **3.0 Einbruch des deutschen ITK-Marktes nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, Messewesen mit Subventionswettlauf-Strategien**

**Anlage 3.01:** UMTS-Auktionen 2000 in Deutschland und Europa aus der Sicht eines qualifizierten Zeitzeugen, **Dr. Martin Weigele**

> > > [www.euro-online.de/ftp/UMTS-weigele.pdf](http://www.euro-online.de/ftp/UMTS-weigele.pdf)

**Anlage 3.02:** Einbruch des Deutschen ITK-Marktes 1998-2004, zum 1. Mal Schrumpfung im Jahr 2002, Innovationsmarkt irreversibel vernichtet

**Anlage 3.03:** Deutsches Messewesen in 2004, Dominanz einer ineffizienten Staatswirtschaft mit Subventionswettlauf-Strategien (2 FAZ-Artikel):

„Das deutsche Messewesen ist ineffizient“

„Das Messewesen ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet“

**Anlage 3.04: Telekom-Chef Timotheus Höttges** zur Regulierung: „Es hat 11 Jahre gebraucht . . .“

Interview in THE WALL STREET JOURNAL März 2014

#### **3.1 Veranstalter der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (Kläger) sieht erhöhten Bedarf für Innovationswachstum und Innovationseffizienz**

**Anlage 3.11:** Präsentationen des Klägers des **Veranstalters der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH** in 2004 mit dem Ziel eines Comeback

**Anlage 3.12:** Führende ITK-Anbieter Datenbank des Klägers in Deutschland auf höchstem Organisationsniveau (keine vergleichbare Datenbank im deutschen Messewesen)

#### **Aus einer Vielzahl ausgewählte Schreiben, Studien, Projektvorschlägen, Emails mit Null Erfolg**

**Anlage 3.21:** Ausgewählte Kommunikation mit dem Management der Münchner Messegesellschaft in 2004 (SYSTEMS inzwischen eingestellt)

**Anlage 3.22:** Ausgewählte Kommunikation mit dem Management der Deutschen Messe AG (CeBIT Hannover) in 2004

**Anlage 3.31:** Ausgewählte Kommunikation mit der Bundesregierung, mit Bundesministerien BMBF und BMWA, mit dem Präsidenten der Fraunhofer Gesellschaft (Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH) in 2004

**Anlage 3.41:** Schreiben vom 13.03.2005 an den Bundeskanzler Dr. Gerhard Schröder, Referent auf der ONLINE'91 des Klägers

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=5&e=2&m=50>

> > > <http://www.euro-online.de/ftp/Brief.pdf>

### **3.5 Werbeschreiben für Innovationswachstum an die Bundesländer mit Projektvorschlägen basierend auf dem Bundesländervergleich der Bertelsmann-Stiftung**

#### **Anlage 3.51:**

1. Schreiben an Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers vom 28.06.2005 - Innovationswachstum in NRW, Deutschland und Europa

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/NRW1.pdf>

2. Schreiben an Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers vom 02.08.2005 - Initiative EuroOnlineNRW mit Projektvorschlag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/NRW2.pdf>

#### **Anlage 3.52:**

Schreiben an Ministerpräsident Roland Koch vom 08.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für Vision von Hessen im Jahr 2015

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Hessen1.pdf>

#### **Anlage 3.53:**

Schreiben an den Ersten Bürgermeister und Präsidenten des Senats Ole von Beust vom 11.08.2005 -

Innovations- und Wirtschaftswachstum für wachsendes Hamburg

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Hamburg1.pdf>

#### **Anlage 3.54:**

Schreiben an Ministerpräsident Prof. Dr. Georg Milbradt vom 12.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für stärkeres Sachsen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Sachsen1.pdf>

#### **Anlage 3.55:**

Schreiben an Ministerpräsident Dieter Althaus vom 15.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Thüringen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Thueringen1.pdf>

#### **Anlage 3.56:**

Schreiben an Ministerpräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer vom 16.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Sachsen-Anhalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Sachsenanhalt1.pdf>

#### **Anlage 3.57:**

Schreiben an Ministerpräsident Kurt Beck vom 17.08.2005 -

Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Rheinland-Pfalz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/RheinlandPfalz1.pdf>

#### **Anlage 3.58:**

Schreiben an Ministerpräsident Christian Wulff vom 18.08.2005 - Ihre Vision für Niedersachsen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Niedersachsen1.pdf>

#### **Anlage 3.59:**

Schreiben an Ministerpräsident Günther H. Oettinger vom 19.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Baden-Württemberg

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BW1>



### **3.6 Werbeschreiben für Innovationswachstum an neue Bundesregierung nach der vorgezogenen Bundestagswahl in 2005**

#### **Anlage 3.61:**

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 24.10.2005  
- Neue Aufgaben für Aufbau Ost: Breitband-Internet für Innovations- und  
Wirtschaftswachstum mit Angebot einer PowerPoint-Präsentation

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Aufbau-Ost-neu.pdf>

#### **Anlage 3.62:**

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 15.11.2005  
- Koalitionsvertrag und Breitband-Internet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Breitband-Investment.pdf>

#### **Anlage 3.63:**

Schreiben an Bundesminister Michael Glos vom 01.12.2005 -  
Breitbandnetze, Breitband-Internet: Quo vadis?

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Breitband-Quo-vadis.pdf>

#### **Anlage 3.64:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 16.12.2005 -  
Mit kleinen Unternehmen und weniger Bürokratie zu Innovations- und  
Wirtschaftswachstum – mit großem Verteiler und Projektvorschlag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen1.pdf>

#### **Anlage 3.65: Schreiben mit Antwort**

Schreiben an Bundesminister Michael Glos vom 03.01.2006 -  
„Von Müller zu Müller“: Ohne Innovationswachstum werden Sie scheitern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen2.pdf>

### **3.7 Zunehmende Frustration wegen Diskriminierung trotz Know-how, trotz Weltklasse-Höchstleistungen, angesichts des Niedergangs der ITK-Branche**

#### **Anlage 3.71:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.09.2007 -  
Aufschwung? Deutschlands Mitte vergessen? Innovationswachstum braucht  
professionellen Innovationstransfer

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen3.pdf>

#### **Anlage 3.72:**

Schreiben an EU-Kommissarin Neelie Kroes, vom 01.10.2007 -  
Innovationswachstum braucht professionellen Innovationstransfer, ITK-Branche  
in Deutschland ohne Perspektive

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EU-W.pdf>

#### **Anlage 3.73: Schreiben mit Antwort**

Schreiben an EU-Kommissarin Viviane Reding vom 01.10.2007 -  
Innovationswachstum braucht professionellen Innovationstransfer, ITK-Branche  
in Deutschland ohne Perspektive

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EU-I.pdf>

#### **Anlage 3.74:**

Schreiben an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff vom 09.10.2007 -  
Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur  
persönlichen Insolvenz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

**Anlage 3.75:**

Email an alle Intendanten von ARD / ZDF vom 16.10.2007 -  
Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur  
persönlichen Insolvenz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

**3.8 Neue Bundesregierung: Neue Chancen?  
Die Hoffnung stirbt zuletzt****Anlage 3.81:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.01.2009 -  
Innovationswachstum & Neue Arbeitsplätze: Neubeginn für Leistungsträger des  
Mittelstands

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen4.pdf>

**Anlage 3.82:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 09.11.2009 -  
Innovationstransfer, Innovationseffizienz, Innovationswachstum:  
Wachstumspotenziale des Mittelstands erschließen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen5.pdf>

**Anlage 3.83:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 23.11.2009 -  
Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum erschließen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand1.pdf>

**Anlage 3.84:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 05.12.2009 -  
Potenziale des Mittelstands gedeckelt?

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand2.pdf>

**Anlage 3.85:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 16.12.2009 -  
IT-Gipfel unter BMWi-Federführung: Zentrale Planwirtschaft nach 20 Jahren  
Mauerfall?

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand3.pdf>

**Anlage 3.86:**

Schreiben an Vizekanzler und Bundesvorsitzenden der FDP Dr. Guido  
Westerwelle vom 11.01.2010 -  
Realitätspolitik & Glaubwürdigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand4.pdf>

**Anlage 3.87:**

Schreiben an FDP-Bundesvorsitzenden Dr. Guido Westerwelle vom 24.01.2010 -  
**IT-Gipfel & Congressmesse ONLINE**, Enteignung & Zentrale Planwirtschaft,  
FDP-Glaubwürdigkeitsverlust stoppen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand5.pdf>

**Anlage 3.88:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 22.02.2010 -  
**Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende**  
Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative1.pdf>

### **3.9 Petition an den Deutschen Bundestag Deutscher Bundespräsident, Öffentlich-Rechtliche Rundfunkanstalten**

#### **Anlage 3.91:**

##### **Petition an den Deutschen Bundestag**

Email-Rundschreiben an alle Bundestags-Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Petitionsausschusses im März 2010

Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation, Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

#### **Anlage 3.92:**

Schreiben an Bundespräsident Horst Köhler vom 25.05.2010 -

**Wir klagen an** (nach Eingang des Schreibens am 31.05.2010 zurückgetreten)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative2.pdf>

#### **Anlage 3.93:**

Schreiben an Bundespräsident Christian Wulff vom 14.07.2010 -

**Wir klagen an**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative3.pdf>

#### **Anlage 3.94**

Schreiben an ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Monika Piel vom 29.01.2011 anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag  
System Deutschland ein Sanierungsfall?

**UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:**

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

#### **Anlage 3.95:**

Schreiben an Bundesminister Dr. Philipp Rösler vom 25.08.2011 -

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

**Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels unter BMWi-Federführung**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

#### **Anlage 3.96**

Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013  
(Rücktritt Ende Januar 2013)

**Hilfaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über  
27 Jahre Innovation durch Telekommunikation**

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

#### **Anlage 3.97**

Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

**Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-,  
Verwaltungs- und Justiz-Skandal**

**Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

#### **Anlage 3.98** (Nachtrag zu Ordner 3)

Schreiben an Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert vom 28.05.2010,  
Seite 1-4:

**Wir klagen an**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf>

Schreiben an Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert vom  
03.01.2011, Seite 5-13

**System Deutschland ein Sanierungsfall?**

**UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen: Jahrhundert-  
Desaster, Unternehmens-Genozid, Existenz-Vernichtung, Wutbürger .....**

(Seite 5-13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110103.pdf>

**Anlage 3.99** (Nachtrag zu Ordner 3)

Drei Schreiben an den Bundespräsidenten Joachim Gauck vom 12.03.2013,  
Seite 1-3:

**Wir klagen an**

**Unsere Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht vom  
15.01.2013 ff.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Brief-BP.pdf>

Schreiben an den Bundespräsidenten Joachim Gauck vom 28.03.2013, Seite 4-  
13:

**Wir klagen an (Fortsetzung)**

**Unsere Verfassungsbeschwerden 2 BvR 397/13 und 1 BvR 881/12 (Kapitel  
27 in 2 BvR 397/13) an das Bundesverfassungsgericht vom 15.01.2013 ff  
und 25.01.2012 ff.**

Schreiben an den Bundespräsidenten Joachim Gauck vom 10.04.2013, Seite 14-  
20:

**Wir klagen an (Fortsetzung)**

**Unsere Verfassungsbeschwerden 2 BvR 397/13 und 1 BvR 881/12 (Kapitel  
27 in 2 BvR 397/13) an das Bundesverfassungsgericht vom 15.01.2013 ff  
und 25.01.2012 ff.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

#### **Anlagen im Ordner 4**

**Weiter führende Beweismittel über politisch motivierte Zerschlagung durch verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und durch staatliche Diskriminierung**

**Anlagen zur Ermittlung des Schadenersatz-Anspruches für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

#### **Anlage 4.01:**

Analyse IT-Gipfel 2014: Glanz und Elend der deutschen IT-Politik

#### **Anlage 4.00: Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung)**

**Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (2x)**  
**Congressmesse-Katalog ONLINE 2000** mit Grußwort des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller

#### **Congressbände der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (13):**

**Congressband I** Telekommunikation & Netze 2000

**Congressband II** Fixed, Mobile & High End Networking

**Congressband III** Enterprise Networks & Call Centers

**Congressband IV** Telekommunikations-Sicherheit & Security Management

**Congressband V** Internet, E-Commerce & E-Business

**Congressband VI** Software-Offensive mit JAVA, Agenten & XML

**Congressband VII** Web Content, Workflow & Knowledge Management

**Congressband VIII** Integrated Commerce, ERM, SCM & Data Warehousing

**Tutorialband A** High Speed & Multiservice Enterprise Networking: Trends, Strategien, Nutzungspotentiale

**Tutorialband B** Sicherheit im Internet und Intranet: Gefährdungspotenziale und Gefahrenabwehr

**Tutorialband C** Electronic Commerce & Recht: Rechtsprobleme und Lösungen

**Tutorialband D** Workflow & Knowledge Management im Intranet und Extranet: Basis für erweiterte Geschäfts- und Wissensprozesse

**Tutorialband E** Vom Data Warehouse zum E-Business: Evolution statt Revolution durch Integration

#### **Siehe auch Anlage 2.03: Verlagsservice zu den Europäischen Congressmessen seit 1984 mit ISBN-Nummerierung**

Weiterführende Informationen zum Congressbandarchiv mit über 1100

Congressbänden plus Messekataloge plus Programmbroschüren:

ONLINE Congressbände 1976-2003

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

#### **Anlage 5 (Ordner 4)**

**Anlage 5.1: Kopie des Einschreibens des Herrn Dr. Henning Voscherau vom 26.08.2014, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg von 1988 bis 1997, Präsident des Bundesrates 1990 / 1991, mehrfach Schirmherr und Plenary Speaker der Congressmessen ONLINE von 1989 bis 1997 in Hamburg.**

**Anlage 5.2: Anordnung der 7.Kammer des Landgerichts Wuppertal vom 05.11.2014 (eingegangen am 08.11.2014) im Rechtsstreit wegen laufendem Antrag auf Stundung der Beiträge für Krankenversicherung (IIIa) und Pflegeversicherung (IIIb)**

infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung

**Anlage 5.3: Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (20 ZB 14.350, 20 ZB 14.152):** Aufgrund

unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung ist der Kläger nicht in der Lage, der Forderung des Vertretungszwangs zu entsprechen.

5.3a. Beschluss 20 ZB 14.350 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.02.2014

5.3b. Übergabe des Antrags auf Zulassung 06.12.2013 mit Schreiben des VG Regensburg vom 14.01.2014

5.3c. Schriftsatz vom 21.01.2014 an das VG Regensburg (RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566) zu Einspruch mit Rechtsmittel der Berufung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

**Anlage 5.4: Schriftsatz vom 22.10.2014 an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal wegen Anzeige und Klage vom 22.06.2014**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

**Anlage 6 (Ordner 4)**

**Anlage 6.1: Petition an den Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012)**

**Pet 1-17-09-703-005442**

Ergänzungen zu Anlage 3.91

6.1 a) Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (zugesandt) im Widerspruch zur Realität, die der Petent in einem zerstörten Innovationsmarkt erfahren musste (siehe Einspruch in 6.1 c)

6.1 b) Sammelübersicht 346 zu Petitionen (recherchiert, nicht zugesandt), vom Bundestag beschlossen (Anzahl der anwesenden Bundestagsabgeordneten unbekannt)

6.1 c) Einspruch des Petenten mit Schriftsatz vom 17.12.2011 (Recherche zu einer skandalösen Petition, nicht mehr anerkannt)

6.1 d) Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10 wegen erbärmlichen Missbrauchs des Petitions-Grundrechtes und Täuschung des Petenten: Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung am 24.11.2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

**Petition als Nr.32 in einem Massengrab des Deutschen Bundestags versenkt**

trotz Einspruch eines erledigten, echauffierten, leider ohnmächtigen Petenten mit Schriftsatz vom 17.12.2011

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

6.1 e) Unqualifizierte Absage vom 06.01.2012 nach Einspruch vom 17.12.2011 gemäß Anlage 6.1 c

6.1 f) Demokratie-Studie der Bertelsmann-Stiftung: Der Bundestag arbeitet am Volk vorbei (SPIEGEL ONLINE 08.12.2014)

**Anlage 6.2: Nur 3 Jahre später – Deutschland wird digitale Kolonie**

Bundesminister Alexander Dobrindt schlägt Alarm und kündigt eine Investitionsoffensive an – Innovationsoffensive leider Fehlansage

**Anlage 6.3: Schreiben vom 28.08.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Verzögerungsrüge** in Kapitel 35 und mit Hinweis auf Eigeninitiative in Kapitel 36

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage 6.4: Bemühungen des Klägers um eine außergerichtliche Einigung mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler**

(Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung, Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels unter BMWi-Federführung) wegen unerträglicher Verzögerungen als Anlage zum Schreiben vom 28.08.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Kapitel 36 (36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister), siehe auch Anlage 3.96 in **Ordner 3**:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

**Anlage 6.5: EU-Digital-Kommissar Günther Oettinger & Europäische Wehklagen anstatt Aufbruchstimmung**

„Im IT-Sektor haben wir das Spiel bereits verloren“  
„Deutschland rutscht weiter ins Breitband-Abseits“  
„Von den USA abgehängt“

**Anlage 7 (Ordner 4): Anlagen zur Ermittlung des Schadenersatz-Anspruches (Teil 1)**

**Anlage 7.1: Verwaltungsgerichtliche Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Einspruch / Antrag auf Berichtigung  
Anlage 7.1a: Beschlüsse der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 08.12.2014**

Beschluss (VG 27 K 308.14): Abtrennung des Schadenersatzverfahrens (VG 27 K 496.14)  
Beschluss (VG 27 K 496.14): Verweisung des Schadenersatzverfahrens an das Landgericht Wuppertal

**Anlage 7.1b: Einsprüche gegen und Anträge auf Richtigstellung zu den Beschlüssen VG 27 K 496.14, VG 27 K 308.14 vom 08.12.2014** (eingegangen am 13.12.2014) mit Schriftsatz vom 22.12.2014

**Anlage 7.2: Schadenersatz-Anspruch für Ausfall des Jahresüberschusses wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Anlage 7.2 a: Gewinn- und Verlustrechnung im Wirtschaftsjahr 2001** (01.04.2000 bis 31.03.2001)

**Anlage 7.2 b: Gewinn- und Verlustrechnung im Wirtschaftsjahr 2002** (01.04.2001 bis 31.03.2002)

**Anlage 7.2 c: Gewinn- und Verlustrechnung im Wirtschaftsjahr 2003** (01.04.2002 bis 31.03.2003)

**Anlage 7.2 d: Jahresüberschuss nach Steuern  
Schadenersatz-Anspruch für Ausfall des Jahresüberschusses wegen politisch motivierter Zerschlagung**  
mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler staatlicher Diskriminierung bis 2016 (31.03)

**Anlage 7.3: Schadenersatz-Anspruch für Ausfall der Gehaltszahlungen wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Anlage 7.3a:** Letzte Gehaltszahlung im Monat Oktober 2003

**Anlage 7.3b:** Protokoll der Gesellschafterversammlung der Firma ONLINE GmbH vom 18.November 2003

**Anlage 7.3c:** Geschäftsführervertrag zwischen ONLINE GmbH und Herrn Albin Ockl

**Anlage 7.3d:** Ermittlung des Schadenersatz-Anspruchs für Ausfall der Gehaltszahlungen



#### **Anlage 7.4: Schadenersatz-Anspruch für Ausfall der Mietzahlungen**

**Anlage 7.4a:** Vereinbarung über Stundung von Mietzahlungen wegen existenzgefährdeten Schwierigkeiten Mietvertrag

**Anlage 7.4b:** Mietvertrag für gewerbliche Räume / Geschäftshaus

**Anlage 7.4c:** Mietverträge Fuhrpark (PKW Mercedes E 280 und E 220 CDI)

**Anlage 7.4d:** Ermittlung des Schadenersatz-Anspruchs für Ausfall der Mietzahlungen

#### **Anlage 7.5: Schadenersatz-Anspruch durch Vernichtung (erzwungene vorzeitige Auflösung) von Altersrücklagen, Lebensversicherungen etc.**

Übersicht von März 2015 mit Belegen A bis I

**Anlage 7.5a:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2006, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5b:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.08.2006, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5c:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2008, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5d:** Erzwungene vorzeitige Auflösung (Abgabe nach Verpfändung in Januar 2011) von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2011, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5e:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2013, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

#### **Anlage 7.6: Schadenersatz-Anspruch durch Vernichtung von Altersrücklagen**

##### **Erzwungener Verkauf der Geschäftsimmobilie unter Wert nach Zwangsversteigerungsverfahren auf Antrag der Gläubiger-Banken**

Übersicht von Objektwert, Kaufpreisangebot, unbeschädigter Verkehrswert und durch Zwangsversteigerungsverfahren erzwungener Niedrig-Verkaufspreis weit unter Objektwert und aktuellem Verkehrswert in 2012, horrender Wertverlust durch erzwungene Unterlassung von Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten wegen fehlender Einnahmen seit dem Jahr 2001

##### **Schadenersatz-Anspruch für Zwangsverkauf der Geschäftsimmobilie und Abtretung des gesamten Kaufpreises an die Gläubigerbanken**

**Anlage 7.6 a:** Übersicht über

den gesamten Immobilienwert der Geschäftsimmobilie von 1,3 Mio € und den versicherten Gebäudewert von 1,035 Mio €

**Anlage 7.6 b:** Exposé des Klägers über repräsentative Gründerzeit-Villa (zweisprachig), Englisch im Internet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/villa-e.pdf>

**Anlage 7.6 c:** Gutachten über den Verkehrswert der Geschäftsimmobilie im Jahr 2012 in Höhe von 0,642 Mio €

im Auftrag des Amtsgerichtes Velbert (Auszug aus über 100 Seiten mit historischen Bauzeichnungen aus 1898)

**Anlage 7.6 d:** Kaufvertrag vom 22.10.2013 als Beweis über den Verkaufspreis der Geschäftsimmobilie von 0,375 Mio €

mit Hinweis auf die Gläubigerbanken auf Seite 3 des Kaufvertrages

**Anlage 7.6 e:** Zwangsversteigerung, Schriftwechsel und Kontoauszüge als Beweis für die Abtretung des gesamten Kaufpreises an die Gläubiger-Banken

**Anlage 7.6 f:** Schadenersatz-Anspruch zu unbeschädigtem Verkehrswert der Geschäftsimmobilie von 1,3 Mio €

#### **Anlage 7.7 Gesamtübersicht**

##### **Schadenersatz-Anspruch wegen materieller Nachteile Teil 1**

##### **Angaben über Nicht-Berücksichtigung im Schadenersatz-Anspruch (Auswirkungen unverschuldeter Notlage):**

**Anlage 7.7a:** Gesamtübersicht

Schadenersatz-Anspruch wegen materieller Nachteile Teil 1



**Anlage 7.7 b:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt  
Hohe Nachzahlungen zu sozialen Pflichtversicherungen (Kranken- und Pflegeversicherung) und zu öffentlich rechtlichen Rundfunkgebühren nach Ablehnung weiterer Stundung mit Beleg

**Anlage 7.7 c:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt:  
Weitere Wertverluste und Vermögensverluste im Privathaus, eingeschränkte Mobilität etc., durch fehlende Einnahmen und hohe Kostenbelastung seit 2001, also seit 14 Jahren

**Anlage 7.7 d:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt:  
Hoher Schaden durch Kreditbelastungen wegen politisch motivierter Zerschlagung mit Belegen

**Anlage 7.7 e:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt:  
Hoher Schaden durch weiter laufende Kosten im Unternehmen nach Entlassung des Mitarbeiter-Personals zum 31.12.2003 mit Belegen

Anliegende Belege:

**Beleg ARD ZDF Deutschlandradio** zu Anlage 7.7 b.

**Beleg MLP** zu Anlage 7.7 d.

**Beleg Citibank / Targobank** zu Anlage 7.7 d.

**Beleg XEROX / OPS** zu Anlage 7.7 e.

**Anlage 8 (Ordner 4) Übersicht Auswirkungen unverschuldeter Notlage  
Pflegeversicherung mit 2 Gerichtsverfahren: Sozialgericht Düsseldorf /  
Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht Mettmann  
Zwangsvollstreckungssachen der Oberjustizkasse Hamm und des  
Finanzamtes Landshut/Bayern**

**Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt**

**Anlage 8.1:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt:  
Klage der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. Hauptverwaltung beim Sozialgericht Düsseldorf (S 39 P 231/12)

Nachzahlung eines 4-stelligen Betrages zur Pflegeversicherung eingeklagt, Stundung beantragt, Höhe des Betrages klärungsbedürftig und in Schadenersatz-Anspruch zu berücksichtigen

**Anlage 8.2:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt  
Neues Ordnungswidrigkeitsverfahren von der Staatsanwaltschaft Wuppertal (Amtsanwalt des Kreises Mettmann) erzwungen  
wegen Einspruch gegen Bußgeldbescheide des Kreises Mettmann (Beiträge zur Pflegeversicherung wegen politisch motivierter Zerschlagung nicht mehr bezahlbar, Stundung beantragt)

Freispruch auf Kosten der Staatskasse mit Urteil vom 17.07.2013

**Anlage 8.3:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt

Zwangsvollstreckungssache der Oberjustizkasse Hamm durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel DR II 67/15 zu  
Einspruch mit Schriftsatz vom 11.12.2014 gegen Kostenrechnung des Obergerichtsvollstreckungsgerichtes Münster (550 €) zu  
Verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (wegen Rechtshängigkeit seit März 2011 an das Verwaltungsgericht Berlin weitergeleitet)

**Anlage 8.4:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt  
Wiederholte Zwangsvollstreckungssache des Finanzamtes Landshut/Bayern (im Auftrag Bayerischer Verwaltungsgerichte) durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel DR II 244/15

Erhöhung der Kostenrechnung des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg von 687,30 € auf 1.256,95 € (Erhöhung um 82,9%)

## Legende

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**Fortsetzung der abgetrennten Schadenersatzklage mit Schriftsatz vom 30.03.2015:**

LG-01. Überlange Gerichtsverfahren und juristische Odyssee durch Deutschland und Europa

wegen politisch motivierter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

LG-02. Politisch motivierte Zerschlagung mit Hilfe

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender, bis heute andauernder, totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung):

Massive Verstöße gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG),

gegen Haftung bei Amtspflichtverletzungen (BGB) bzw.

gegen Grundrechte des Grundgesetzes (GG)

Politisch motivierte Zerschlagung: Bis heute andauernder Prozess staatlicher Diskriminierung

LG-03. Herausragendes Lebenswerk & Existenz-Grundlage des Klägers:

Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation und professionellen Verlagsservice

Branchen-Pionierleistungen mit den Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

LG-04. Staatliche UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen

Anstatt Unterstützung des Wiederaufbaus:

Missbrauch für Zerstörung des Innovationsmarktes und

für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers unter zentraler Verantwortung der Beklagten

Super-Milliardengrab mit milliardenschweren Spätfolgen: Weltweit größter

Auktionsbetrag in ein 25%-Loch des Bundeshaushalts versenkt

Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben

LG-05. Massive Rechtswidrigkeit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter zentraler Verantwortung der Beklagten

Global Networks: Weltweit führende Kompetenz deutscher Fachkräfte und Zulieferer im Jahr 2000

Seit 2000: Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 14 Jahren

Erfolgreiche Sanierung des Staatshaushaltes unter dem Deckmantel der Marktregulierung

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG

LG-06. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers durch die Beklagte:  
Totale, bis heute andauernde Diskriminierung des Lebenswerkes  
Kläger: Gezielt Strategien für Innovationseffizienz mit den Datenbank-basierten  
Congressmessen umgesetzt

Innovationseffizienz aus der Sicht von Lobbyisten negativ und zu vermeiden  
Professionell operierendes Congressmesse-Team mit schnellem Internet und  
modernster Datenbank-Unterstützung am Arbeitsplatz,  
Führende Datenbank für Innovationstransfer in Deutschland

LG-07. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers durch die Beklagte:  
Totale, bis heute andauernde Diskriminierung des Lebenswerkes  
Besonders schwere Diskriminierung durch betonierte  
Kommunikationsverweigerung der Beklagten gegenüber dem Kläger  
Mehrfache Aufforderungen/Anträge auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels (seit  
2006) mit diskriminierendem Schweigen der Beklagten verweigert  
Totale Diskriminierung durch die Beklagte, weil die  
Congressmessen des Klägers mit VIP-Symposien, Fachsymposien, Workshop-  
Zentren & Tutorials und mit einem professionellen Verlagsservice mehr als der  
Nationale IT-Gipfel mit Arbeitsgruppen für Deutschland geleistet haben, nämlich  
professionellen Innovationstransfer, Innovationseffizienz und  
Innovationswachstum *ohne* Subventionen.

Enteignung ohne Entschädigung und ohne Rehabilitierung: rechtswidriger  
staatlicher Übergriff ohne Beachtung von Grundrechten (Art.14 GG)

LG-08. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers durch die Beklagte:  
Totale, bis heute andauernde Diskriminierung des Lebenswerkes  
2004-2010: Qualifizierte Schriftsätze und Projektvorschläge an die beklagte  
Bundesregierung, an die Länderregierungen  
Gnadenlose Diskriminierung mit betonierter Kommunikationsverweigerung durch  
die Beklagte, mit Absagen sämtlicher Länderregierungen  
2010-2011 (Dezember): Gnadenlose Diskriminierung durch einen untätigen  
Deutschen Bundestag trotz Verfassungsbeschwerde beim  
Bundesverfassungsgericht wegen erbärmlichen Missbrauch des  
Petitionsgrundrechtes

LG-09. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers:  
Situationsanalyse Feb. 2015 aus der Sicht der Justiz:  
Deutsche Justiz ist voll involviert in juristische Treib- und Hetzjagd auf Opfer  
politisch motivierter Zerschlagung (bis dato andauernder  
Diskriminierungsprozess)  
nach Unternehmens-Genozid durch rechtswidrige Ausführung der staatlichen  
UMTS-Auktion 2000

LG-10. Wegen politisch motivierter Zerschlagung: Ohnmacht des Klägers vor  
Bayerischer Verwaltungsjustiz in Regensburg, München und Ansbach  
Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen  
Verwaltungsgerichtshof trotz nachgewiesener Rechtsbeugung wegen fehlender  
anwaltlicher Vertretung, gnadenlose Ausnutzung der von deutscher  
Bundesregierung verschuldeten Notlage des Klägers vor dem Hintergrund  
unbewältigter NS-Vergangenheit und des Verlustes eines Menschenlebens  
(Bruder des Klägers).

Keine Aussicht auf anwaltliche Unterstützung wegen verheerender  
Folgewirkungen durch politisch motivierte Zerschlagung des Klägers  
Untätigkeit des Generalbundesanwalts trotz Strafanzeige des Klägers wegen  
Rechtsbeugung

LG-11. Schadenersatz-Anspruch wegen materiellen und immateriellen Nachteilen in 3 Teilen in Abhängigkeit von Rehabilitierungs-Ansprüchen gemäß Anlage 7.7 (Ordner 4)

Teil 1: Schadenersatz-Anspruch wegen materiellen Nachteilen, unabhängig von Rehabilitierungsansprüchen

Teil 2: Schadenersatz-Anspruch wegen materiellen Nachteilen, abhängig von Rehabilitierungsansprüchen (abhängig von Entscheidung über Rehabilitierungsansprüche gemäß laufendem Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin bzw. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg)

Teil 3: Schadenersatz-Anspruch wegen immaterieller Nachteile (Schmerzensgeld): abhängig von Entscheidung über Rehabilitierungs-Ansprüche gemäß laufendem Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin bzw. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg)

LG-12. Schadenersatz für materielle Nachteile (Teil 1), für Zerstörung der Existenz-Grundlage, für Vernichtung aller Einnahmequellen und aller Altersrücklagen, wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

LG-13. Materieller Schadenersatz-Anspruch wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage durch Ausfall der Jahresüberschüsse (Anlagen 7.2 a-d), durch Ausfall der Gehaltszahlungen (Anlagen 7.3 a-d), durch Ausfall der Mietverluste (Anlagen 7.4 a-d), Schadensermittlung aus Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresabschlüsse mit Verzinsung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
Niederwertige Projektion einer normalen Geschäftsentwicklung in der Wachstumsbranche Nr.1 in Deutschland des Jahres 2000 ohne verheerende Folgewirkungen einer staatlichen UMTS-Auktion 2000 und ohne anschließende totale staatliche Diskriminierung

LG-14. Schadenersatz-Anspruch Teil 1 gemäß Anlagen 7.2 bis 7.7 in Ordner 4 wegen Vernichtung der Altersrücklagen durch Übernahme laufender Kosten, wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage mit kompletten Ausfall aller Einnahmen  
wegen staatlicher Diskriminierung durch Bundesregierung und Bundestag (Petition), Verwaltung und Verwaltungsjustiz

LG-15. Situationsanalyse April 2015:  
Politisch motivierte Zerschlagung auf dem Höhepunkt:  
Weiter diskriminiert und diffamiert, was das Zeug hält.  
Rechtsanwälte verweigern sich, sodass der Kläger auf Prozesskostenhilfe angewiesen ist.  
Vorwurf der Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsgerichtes zu Sachargumenten des Klägers seit März 2011  
Beklagtes Bundeskanzleramt organisiert konzentrierten psychologischen Druck auf den Kläger

**Schriftsatz vom 12.05.2015 mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer vom 13.04.2015 (eingegangen am 16.04.2015) Antrag auf Übergabe des Beweismaterials (Ordner 0,1,2,3,4 mit Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 gemäß Anlage 4.00: Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv, separate Anlieferung) an das Beschwerdegericht.**

LG-16. Seit März 2011: Klage vor Verwaltungsgerichten in NRW und Berlin-Brandenburg auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

Seit 30. März 2015: Klage mit Prozesskostenhilfeantrag beim Landgericht Wuppertal, Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Zu LG-17. Begründung des Beschlusses zur Zurückweisung des PKH-Antrags verfehlt die Klage im Kern, missachtet einen ganzen Ordner voll Beweismaterial (Ordner 3) des Klägers, zeigt grobe Missverständnisse, verstümmelt die Klagebegründung mit diskriminierender Ignoranz :

Klagebegründung wegen politisch motivierter Zerschlagung der Existenz-Grundlage, des Lebenswerkes, der herausragenden Lebensleistung des Klägers und das zugehörige Beweismaterial (Ordner 3) werden komplett ignoriert Warum diskriminierende Ignoranz aller Schriftsätze, einer Vielzahl von Schriftsätzen (Ordner 3) durch nachhaltige Antwort-Verweigerung der Beklagten? §2 TKG erst seit 1996 und Geschäftszweck des Klägers schon seit den 1970er Jahren haben / hatten gleiche Zielsetzung: Förderung des Wettbewerbs im Innovationsmarkt!

Grobes Missverständnis bzw. Unterstellung: Nicht das Vergabeverfahren zur Verteilung der UMTS-Frequenzen war rechtswidrig, sondern die desaströse Ausführung (darüber hinaus ohne Zweifel verfassungswidrig)

Beschluss 2 O 70/15: Unerträgliche Spitzenleistung fortgesetzter Diskriminierung LG-18. Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nicht nur rechtswidrig, sondern darüber hinaus ohne Zweifel verfassungswidrig Weltweit größter Auktionsbetrag mit extremen und verheerenden Negativ-Wirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft verstößt massiv

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes und gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Gültigkeit im ganzen Bereich des öffentlichen Rechts

LG-19. Schadenswirkungen aus verfassungswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gnadenlos und in diskriminierender Weise ausgenutzt für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers

Kläger hatte nicht den Hauch einer Chance gegen Schadenswirkungen, die mit hoheitlicher, verfassungswidriger Gewalt verursacht wurden: Die Europäischen Congressmessen waren das herausragende Lebenswerk, eine alternative Existenz-Grundlage war für den Kläger nicht verfügbar

LG-20. Die Europäischen Congressmessen haben alle Beiträge für digitales Innovationswachstum in angemessener Weise integriert, nicht ausgegrenzt, auch den Nationalen IT-Gipfel mit bekannten Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, aus Deutschland, Europa und weltweit (heute unter Federführung des BMWi)

Über 260 Congressbände zu über 260 Congressen sind historische Dokumente, zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation in den Jahren 1976 - 2003,

über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Mit digitaler Evolution war Deutschland im Jahr 2000 Spitze im globalen Vergleich

Heute: Mit Eliminierung seiner Innovationselite für digitale Evolution ist Deutschland zur digitalen Kolonie degeneriert  
LG-21. Europäische Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten in 13 Congress- und Tutorial-Bänden auf der ONLINE 2000  
Im Jahr 2000: Höhepunkt für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum auf dem Weg der digitalen Evolution  
Deutsche ITK-Branche und deutsche Telekommunikation waren Weltspitze  
Staatliche UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierte Zerschlagung verantwortlich für Innovationswende umgekehrt  
Tiefe Besorgnis des Klägers über Beseitigung historischer Dokumente  
LG-22. Politisch motivierte Zerschlagung nach verfassungswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch diskriminierende Ignoranz aller Projektvorschläge für digitale Evolution: Selbst eine Empfangsbestätigung zu qualifizierten Schriftsätzen wurde verweigert  
Betonierte Kommunikationsverweigerung wegen einer nachhaltigen, politisch motivierten Zerschlagung geht gar nicht  
Heute ist Deutschland digitale Kolonie mit weiterem Trend nach unten und Opfer von NSA-Cyberstrategien  
Tiefe Besorgnis des Klägers über betonierte Kommunikationsverweigerung involvierter Staatsorgane und öffentlich-rechtlicher Organisationen  
Tiefe Besorgnis des Klägers über Befangenheit der 2.Zivilkammer

**Schriftsatz vom 01.06.2015 an das Oberlandesgericht Düsseldorf mit ergänzenden Argumenten zur sofortigen Beschwerde wegen tiefer Besorgnis eines unfairen Verfahrens**

OLG-23. Entscheidungserhebliche Argumente für das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den

Beschluss der 2. Zivilkammer vom 13.04.2015.

Verzögerung der Nicht-Abhilfe nicht mehr nachvollziehbar.

OLG-24. Seit 15.06.2014 liegt dasselbe Beweismaterial in angemessener Menge mit gleicher Sortierfolge und in hoher Qualifikation

sowohl im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als auch im zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren vor.

Seit 15.06.2014 hat keinerlei inhaltliche Bewertung stattgefunden.

Wie soll ein Schadenersatzverfahren ohne Bewertung von Beweismaterial durchgeführt werden?

Weitere Verzögerungen sind unerträglich.

OLG-25. Tiefe Besorgnis wegen eines unfairen Verfahrens und wegen absichtlicher Verzögerungen am Landgericht Wuppertal und anschließend beim Oberlandesgericht

Kläger hat Recht auf anwaltliche Vertretung in einem rechtsstaatlichen Verfahren  
Unverschuldete Notlage des Klägers aus politisch motivierter Zerschlagung ohne den Hauch einer Chance (trotz ansehnlicher Altersrücklagen in Altersarmut gezwungen)

Antrag auf Überprüfung einer absichtlichen Verzögerung durch die 2.Zivilkammer

**Schriftsatz vom 10.06.2015 an die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (in Kopie an das Beschwerdegericht) mit Verzögerungsrüge gemäß §§ 198 ff GVG**

LG-26. Kein Antrag auf Ablehnungsgesuch, aber tiefe Besorgnis in mehrfacher Hinsicht zur ausschließlichen Begründung der Beschwerde wegen eines äußerst minderwertigen Beschlusses

Umdeutung in rechtswidrige Ablehnungsgesuche mit Wissen des Oberlandesgerichts generiert nur weitere Verzögerungen

2.Zivilkammer hat ein Luxusproblem bei der Bewertung politisch motivierter Zerschlagung: Bei zu vielen und zu hochwertigen Beweisen und bei Zeugen mit zu hoher Qualifikation sind weitere Verzögerungen total unverständlich

LG-27. Unerträgliche Verzögerungen wegen Überlänge des Verfahrens seit Klageerhebung im März 2011,

seit Fortsetzung der Klage mit umfangreichem und qualifiziertem Beweismaterial im Juni 2014,

seit Abtrennung der Schadenersatzklage und Verweisung an das Landgericht Wuppertal durch verwaltungsgerichtlichen Beschluss vom 08.12.2014

Unerträgliche Verzögerungen durch Verweigerung einer inhaltlichen Bewertung hochqualifizierter Beweisunterlagen, durch Erfindung neuer Verfahren, durch Unterstellung von Ablehnungsgesuchen (die auch noch rechtswidrig). . .

LG-28. Verzögerungsrüge wegen überlanger Verfahrensdauer gemäß §§ 198 ff GVG

Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

**Schriftsatz vom 22.06.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Verzögerungsrüge wegen Verzögerung durch kontraproduktive Nicht-Abhilfe einer sofortigen Beschwerde gemäß §§ 198 ff GVG**

OLG-29. Unerträglich: Fortsetzung der Verzögerungen am laufenden Band trotz überlanger Gerichtsverfahren seit März 2011

trotz gnadenloser Diskriminierung der Opfer politisch motivierter Zerschlagung seit der Jahrtausendwende 2000

trotz der Vorlage mehrerer Verzögerungsrügen in den Gerichtsverfahren

OLG-30. Nicht mehr hinnehmbar: Verzögerung durch kontraproduktive Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde

Unerträgliche Fortsetzungsfolge der Verzögerungen hat kausale Bedeutung für gravierende Nachteile in parallelen Gerichtsverfahren gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

Nachteile durch kontraproduktive Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde sind mit Verzögerungsrügen abzuwehren

OLG-31. Verzögerungsrüge wegen überlanger Verfahrensdauer gemäß §§ 198 ff GVG

Entscheidungserhebliche Gründe von der 100€-Pauschale und der 6-Monate-Frist abzuweichen:

Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

**Schriftsatz vom 12.07.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss der 2. Zivilkammer vom 19.06.2015 und wegen verfassungswidrigen Parallel-Zwangsmassnahmen der beklagten Täterin**

OLG-32. Erdrückende Argumentationslage der sofortigen Beschwerde mit den Schriftsätzen vom 12.05.2015 und 01.06.2015 gegen den Beschluss vom 13.04.2015

OLG-33. Sofortige Beschwerde wegen Beschluss 2 O 70/15 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 19.06.2015 (eingegangen am 30.06.2015) als Zusatz zum Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer vom 13.04.2015 in den Schriftsätzen vom 12.05.2015 und 01.06.2015 und als

Zusatz zu den Verzögerungsrügen in den Schriftsätzen vom 10.06.2015 und 22.06.2015

OLG-34. Verfassungswidrigkeiten des zivilgerichtlichen Verfahrens: Extreme Ungleichbehandlung: Ständige Benachteiligung des Klägers, um dem beklagten Bundeskanzleramt Vorteile für wirklich erbärmlichen Missbrauch von Staatsgewalt mit Hilfe der Staatsanwaltschaft zu verschaffen.

Widerspruch zur schriftlichen Aussage des Vorsitzenden Richters der 2.Zivilkammer: Verweisungsbeschlüsse des Verwaltungsgerichtes Berlin lagen vor dem 24.04.2015 bei der 2.Zivilkammer vor.

OLG-35. Eskalation durch verfassungswidriges Verhalten der Beklagten: Trotz Klage mit erdrückender Beweislage wegen politisch motivierter Zerschlagung forciert die Beklagte die politisch motivierte Zerschlagung mit Haftbefehlen durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft.

Verfassungswidrige Verzögerungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und des anschließenden zivilgerichtlichen Verfahrens begründen Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile gemäß Verzögerungsrügen

Hier: Zwangsvollstreckungssachen der hiesigen Obergerichtsvollzieherin gemäß Anlagen OLG-Z1, OLG-Z2, OLG-Z3.

Missbrauch von Staatsgewalt durch die Beklagte zur Abwehr der Klage:

Unerträglich verfassungswidrig, weil von der Beklagten (Täter) das Opfer zum Täter gemacht wird, um selbst keine Verantwortung übernehmen zu müssen.

Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung parallel zum Schadenersatzverfahren: Beklagte will juristische Klärung mit Aktionen der Staatsanwaltschaft verhindern, mit Zwangsvollstreckungssachen aus rechtswidrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur politisch motivierten Zerschlagung, mit Haftbefehlen im 3er-Pack, mit Androhung von Polizeigewalt, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch

Antrag auf Unterlassung verfassungswidriger Parallelveranstaltung von Zwangsvollstreckungsverfahren mit weisungsgebundenen Staatsanwälten unter leitender Verantwortung der beklagten Täterin.

OLG-36. Zwangsvollstreckungssache DR II 591/15 (Anlage OLG-Z1) aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren seit 2011 mit Klageverstümmelungsstrategie Beklagte Täterin ist verantwortlich für Kosten des Verfahrens, nicht das klagende Opfer

Unerträglich: Opfer politisch motivierter Zerschlagung wird mit Zwangsvollstreckungssachen aus rechtswidrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren von dieser beklagten Täterin auch noch abgestraft

OLG-37. Zwangsvollstreckungssache DR II 538/15 (Anlage OLG-Z2) aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren mit totaler Klageverstümmelungsstrategie durch Abtrennung der kompletten Klagebegründung.

Spitzenleistung juristischer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung mit heimlicher Beteiligung der Beklagten



OLG-38. Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15 (Anlage OLG-Z3) aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren  
Spitzenleistung länderübergreifender juristischer Diskriminierung des Opfers  
politisch motivierter Zerschlagung mit heimlicher Beteiligung der Beklagten  
Notlage aus politisch motivierter Zerschlagung ist einziger Grund, warum  
Berufungsverfahren mit längst abgelieferten und ausführlich begründeten  
Berufungsantrag am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht stattfinden kann  
(Verweigerung von Prozesskostenhilfe)  
Über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers und einzigen Erben, in den Tod getrieben, einen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine verwandelt, vor dem Hintergrund einer unbewältigten NS-Vergangenheit.  
OLG-39. Klägerantrag auf gerichtlichen Beschluss gegen beklagte Täterin:  
Sofortige Einstellung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch  
Zwangsvollstreckungssachen als Parallelveranstaltung zum zivilgerichtlichen Verfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung  
Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung  
Unterlassung jeglicher Klageverstümmelung durch Unterdrückung des Hauptklagepunktes der politisch motivierter Zerschlagung  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>  
Scroll down after link

**Schriftsatz vom 14.08.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Einspruch gegen den Beschluss des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30.07.2015 (eingegangen am 01.08.2015) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde, Einspruch gegen Klageverstümmelung und gegen Ungleichbehandlung mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde**

OLG-40. Beschluss mit beleidigender, unerträglicher Qualität trotz erdrückender Argumentations- und Beweislage und trotz nicht mehr hinnehmbaren Verzögerungen zugunsten verfassungswidriger Umtriebe der Beklagten  
Daher Einspruch gegen eine Kostenberechnung für Kosten, die von der Beklagten verursacht sind, und  
Einspruch gegen eine Kostenberechnung mit einer nicht einmal veranlassten Kostenentscheidung und  
Einspruch gegen eine Kostenberechnung in einem Prozesskostenhilfeantrag wegen staatlicher Übergriffe der politisch motivierten Zerschlagung  
OLG-41. Hauptklagepunkt: Politisch motivierte Zerschlagung  
Mit unerträglicher Klageverstümmelung in gravierendem Ausmaß wird Rechtsprechung zum Hauptklagepunkt bis heute verweigert bzw. verwerfliche Klageverstümmelung durch Unterdrückung von entscheidungsrelevanten Unterlagen (Ordner 3) beklagt, sodass Einspruch mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unverzichtbar  
OLG-42. Politisch motivierte Zerschlagung durch die beklagte Bundesregierung: Verfassungswidrige Beschlüsse zur Vermeidung von Staatshaftung  
Opfer ohne jede Chance gegen staatliche Übergriffe  
Opfer in unverschuldete Notlage gezwungen und gnadenlos mit Haftbefehlen schikaniert  
OLG-43. Politisch motivierte Zerschlagung durch die beklagte Bundesregierung und die ganze Republik schaut zu:  
Der Deutsche Bundespräsidenten seit 2010  
Der Deutsche Bundestag seit 2010  
Das Bundesverfassungsgericht  
Die Intendanten der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten

OLG-44. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof  
Unvermeidbar: Rechtsbeschwerde im PKH-Verfahren wegen Klageverstümmelung  
> > > Sieh oben  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>  
Scroll down after link

**Schriftsatz vom 22.09.2015 an den III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Einspruch gegen den Beschluss vom 10.09.2015 (eingegangen am 14.09.2015) im Rahmen der Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe**

BGH-45. Deutsche Justiz sollte sich endlich der Vergangenheitsbewältigung stellen

Niemals hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung und judikatives Leugnen der politisch motivierten Zerschlagung durch Verweigerung richterlicher Entscheidungen, durch entscheidungserhebliche Klageverstümmelung und durch extreme Ungleichbehandlung in verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren seit 2010

Daher Abwehr verfassungswidriger Verfahren durch Rechtsbeschwerde unverzichtbar

BGH-46. Begründete Besorgnis des Klägers, dass ohne Rechtsbeschwerde weitere Verzögerungen und zusätzliche Probleme zu befürchten sind aufgrund von nicht vermeidbaren Verzögerungsrügen im verwaltungsgerichtlichen und im zivilgerichtlichen Verfahren

BGH-47. Nicht weiter hinnehmbar: Irgendwelche Klageverstümmelung durch Unterdrückung der Klage wegen politisch motivierter Zerschlagung durch die Beklagte.

Nicht weiter hinnehmbar: Extreme Vorzugsbehandlung der Beklagten durch nicht einsehbare Vorgaben durch die Beklagte, durch Nicht-Beachtung von ausführlichem Beweismaterial im Beweis-Ordner 3 in den Beschlüssen der 1. und 2. Instanz des zivilgerichtlichen Verfahrens und durch v.a.m.

BGH-48. Gesetzliche Verpflichtung des Klägers, Verzögerungsrügen wegen überlanger Gerichtsverfahren bei Gerichtswechsel zu erneuern, insbesondere bei weiteren unnötigen Verzögerungen

Judikatives Resultat erneuter Verzögerungsrügen: Verfahrensstillstand, Kommunikationsstillstand, Argumentationsstillstand im 1.Rechtszug  
Daher Anspruch auf Rechtsbeschwerde wegen begründeter Besorgnis der Fortsetzung von entscheidungsrelevanten Klageverstümmelungen und extremer Vorzugsbehandlung der Beklagten

BGH-49. Nicht weiter hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung mit gebeugter Wahrheit über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit ignoranter Diskriminierung nicht abwendbarer Schadenswirkungen auf herausragende Leistungsträger im Innovationsmarkt der deutschen ITK-Branche und

mit verabscheuungswürdiger Schikanierung durch verfassungswidrige Parallelveranstaltungen weisungsgebundener Staatsanwaltschaften, durch verfassungswidrige Klageverstümmelung unter Verantwortung einer angeblich unabhängigen Justiz, durch Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, SCHUFA-Eintragungen und maßlosem Missbrauch von Staatsgewalt mit Haftbefehlen im 3er-Pack, 5er-Pack unter Verantwortung der Beklagten

BGH-50. Kein Grundgesetz lässt zu, dass mit politisch motivierter Zerschlagung ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört wird und mit politisch motivierter Zerschlagung die Existenz-Grundlage vernichtet wird, mit politisch motivierter Zerschlagung ansehnliche Altersrücklagen vernichtet werden und eine den herausragenden Leistungen für Deutschland angemessene Lebensalterszeit verweigert wird und mit politisch motivierter Zerschlagung Enteignung des Nationalen IT-Gipfels nicht zum Allgemein-Wohl, sondern zum Allgemein-Schaden vorgenommen wird und mit kaum vorstellbarer Klageverstümmelung und extremer Ungleichbehandlung juristische Bemühungen des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitation niedergeschlagen wird und mit Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft die finale Durchsetzung der politisch motivierten Zerschlagung in einem sog. Rechtsstaat stattfindet

BGH-51. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15) für weitere Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 05.09.2015 gegen

den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) Oberlandesgericht Düsseldorf

ohne relevante Begründung

wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und

wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung

BGH-52. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof

Unvermeidbar: 2. Rechtsbeschwerde im PKH-Verfahren beim 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten und

wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung im Klageverfahren der Krankenversicherung beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15)

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

Scroll down after link

Vorab per Fax an 0721-159-2512

**Bundesgerichtshof**  
**III. Zivilsenat**  
**III ZB 108/15**

**76125 Karlsruhe**

Velbert, 24.Oktober 2015

**Aktenzeichen: III ZB 108/15 Bundesgerichtshof**

I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,  
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,  
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-  
Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und  
Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**Albin L. Ockl**, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der  
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH  
(Kläger, Geschädigter, Opfer, Antragsteller) und Eva Ockl (Ehefrau)

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundesregierung,  
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem  
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
(Beklagte)**

**Hier:** Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde  
gegen Klageverstümmelung in entscheidungserheblichem Ausmaß und gegen  
extreme Ungleichbehandlung  
bereits im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren

**Einspruch gegen den Beschluss des III. Zivilsenats des  
Bundesgerichtshofs vom 08.Oktober 2015 (eingegangen am 12.10.2015) mit  
dem besonderen Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge gemäß §321a ZPO  
Antrag auf weiteres PKH-Verfahren für Rechtsbeschwerde  
wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof**

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung:

**BGH-53. Verletzung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör  
Massive Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren**

**BGH-54. Verheerende Schadenswirkungen durch politisch motivierte  
Zerschlagung seit über 15 Jahren.**

**Nicht mehr hinnehmbar: Ständig neues Unrecht durch  
Klageverstümmelung und Eliminierung der Klagebegründung.  
Ständig neues Unrecht durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe, weil:  
Unverschuldete Notlage ausschließlich durch politisch motivierte  
Zerschlagung der Existenzgrundlage mit einem herausragendem  
Lebenswerk weiteres Unrecht generiert, sodass nicht einmal staatliche  
Übergriffe mit Todesfolge beklagt werden können**

**BGH-55. Neue Rechtsbeschwerde mit PKH-Antrag gemäß Anlage:  
Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim  
Bundesgerichtshof zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch  
motivierter Zerschlagung durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des  
Freistaates Bayern vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit  
mit tödlichem Ausgang für das Opfer in 2012**

**Im Jahr 2012: Nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd unter Beteiligung  
des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) in den Tod getrieben**

**> > > Anlage BGH3-01 mit Anlage 1 Seite 120 der Rechtsbeschwerde oder  
> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)**

**Gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage des klagenden Bruders  
und einzigen Rechtsnachfolgers infolge bundespolitisch motivierter  
Zerschlagung.**

**Verweigerung von Prozesskostenhilfe, Verweigerung des  
Berufungsverfahrens erfordern Strafanzeige wegen staatlicher Übergriffe  
mit kapitalen Vermögensschäden, krimineller Rechtsbeugung, Manipulation  
von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 trotz Vorlage eines  
widersprechenden Kataster-Dokuments, . . . . .**

**BGH-56. Antrag auf Prozesskostenhilfe für weitere Rechtsbeschwerde  
wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof  
Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden  
Folgewirkungen**

**vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit  
zusätzlich zur (leider wirkungslosen) Verfassungsbeschwerde beim  
Bundesverfassungsgericht**

**Verheerende Folgewirkungen:**

**Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer  
langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit  
verwaltungsgerichtlicher Unterstützung und krimineller Rechtsbeugung  
durch verantwortliche Amtsträger**

**BGH-57. Aktuelle Rechtsbeschwerdeverfahren mit Antrag auf  
Prozesskostenhilfe: Rechtsbeschwerde I, II, III, IV**

**Unverschuldete Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung mit  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und  
Justiz (staatliche Diskriminierung): Schlüsselbedeutung für alle  
Rechtsbeschwerden und Ursache für weiteres Unrecht**

**BGH-58. Sprachlosigkeit ist kein Argument: Begründete Zurückweisung des Beschlusses vom 08.Oktober 2015 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge**

**Bis dato: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für bundespolitisch motivierte Zerschlagung und landespolitisch motivierte Zerschlagung, weil das Opfer auch Rechtsnachfolger eines Todesopfers ist**

**Gnadenlose Verweigerungshaltung deutscher Justiz: Ursache für ständig neues Unrecht mit Todesopfer, krimineller Rechtsbeugung, aus unbewältigter NS-Vergangenheit, für kapitale Vermögensschäden, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, . . .**

**Nicht mehr hinnehmbar: Klageverstümmelung in einem unerträglichen Ausmaß und Ungleichheit vor dem Gesetz**

## **Zu BGH-53. Verletzung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör Massive Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren**

Der III. Zivilsenat hat mit Beschluss vom 10. September 2015 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. Juli 2015 (I-18 W 36/15) abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Der PKH beantragende Kläger ist der festen Überzeugung, dass vom Beschwerdegericht, dem 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf, die Rechtsbeschwerde hätte zugelassen werden müssen, und hat dementsprechend den als Gegenvorstellung zu wertenden Einspruch ausführlich in folgenden Kapiteln des Schriftsatzes vom 23. September 2015 vorgetragen:

> > > **Kapitel BGH-45.** Deutsche Justiz sollte sich endlich der Vergangenheitsbewältigung stellen

Niemals hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung und judikatives Leugnen der politisch motivierten Zerschlagung durch Verweigerung richterlicher Entscheidungen, durch entscheidungserhebliche Klageverstümmelung und durch extreme Ungleichbehandlung in verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren seit 2010  
Daher Abwehr verfassungswidriger Verfahren durch Rechtsbeschwerde unverzichtbar

> > > **Kapitel BGH-46.** Begründete Besorgnis des Klägers, dass ohne Rechtsbeschwerde weitere Verzögerungen und zusätzliche Probleme zu befürchten sind

aufgrund von nicht vermeidbaren Verzögerungsrügen im verwaltungsgerichtlichen und im zivilgerichtlichen Verfahren

> > > **Kapitel BGH-47.** Nicht weiter hinnehmbar: Irgendwelche Klageverstümmelung durch Unterdrückung der Klage wegen politisch motivierter Zerschlagung durch die Beklagte.

Nicht weiter hinnehmbar: Extreme Vorzugsbehandlung der Beklagten durch nicht einsehbare Vorgaben durch die Beklagte, durch Nicht-Beachtung von ausführlichem Beweismaterial im Beweis-Ordner 3 in den Beschlüssen der 1. und 2. Instanz des zivilgerichtlichen Verfahrens und durch v.a.m.

> > > **Kapitel BGH-48.** Gesetzliche Verpflichtung des Klägers, Verzögerungsrügen wegen überlanger Gerichtsverfahren bei Gerichtswechsel zu erneuern, insbesondere bei weiteren unnötigen Verzögerungen  
Judikatives Resultat erneuter Verzögerungsrügen: Verfahrensstillstand, Kommunikationsstillstand, Argumentationsstillstand im 1. Rechtszug  
Daher Anspruch auf Rechtsbeschwerde wegen begründeter Besorgnis der Fortsetzung von entscheidungsrelevanten Klageverstümmelungen und extremer Vorzugsbehandlung der Beklagten

> > > **Kapitel BGH-49.** Nicht weiter hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung

mit gebeugter Wahrheit über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit ignoranter Diskriminierung nicht abwendbarer Schadenswirkungen auf herausragende Leistungsträger im Innovationsmarkt der deutschen ITK-Branche und

mit verabscheuungswürdiger Schikanierung durch verfassungswidrige Parallelveranstaltungen weisungsgebundener Staatsanwaltschaften, durch verfassungswidrige Klageverstümmelung unter Verantwortung einer angeblich unabhängigen Justiz, durch Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, SCHUFA-Eintragungen und maßlosem Missbrauch von Staatsgewalt mit Haftbefehlen im 3er-Pack, 5er-Pack unter Verantwortung der Beklagten

> > > **Kapitel BGH-50.** Kein Grundgesetz lässt zu, dass mit politisch motivierter Zerschlagung ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört wird und mit politisch motivierter Zerschlagung die Existenz-Grundlage vernichtet wird, mit politisch motivierter Zerschlagung ansehnliche Altersrücklagen vernichtet werden und eine den herausragenden Leistungen für Deutschland angemessene Lebensalterszeit verweigert wird und mit politisch motivierter Zerschlagung Enteignung des Nationalen IT-Gipfels nicht zum Allgemein-Wohl, sondern zum Allgemein-Schaden vorgenommen wird und mit kaum vorstellbarer Klageverstümmelung und extremer Ungleichbehandlung juristische Bemühungen des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitation niedergeschlagen wird und mit Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft die finale Durchsetzung der politisch motivierten Zerschlagung in einem sog. Rechtsstaat stattfindet

> > > **Kapitel BGH-51.** Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15) für weitere Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 05.09.2015 gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) Oberlandesgericht Düsseldorf ohne relevante Begründung wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung

> > > **Kapitel BGH-52.** Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof Unvermeidbar: 2. Rechtsbeschwerde im PKH-Verfahren beim 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung im Klageverfahren der Krankenversicherung beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15)

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln auch in der Internet-Cloud einsehbar:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

Der III.Zivilsenat sieht **ohne Angabe von Gründen** gemäß Beschluss vom 08.Oktober 2015 keine Veranlassung, die beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 18.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30.Juli 2015 (I-18 W 36/15) anzuerkennen, entgegen den detaillierten Ausführungen des Antragstellers in der Gegendarstellung, dass vom Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde hätte zugelassen werden müssen.



Weil gegen diesen Beschluss kein anderes Rechtsmittel möglich ist, wird wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör **das besondere Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge gemäß §321a ZPO eingelegt**. Darüber hinaus wird ein massiver Verstoß gegen das Prozess-Grundrecht, gegen das Recht auf ein faires Verfahren, beklagt.

**Zu BGH-54. Verheerende Schadenswirkungen durch politisch motivierte Zerschlagung seit über 15 Jahren.**

**Nicht mehr hinnehmbar: Ständig neues Unrecht durch Klageverstümmelung und Eliminierung der Klagebegründung. Ständig neues Unrecht durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe, weil: Unverschuldete Notlage ausschließlich durch politisch motivierte Zerschlagung der Existenzgrundlage mit einem herausragendem Lebenswerk weiteres Unrecht generiert, sodass nicht einmal staatliche Übergriffe mit Todesfolge beklagt werden können**

Politisch motivierte Zerschlagung seit über 15 Jahren ist die ausschließliche Ursache für materielle und immaterielle Nachteile, für Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, für Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, für soziale Ausgrenzung, für Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, für ungeheuerliche Vorgänge mit Todesfolge u.a.m.

**Durch unerträgliche Klageverstümmelung** in verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren

**seit 2010**, seit der Ablehnung der Petition des Antragstellers im Deutschen Bundestag, mit jahrelanger, juristischer Schikanierung durch die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal, wird bis heute ständig neues Unrecht geschaffen. Klageverstümmelung wird nach Bedarf in unterschiedlichen Variationen praktiziert,

um dem Opfer politisch motivierter Zerschlagung jeglichen Schadenersatz zu verweigern,

um soziale und steuerliche Forderungen und Gebühren durchzusetzen, die vom Opfer aufgrund der ausschließlich durch die politisch motivierte Zerschlagung verursachten Notlage nicht mehr getragen werden können,

um Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und anderen Missbrauch von Staatsgewalt unter Verantwortung weisungsgebundener Staatsanwaltschaft rechtfertigen und durchsetzen zu können. Ausufernde staatliche Übergriffe mit Todesfolge haben bis heute keine Chance auf eine rechtsstaatliche Bewertung.

**Seit 2010** muss sich der Antragsteller immer und immer wieder anhören und ertragen, Prozesskostenhilfe sei nicht möglich, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Schon dieser Zustand ist der Unrechtszustand. Bis zum 70.Lebensjahr hatte er keinerlei Prozesskostenhilfe nötig.

Gesetze sind der Maßstab für Recht und Unrecht. Oberste deutsche Bundesgerichte befürworten doch in ständiger Rechtsprechung eine

**Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht:**

Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. Dezember 1953 – 1 BvR 147 – BVerfGE 3, 58, 118 f.; Beschlüsse des BVerfG vom 19. Februar 1957 – 1 BvR 357/52 – BVerfGE 6, 132, 198 f., vom 14. Februar 1968 – 2 BvR 557/62 – BVerfGE 23, 98, 106 und vom 15. April 1980 – 2 BvR 842/77 – BVerfGE 54, 53, 67 ff.

**Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten widersprechen und durch ihre Anwendung ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt**, dass der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde.

**Zur Rechtsstaatlichkeit gehört auch das Recht auf ein faires Verfahren** mit einer angemessenen anwaltlichen Unterstützung, die sich der Antragsteller wegen politisch motivierter Zerschlagung nicht mehr leisten kann. Der Antragsteller zeigt mit mehreren, ausführlich begründeten Rechtsbeschwerden, dass die Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht längst überschritten ist.

Das Bemühen des klagenden Antragstellers, Klageverstümmelung und Ungleichbehandlung vor dem Gesetz mit einer Rechtsbeschwerde abzuwehren, weil hiermit die seit 2010 politisch motivierte Zerschlagung in der deutschen Justiz fortgesetzt wird, wird mit dem **Beschluss des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 08. Oktober 2015 ohne Angabe von Gründen verhindert, indem Prozesskostenhilfe ohne stichhaltige Begründung abgelehnt wird.**

Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten widersprechen und durch ihre Anwendung ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt und ihre Anwendung in völligem Widerspruch zur Realität stehen: Sieh oben.

In diesem Zusammenhang liegen dem Bundesgerichtshof weitere PKH-Anträge für weitere Rechtsbeschwerden vor mit Kopie an den III. Zivilsenat. Ein weiteres Rechtsbeschwerdeverfahren mit PKH-Antrag wird mit dieser Anhörungsrüge vorgelegt und darüber hinaus beantragt, diesen PKH-Antrag für ein weiteres Rechtsbeschwerdeverfahren dem zuständigen Rechtsbeschwerdegericht am Bundesgerichtshof zuzuleiten.

**Zu BGH-55. Neue Rechtsbeschwerde mit PKH-Antrag gemäß Anlage:  
Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim  
Bundesgerichtshof zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch  
motivierte Zerschlagung durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des  
Freistaates Bayern vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit  
mit tödlichem Ausgang für das Opfer in 2012**

**Im Jahr 2012: Nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd unter Beteiligung  
des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) in den Tod getrieben**

> > > **Anlage BGH3-01 mit Anlage 1 Seite 120 der Rechtsbeschwerde oder  
> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)**

**Gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage des klagenden Bruders  
und einzigen Rechtsnachfolgers infolge bundespolitisch motivierter  
Zerschlagung.**

**Verweigerung von Prozesskostenhilfe, Verweigerung des  
Berufungsverfahrens erfordern Strafanzeige wegen staatlicher Übergriffe  
mit kapitalen Vermögensschäden, krimineller Rechtsbeugung, Manipulation  
von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 trotz Vorlage eines  
widersprechenden Kataster-Dokuments, . . . . .**

Sieh Kapitel LG-10 in Anlage LG-02 Seite 37 (Beweisordner 0):

**Wegen politisch motivierter Zerschlagung: Ohnmacht des Klägers vor  
Bayerischer Verwaltungsjustiz in Regensburg, München und Ansbach**

Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen  
Verwaltungsgerichtshof trotz nachgewiesener Rechtsbeugung wegen fehlender  
anwaltlicher Vertretung, gnadenlose Ausnutzung der von deutscher  
Bundesregierung verschuldeten Notlage des Klägers

**vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und des Verlustes  
eines Menschenlebens (Bruder des Klägers).**

Keine Aussicht auf anwaltliche Unterstützung wegen verheerender  
Folgewirkungen durch politisch motivierte Zerschlagung des Klägers  
Untätigkeit des Generalbundesanwalts trotz Strafanzeige des Klägers wegen  
Rechtsbeugung

Siehe auch Kapitel 23 in Anlage LG-01 Seite 77 (Beweisordner 0):

**Bayerische Verwaltungsjustiz in Regensburg, München und Ansbach:  
Trittbrettfahrer der politisch motivierten Zerschlagung durch gnadenlose  
Ausnutzung der von deutscher Bundesregierung verschuldeten Notlage  
des Klägers vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit.  
Über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers (des  
einzigen Erben), in den Tod getrieben, einen Vorzeige-Betrieb in eine  
verrottende Ruine verwandelt.**

Einzigste Möglichkeit des erbenden Klägers nach kapitalen Vermögensschäden:  
Nachlassinsolvenz.

Nach bewiesener Rechtsbeugung und Grundstücksmanipulation mit NS-  
Dokumenten aus 1943 durch das Landratsamt Tirschenreuth und  
Verwaltungsgericht Regensburg: Verweigerung des Berufungsverfahrens durch  
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (20 ZB 14.350, 20 ZB 14.152)

Daher Antrag auf Beiladung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Siehe Anlagen 5.3 a, b, c, d (Beweisordner 4, Seite 4-22a)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Der Bruder des klagenden Antragstellers, **Wendelin Josef Ockl**, ist das Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung. Der Verstorbene war Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs (Bäckerei- und Konditoreiprodukte mit Premium-Auszeichnungen anerkannter Institutionen in Anlage 14 Seite 132 der Rechtsbeschwerde), eines tourismus-attraktiven Damwild-Geheges und einer Wasser-Turbinenanlage zur regenerativen, ökologischen Energieerzeugung.

Seit den 90er Jahren hat sich sein Bruder vergeblich dagegen gewehrt, dass auf seinem Hofgrundstück

**eine Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit ständigen Rohrbrüchen in 5m-Entfernung**

in Existenz bedrohender Weise für seinen Lebensmittelbetrieb mit qualifizierten, immer wieder prämierten Bäckerei- und Konditoreiprodukten (keine Massenproduktion)

von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich (einschließlich Gemeinde Leonberg) im Landkreis Tirschenreuth errichtet wurde und betrieben wird.

Die Errichtung der Pumpwerksanlage wurde mit **heimlicher Manipulation der Grundstücksrechte des Verstorbenen auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 (nach Abschiebung seines Vaters an die Russland-Kriegsfront)**, mit Unterstützung vor allem der Verwaltungsgerichte, rücksichtslos mit brachialer Gewalt und mit krimineller Rechtsbeugung durchgeboxt.

Der Widerstand des Verstorbenen sollte mit ständigen Schikane-Verwaltungsakten, Verwaltungsbescheiden, Verwaltungsübergriffen (juristisches Mobbing) und selbst mit Androhung von Psychiatrie-Einweisung wie beim Justizopfer Gustl Mollath (aktuelles Verfahren am Landgericht Regensburg) und letztendlich mit krimineller Rechtsbeugung am Verwaltungsgericht Regensburg gebrochen werden.

Hauptverantwortlich für die ständigen Schikane-Verwaltungsakte und Verwaltungsübergriffe gegen seinen Lebensmittelbetrieb und sein Damwild-Gehege war

**Gottfried Pankratius Stauer**, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 (abgewählt) und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth. Die schikanierenden Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force ihren finalen Höhepunkt: Sieh Anlage 21, Kapitel 76, Seite 79 ff. der Rechtsbeschwerde.

Einziges Zielsetzung einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd war, **den Widerstand gegen die betriebsnahe Positionierung der Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten notfalls mit Brachialgewalt zu brechen**, auch mit dem Risiko des wirtschaftlichen Ruins (politisch motivierte Zerschlagung) und des Lebens des verstorbenen Bruders.

**Kriminelles Kalkül der Verwaltung: Hygiene-Sicherheit durch Beseitigung eines Kontaminierungsrisikos, durch Zerschlagung des durch die Katastrophen-Pumpwerkstation gefährdeten Lebensmittelbetriebs.**

Mit der wirtschaftlichen Zerschlagung und Beseitigung des Lebensmittelbetriebs wurde das extrem hohe Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des kommunalen störanfälligen Fäkalien-Kanalisationsnetzes für die Verwaltung beherrschbar:

Mit rücksichtsloser Betriebsschließung unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts, mit diffamierenden Pressekampagnen zu Hygienemängeln, mit einer unnötigen, Schaden maximierenden Rückholanordnung aus über 40 Verkaufsstellen, mit Verweigerung von Kurzarbeitergeld u.a.m. wurde dies erreicht: Sieh Anlage 21, Kapitel 77, Seite 80 ff der Rechtsbeschwerde.

**Der Total-Schaden des Verstorbenen war die verbrecherische Zielsetzung,** um jeglichen Widerstand gegen das Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung ein für alle Mal zu brechen.

Bayerische Verwaltungsjustiz hat längst registriert, welchen Scherbenhaufen die Verantwortlichen in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben, und hat durch **kriminelle Rechtsbeugung** verhindert, Verantwortung für die aufzuräumenden Scherben übernehmen zu müssen. Der Rechtsnachfolger hat die Faktenlage des Scherbenhaufens für die Strafanzeige beim Generalbundesanwalt aufgelistet:

- ⊗ Wirtschaftliche Zerschlagung des Lebensmittelbetriebs des verstorbenen Bruders, Zerstörung seines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,
- ⊗ Wasser-Turbintriebwerk in Verrostungsstillstand versetzt
- ⊗ Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch **BGH-Urteil in 2012** abgewiesen wurde
- ⊗ Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Geschädigten, 2.Todesopfer: Bruder des Geschädigten)
- ⊗ Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)
- ⊗ Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch Katastrophen-Pumpwerksanlage eines Fäkalienabwassernetzes auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Bruders,
- ⊗ bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Bruders,
- ⊗ **Verseuchung von Grund, Boden, Umfeld und Räume des Lebensmittelbetriebs durch Emissionen und kontaminiertes Hochwasser**
- ⊗ Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.
- ⊗ massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen am laufenden Band durch ständige Verwaltungsübergriffe einer Schreckensverwaltung

- ⊗ massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),
- ⊗ Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17. Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,
- ⊗ Finaler Vernichtungsschlag mit einer 8-Personen-Task-Force (O-Ton des exekutierenden Landratsamtes) in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd des Verstorbenen
- ⊗ Freitod des Verstorbenen im Juli 2012, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,
- ⊗ Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, sodass der klagende Erbe nur noch Nachlass-Insolvenz anmelden konnte und nun auf eigenes Risiko Berufung gegen katastrophale Gerichtsurteile eines anhörungsresistenten Verwaltungsgerichtes erstreiten muss
- ⊗ Judikative Rechtsbeugung  
....durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Rehabilitierung des Verstorbenen: siehe Anlage.

Die schikanierenden Verwaltungsübergrieffe unter Federführung des Bürgermeisters der Gemeinde (März 2014 abgewählt) und leitenden Beamten des Landratsamtes Tirschenreuth erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force ihren finalen Höhepunkt. Die kriminellen Übergriffe des Bürgermeisters auf das Damwild-Gehege erhielten jedoch einen herben Rückschlag, indem die Zwangsräumung mit dem BGH-Beschluss vom 4. April 2012 (I ZB 19/11) abgewehrt wurde: **Sieh Rechtsbeschwerde Anlage BGH3-01 mit Anlage 1 Seite 120** oder

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

Bis heute ist nicht geklärt, **warum dieser BGH-Beschluss dem Opfer bis nach seinem Tod (Freitod aus Verzweiflung: „Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört“ im Abschiedsbrief) am 06. Juli 2012 vorenthalten wurde.**

Der BGH-Beschluss vom 4. April 2012, unmittelbar nach der Betriebsschließung und Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth gegen das Opfer, ist erst am 11. September 2012 nach dem Tode dem Erben zugestellt worden. Das verstorbene Opfer hat keinerlei Kenntnis mehr von diesem Beschluss erhalten.

**Wer ist dafür verantwortlich?**

Der Beschluss hätte dem Opfer mit Sicherheit neuen Lebensmut gegeben. Das war jedoch nicht erwünscht. Darüber hinaus ist es äußerst verwunderlich, dass der BGH-Beschluss vom 12. Januar 2012 (I ZB 19/11), mit dem die beantragte Verfahrenskostenhilfe dem Opfer versagt wurde, bereits am 23. Februar 2012 eingegangen ist. Dagegen hat das Opfer mit Schriftsatz vom 05.03.2011 (Kapitel 16-BGH bis 21-BGH) Einspruch erhoben:

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

**Der Erbe und klagende Antragsteller besteht auf Klärung**, warum der BGH-Beschluss dem verstorbenen Bruder vor seinem Tode nicht bekannt gegeben worden ist. **Mit dem Beschluss wurden die Zwangsäumung des Damwild-Geheges und somit auch die Verfahrenskosten abgewehrt und Kostenrückforderungen wären möglich gewesen.**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sieht keinen Handlungsbedarf trotz ausführlicher Dokumentation der seit 2014 vorliegenden Strafanzeige.

Die bayerische Verwaltungsjustiz ist ausführlich über die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Erben informiert. Der 20. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs verweigerte trotzdem Prozesskostenhilfe und die Zulassung der Berufung: **Siehe Anlage 5.3a in Beweisordner 4.**

Die von der deutschen Bundesregierung zu verantwortende Notlage des Klägers ist einziger und ausschließlicher Grund, warum eine anwaltliche Vertretung nicht möglich ist und daher die Zulassung der Berufung verweigert wird. Der Verlust eines Menschenlebens wird beklagt. Welchen Wert hat in unserer Zeit noch ein Menschenleben?

**Deswegen wurde vom Kläger die Beiladung des 20. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt, um mit Rehabilitierung des Klägers die Zulassung des Berufungsverfahrens zu erreichen. Bis dato ohne Erfolg beim Verwaltungsgericht Berlin (VG 27 K 308.14).**

Siehe Anlage LG-01, Kapitel 23, Seite 77, Beweisordner 0.

**Der Kläger hat Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) erstattet gegen Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg wegen Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall** (Tod eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden). Dem Generalbundesanwalt wird Untätigkeit auf Kosten eines Menschenlebens vorgeworfen, indem er sich als nicht zuständig erklärt: Siehe Anlage 5.3d (Beweisordner 4, Seite 22)

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

**Zu BGH-56. Antrag auf Prozesskostenhilfe für weitere Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen**

**vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit**

**zusätzlich zur (leider wirkungslosen) Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht**

**Verheerende Folgewirkungen:**

**Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung und krimineller Rechtsbeugung durch verantwortliche Amtsträger**

Der klagende Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 09. April 2014 an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erstattet. Verheerende Folgewirkungen sind der Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung und krimineller Rechtsbeugung durch verantwortliche Amtsträger. **Sieh Rechtsbeschwerde Anlage BGH3-01.**

Die Strafanzeige wurde in den Kapiteln 01-08 begründet:

**01.** Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer krimineller Rechtsbeugung am Ende einer langjährigen Treib- und Hetzjagd mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung

**02.** Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges. Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen

**03.** Faktenlage März 2014:

Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben  
Kriminelle Rechtsbeugung bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung wegen fehlender anwaltlicher Vertretung

**04.** Kriminelle Rechtsbeugung durch bewusst falsche Anwendung des Rechts mit tödlichem Ausgang für das Opfer, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten, durch Verweigerung der Berufung zum wiederholten Male:  
Strafbare Spitzenleistung in bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz

**05.** Kriminelle Rechtsbeugung durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und durch die Verwaltung im Landkreis Tirschenreuth  
Basisbeweis und Schlüsseldokument: Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 von bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz bis heute unterdrückt



**06.** Mitwirkung und Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch  
Verwaltungsjustiz

Bis dato von Verwaltungsjustiz unterdrücktes Schlüsseldokument: Schriftsatz des  
verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 an

Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und Gemeinde Leonberg mit ausführlichen  
Informationen in 10 Kapiteln

**07.** Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der Berufung  
Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs als Hygiene-Sündenbock  
diskriminiert und diffamiert

Verweigerung der Berufung: Vertuschung des Hygiene-Skandals und der  
kriminellen Rechtsbeugung

**08.** Katastrophaler Totalschaden durch kriminelle Rechtsbeugung

Anstatt einer kooperativen Problemlösung des desaströsen Hygiene-Zustands  
des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-Pumpwerksanlage:  
Totale Betriebsschließung mit hinterhältigem Überfall einer 8-Personen-Task-  
Force unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und die finale Einleitung  
des totalen wirtschaftlichen Ruins mit Schadenswirkung maximierenden  
Maßnahmen

Detaillierte Beschreibung in **Anlage BGH3-01 auch in der Internet-Cloud  
einsehbar:**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

**Zu BGH-57. Aktuelle Rechtsbeschwerdeverfahren mit Antrag auf  
Prozesskostenhilfe: Rechtsbeschwerde I, II, III, IV  
Unverschuldete Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung mit  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und  
Justiz (staatliche Diskriminierung): Schlüsselbedeutung für alle  
Rechtsbeschwerden und Ursache für weiteres Unrecht**

Folgende Rechtsbeschwerden mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sind beim  
Bundesgerichtshof rechtshängig:

> > > **Schriftsatz vom 15.08.2015 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe zum  
Rechtsbeschwerdeverfahren III ZB 108/15 Bundesgerichtshof**  
I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal  
(Rechtsbeschwerde I)

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung  
eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und  
aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit**  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz  
(staatliche Diskriminierung)

> > > Weiteres PKH-Verfahren für Rechtsbeschwerde II: Schriftsatz vom 03.09.2015

Rechtsbeschwerde wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung: Unverschuldeter Verlust der kompletten Krankenversicherung  
**Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 vom 03.09.2015 an den Bundesgerichtshof gegen Beschluss I-4 U 109/15 vom 18.08.2015 des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf** (Beschwerdegericht zur 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal)

**Sieh Kapitel BGH-51:** Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15) für weitere Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 05.09.2015 gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) Oberlandesgericht Düsseldorf ohne relevante Begründung durch den 4.Zivilsenat wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung

Nach einer herausragenden Lebensleistung beklagt das Opfer politisch motivierter Zerschlagung seit dem Jahr 2000 jetzt eine Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern von der beklagten Bundesregierung mit hoheitlichen Maßnahmen und mit totaler Diskriminierung ohne die Chance einer Alternative für das Opfer erzwungen wurde.

**Das Opfer ist ohne Schadenersatz nicht mehr in der Lage, einen Notlagentarif der Krankenversicherung zu bezahlen**, hat aber Anspruch auf eine 1st-Class-Krankenversicherung. Ein Notlagentarif zu einer Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern von der beklagten Bundesregierung, bedeutet zudem verminderte Lebensqualität und verminderte Lebenserwartung. Der Schriftsatz vom 03.09.2015 liegt dem III.Zivilsenat am Bundesgerichtshof vor und ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > Weiteres PKH-Verfahren für Rechtsbeschwerde III: Schriftsatz vom 02.10.2015

Rechtsbeschwerde wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung: Staatliche Übergriffe mit Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Manipulation von Gerichtsakten, juristisches Mobbing durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes

**Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde: Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch hat Prozesskostenhilfe beantragt für den Einspruch gegen den Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (III-3 Ws 173/15) mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gemäß vorliegenden Unterlagen.**

Gnadenlose Ausnutzung verheerender „Tsunami“-Wirkungen des staatlichen Monster-Markteingriffes, der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, für politisch motivierte Zerschlagung des Opfers, ist der Hintergrund laufender Verfahren des Opfers am Bundesgerichtshof:

**Das Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch hat mit erdrückender Beweisführung beträchtliches Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Wuppertal (mit Weisungsbindung gegenüber der beklagten Bundesregierung), des Amtsgerichtes Mettmann und des Landgerichtes Wuppertal (26 Qs 46/13) einschließlich Rechtsbeugung durch Manipulation von Gerichtsakten aufgezeigt.**

**Freiheit ist das höchste Gut in einem demokratischen Staat.**

Das Opfer stellt im vorliegenden Verfahren III-3 Ws 173/15 (III-3 Ws 138/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal) einen ausführlich begründeten Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof entsprechend den beiliegenden Unterlagen.

Der Schriftsatz vom 02.10.2015 liegt dem III.Zivilsenat am Bundesgerichtshof vor und ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > Weiteres PKH-Verfahren für Rechtsbeschwerde IV: Schriftsatz vom 24.10.2015 (Anlage)

**Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch motivierte Zerschlagung durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des Freistaates Bayern**

**mit tödlichem Ausgang für das Opfer, mit krimineller Rechtsbeugung, mit Verweigerung des Berufungsverfahrens**

gemäß Kapitel BGH-56 und Anlage in diesem Schriftsatz.

Sieh Kapitel BGH-54: Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten widersprechen und durch ihre Anwendung ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt, dass der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde.

**Zur Rechtsstaatlichkeit gehört auch das Recht auf ein faires Verfahren** mit einer angemessenen anwaltlichen Unterstützung, die sich der Antragsteller wegen politisch motivierter Zerschlagung nicht mehr leisten kann. Der Antragsteller zeigt mit mehreren, ausführlich begründeten Rechtsbeschwerden, dass die Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht längst überschritten ist.

**Zu BGH-58. Sprachlosigkeit ist kein Argument: Begründete Zurückweisung des Beschlusses vom 08.Oktober 2015 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge**

**Bis dato: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für bundespolitisch motivierte Zerschlagung und landespolitisch motivierte Zerschlagung, weil das Opfer auch Rechtsnachfolger eines Todesopfers ist**

**Gnadenlose Verweigerungshaltung deutscher Justiz: Ursache für ständig neues Unrecht mit Todesopfer, krimineller Rechtsbeugung, aus unbewältigter NS-Vergangenheit, für kapitale Vermögensschäden, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, . . .**

**Nicht mehr hinnehmbar: Klageverstümmelung in einem unerträglichen Ausmaß und Ungleichheit vor dem Gesetz**

Warum gibt der als Gegenvorstellung gewertete Einspruch der Antragsteller vom 23. September 2015 dem III.Zivilsenat keine Veranlassung, seinen Beschluss vom 10.September 2015 zu ändern? Mit fehlender Begründung möchte sich der III.Zivilsenat verabschieden gemäß: „Die Antragsteller können nicht mit einer Antwort auf weitere Eingaben in dieser Sache rechnen.“ Das Rechtsmittel der Anhörungsrüge ist daher nicht vermeidbar, weil der Antragsteller endlich eine stichhaltige Begründung für längst nicht mehr hinzunehmende staatliche Übergriffe hören möchte.

Trotz größten Unrechts, trotz unverschuldeter Notlage aus **bundespolitisch motivierter Zerschlagung (Rechtsbeschwerde I) und landespolitisch motivierter Zerschlagung (Rechtsbeschwerde IV)**, verweigert deutsche Justiz rechtsstaatliche Verfahren durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe, mit der Zielsetzung, jede Abwehr gegen staatliche Übergriffe gnadenlos zu beseitigen. Das Grundgesetz ist nicht zum Anschauen da. Es gibt auch eine Europäische Menschenrechtskonvention EGMR mit dem Recht auf ein faires Verfahren.

Sprachlosigkeit ist kein Argument. In Beschlüssen werden dem Antragsteller nur Feststellungen präsentiert. Feststellungen sind keine Argumente, insbesondere angesichts einer erdrückenden Beweislage, die vom Antragsteller nachvollziehbar gemacht wurde und auch dem III.Zivilsenat in einer für einen Nicht-Juristen qualifizierten Form aufbereitet wurde. Darüber hinaus sind hochqualifizierte Zeugenaussagen zum Sachverhalt möglich.

Sprachlosigkeit bedeutet Verweigerung einer Kommunikation, um Missverständnisse zu vermeiden. Die Rechtsbeschwerde (mit Antrag auf Prozesskostenhilfe) hat das Ziel, der Beschwerde wegen Klageverstümmelung in einem unerträglichen Ausmaß abzuhelpen und Gleichheit vor dem Gesetz zu erreichen. Mit Verweigerung einer Kommunikation ist ein rechtsstaatliches Verfahren nicht möglich.

Velbert, 24.10.2015



Albin L. Ockl

**Anlage** zum Schriftsatz vom 24. Oktober 2015 an den III. Zivilsenat am Bundesgerichtshof mit Anhörungsrüge  
Schriftsatz vom 24. Oktober 2015 an das zuständige Rechtsbeschwerdegericht beim Bundesgerichtshof zur Strafanzeige 1 AR 481/14 beim Generalbundesanwalt

**Rechtsbeschwerde IV mit Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch motivierte Zerschlagung** durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des Freistaates Bayern mit tödlichem Ausgang für das Opfer, mit Rechtsbeugung und Manipulation von Grundstücksrechte mit NS-Dokumenten aus 1943 trotz Vorlage von Katasterbeweis

Dokumentation weiterer Rechtsbeschwerden wurden dem III. Zivilsenat am Bundesgerichtshof mit früheren Schriftsätzen zugesandt:

**Rechtsbeschwerde II wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung:**

**Unverschuldeter Verlust der kompletten Krankenversicherung**

Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 03.09.2015

**Rechtsbeschwerde III wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung:**

**Staatliche Übergriffe mit Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Manipulation von Gerichtsakten, juristisches Mobbing durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes**

Rechtsbeschwerde III mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 02.10.2015

**Anlagen** im Schriftsatz vom 12.07.2015 an den 18. Zivilsenat des OLG Düsseldorf übergeben

**Anlage A:** Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 19.06.2015 (eingegangen am 30.06.2015) mit rechtswidriger Klageverstümmelungsstrategie

Beweismittel verfassungswidriger Parallelveranstaltung der beklagten Täterin mit Missbrauch von Staatsgewalt mit Zwangsvollstreckungssachen im 3er Pack (eingegangen am 26.06.2015)

**Anlage OLG-Z1:** Zwangsvollstreckungssache DR II 591/15 zu den Verweisungsbeschlüssen VG 27 K 496.14 und VG 27 K 308.14 des Verwaltungsgerichtes Berlin

**Anlage OLG-Z2:** Zwangsvollstreckungssache DR II 538/15 zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in NRW mit Nachweis der Beteiligung des beklagten Bundeskanzleramtes

**Anlage OLG-Z3:** Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15 zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Bayern zu über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers und einzigen Erben (in den Tod getrieben, einen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine verwandelt, vor dem Hintergrund einer unbewältigten NS-Vergangenheit) mit Verweigerung eines Berufungsverfahrens wegen unverschuldeter Notlage des Klägers trotz ausführlicher Information

Qualifizierte und umfangreiche Beweisunterlagen in Beweisordnern wurden angeliefert:

## **Anlagen im Ordner 0**

Dokumentation der verwaltungsgerichtlichen Klagen am Verwaltungsgericht Köln, Berlin, Düsseldorf, Berlin

### **Übersicht**

#### **Anlage LG-00**

**Erste Klage-Erhebung vor dem Verwaltungsgericht Köln mit Schriftsatz vom 11.03.2011**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

**Beschluss (1 K 1530/11) des Verwaltungsgerichts Köln vom 22. März 2011 mit Verweisung des Verfahrens an das Verwaltungsgericht Berlin (Seite 14)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

#### **Anlage LG-01**

**Erneute Klage-Erhebung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Schriftsatz vom 15.06.2014, wegen Rechtshängigkeit seit 2011 an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen (Seite 1 - 42)**

**mit Schriftsatz vom 31.10.2014 (Fortsetzung 1 Seite 43)**

**mit Schriftsatz vom 12.11.2014 (Fortsetzung 2 Seite 70)**

**mit Schriftsatz vom 08.12.2014 (Fortsetzung 3 Seite 98)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**mit Schriftsatz vom 22.12.2014 (Fortsetzung 4 Seite 128)**

**mit Schriftsatz vom 02.01.2015 (Fortsetzung 5 Seite 151)**

**mit Schriftsatz vom 26.01.2015 (Fortsetzung 6 Seite 178)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-1.pdf>

**mit Schriftsatz vom 08.02.2015 (Fortsetzung 7 Seite 207)**

**mit Schriftsatz vom 10.02.2015 (Fortsetzung 8 Seite 234)**

**mit Schriftsatz vom 12.02.2015 (Fortsetzung 9 Seite 238)**

**mit Schriftsatz vom 27.03.2015 (Fortsetzung 10 Seite 241-266)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-2.pdf>

**mit Beweisunterlagen im Ordner 1, 2, 3 und 4**

**Anlage 0.01 (Nachtrag für Ordner 0 nach Anlage LG-00):** Schriftsatz vom 10.01.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, 5 K 4864/13 mit Verzögerungsrüge und Antrag auf Rechtsschutz und Entschädigung bei überlangen Gerichtsverfahren gemäß §198-201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

(Scroll down bis Seite 71 der PDF)

**Anlage LG-02 (Nachtrag für Ordner 0): Klage-Erhebung mit Schriftsatz vom 30.03.2015 (Präampel, Kapitel LG-01 bis LG-15)**

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**Anlage LG-03 (Nachtrag für Ordner 0):**

Beschluss 2 O 70/15 der 2.Zivilkammer vom 13.04.2015 (eingegangen am 16.04.2015) mit Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrags

**Anlagen in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und separate Anlieferung der Leihgabe des Congressmesse-Archivs gemäß Anlage 4.00 zusätzlich zu den Ordnern.**

**Anlagen im Ordner 1**  
**Von den führenden ONLINE-Seminaren zu den**  
**Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH**  
**1971 -1990**

**Anlage 1.00:** Übersicht Ordner 1

**Anlage 1.01: Veranstalter und Verlag**

der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH  
Rückblick: 26 Jahre Europäische Congressmessen, 26 Jahre im Dienste der  
IT- und TK-Branche

> > > [www.euro-online.de/h5.htm](http://www.euro-online.de/h5.htm)

**Anlage 1.02: 1971 - 1980**

Seminare - Symposien - Fachkongresse - Messekongress  
Seminare Teleprocessing 1971 / 1973 / 1974 in Hamburg / München / Wuppertal  
Seminarreihe >online< 1975 Technische Akademie Wuppertal  
Seminare Online I-IV 1976 mit der Zeitschrift Online ZfD  
in Hamburg Düsseldorf München Wien Zürich  
Symposium Online V 1976 / 1977 Technische Akademie Wuppertal  
ONLINE 1978 / 1979 Haus der Technik Essen  
Herstellerunabhängige Seminare Workshops Symposien Kongresse  
ONLINE 1980 Messe Kongress-Center Düsseldorf  
3. Messekongreß für Daten- und Textkommunikation

**Anlage 1.03: 1981 -1990**

ONLINE'81 Düsseldorf  
4. Europäischer Messekongreß für Telekommunikation  
ONLINE'82 Düsseldorf  
5. Europäischer Messekongreß für Telekommunikation  
ONLINE'83 Düsseldorf  
6. Europäische Kongreßmesse für Telekommunikation  
ONLINE'84 Berlin  
7. Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMM'84 Essen  
Messe für Bildschirmtext und Mikrocomputer  
ONLINE'85 Düsseldorf mit den Symposien A-Z in 4 Kongressen  
8. Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'85 Karlsruhe mit Telematik-Kongresse  
2. Deutsche Kommunikationsfachmesse  
ONLINE'86 Hamburg mit den Symposien A-Z in 6 Kongressen  
9. Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'86 Essen mit den Symposien A-Z in 6 Kongressen  
3. Internationale Kongreßmesse für Technische Automation  
ONLINE'87 Hamburg mit 32 Ganztags-Symposien in 7 Kongressen  
10. Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'87 Essen mit 6 Kongressen und 14 Ganztags-Seminaren  
4. Europäische Kongreßmesse für Technische Automation  
ONLINE'88 Hamburg mit 27 Ganztags-Symposien, 18 Ganztags-Seminaren und  
8 Workshop-Zentren  
11. Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'88 Essen mit 6 Kongressen, 14 Ganztags-Seminaren und  
8 Workshop-Zentren  
5. Europäische Kongreßmesse für Technische Automation



ONLINE'89 Hamburg mit 32 Ganztags-Symposien in 8 Congressen  
12 Workshop-Zentren und 5 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern  
12.Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE'90 Hamburg mit 32 Ganztags-Symposien in 8 Congressen  
8 Workshop-Zentren mit 300 Workshops und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
13. Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

## **Anlagen im Ordner 2**

### **Europäischen Congressmessen vor und nach der Innovationswende durch die staatliche UMTS-Auktion 2000: 1991 -2003**

#### **Anlage 2.00: Übersicht Ordner 2**

#### **Anlage 2.01: 1991 – 2000 / UMTS-Auktion 2000**

ONLINE'91 Hamburg mit den führenden Congressen in Europa  
8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 8 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
14.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE'92 Hamburg mit den führenden Congressen in Europa  
8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 8 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
15.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE'93 Hamburg mit den führenden Congressen in Europa  
8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 8 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
16.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
NETWORKS'93 & OFFICES'93 Mainz Internationale Congresse für  
Integrierte und globale Kommunikationsnetze  
Bürokommunikation und Informationsmanagement  
ONLINE'94 Hamburg Höchstes Organisationsniveau mit 8 Informationszentren  
Führende Congresse in Europa: 8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 24 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
17.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
NETWORKS'94 TEL&COM'94 OFFICES&DOC'94 CLIENT/SERVER'94  
Congressmesse Frankfurt/Main'94 mit internationalen Congressen für  
Integrierte und globale Kommunikationsnetze  
Telefon-basierte Informations- und Kommunikationstechniken  
Bürokommunikation und Dokumentenmanagement  
Client/Server-Architekturen, -Werkzeuge und -Lösungen



ONLINE'95 Hamburg Höchstes Organisationsniveau mit 8 Informationszentren  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 8 Workshop-Zentren mit 23 Workshop-Reihen und 4 internationale Kolloquien,  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 18.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'96 Hamburg Höchstes Organisationsniveau mit 8 Informationszentren  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 8 Workshop-Zentren mit Workshop-Reihen, Firmenvorträgen und  
 ...Firmensymposien  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 19.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'97 Hamburg 20 Jahre ONLINE im Dienste der IT-Branche  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Jubiläumsprogramm mit Workshop-Vorträge, Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 20.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'98 Düsseldorf 21 Jahre Kompetenz & Know-how  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Business Shows mit innovationsorientierten Workshop-Vorträge,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 21.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'99 Düsseldorf 22 Jahre Kompetenz & Know-how  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Business Shows mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 22.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE 2000 Düsseldorf 23 Jahre Kompetenz & Know-how  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Business Shows mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 23.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

### **Anlage 2.02: Innovationswende 2000 - 2003**

Staatliche UMTS-Auktion 2000 im August 2000 mit verheerenden  
 Folgewirkungen

ONLINE 2001 Düsseldorf 24 Jahre Kompetenz & Know-how  
**Umsatzstärkste** Congressmesse vor dem Einbruch  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
**New Economy Expo** mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 24.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

ONLINE 2002 Düsseldorf 25 Jahre Kompetenz & Know-how  
**Verlustreichste** Congressmesse aller Zeiten trotz 25-jährigem Jubiläum  
Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
Net Economy Expo mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
Firmensymposien und Tutorials  
Nationaler IT-Gipfel mit Keynote Speakers  
25.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE 2003 Düsseldorf 26 Jahre Kompetenz & Know-how ohne jede Chance  
**Letzte** Congressmesse mit Verlustmaximierung und ohne Perspektive  
Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
Net Economy Expo mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
Firmensymposien und Tutorials  
Innovationswachstum und Kapital auf der Flucht aus der ITK-Branche in  
Deutschland  
26.Europäische Congressmesse der IT- und TK-Branche

**Anlage 2.03: Verlagsservice zu den Europäischen Congressmessen seit 1984 mit ISBN-Nummerierung**

Congressbände mit ISBN-Nummer  
Informationsbroschüre '84 - '87 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1984 bis 1987  
Congressband-Verzeichnis '87 – '90 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1987 bis 1990  
Congressband-Verzeichnis '89 – '92 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1989 bis 1992  
Congressband-Verzeichnis '95 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1993 bis 1995  
Congressband-Verzeichnis '98 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1996 bis 1998  
Congressband-Verzeichnis 2002 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1999 bis 2001  
Congress- und Tutorialbände der Europäischen Congressmessen ONLINE 2002 und 2003  
NB. Im Firmenarchiv sind über 1100 Congressbände verfügbar, für 2003 zusätzlich in elektronischer Form als PDF  
Mehr Informationen in der Internet-Cloud  
> > > [www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56](http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56)

### **Anlagen im Ordner 3**

#### **Qualifizierte Information über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und über das deutsche Messewesen in 2004 Ausgewählte Kommunikation als Beweisunterlagen zur staatlichen Diskriminierung**

**Anlage 3.00:** Übersicht Ordner 3

#### **3.0 Einbruch des deutschen ITK-Marktes nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, Messewesen mit Subventionswettlauf-Strategien**

**Anlage 3.01:** UMTS-Auktionen 2000 in Deutschland und Europa aus der Sicht eines qualifizierten Zeitzeugen, **Dr. Martin Weigele**

> > > [www.euro-online.de/ftp/UMTS-weigele.pdf](http://www.euro-online.de/ftp/UMTS-weigele.pdf)

**Anlage 3.02:** Einbruch des Deutschen ITK-Marktes 1998-2004, zum 1. Mal Schrumpfung im Jahr 2002, Innovationsmarkt irreversibel vernichtet

**Anlage 3.03:** Deutsches Messewesen in 2004, Dominanz einer ineffizienten Staatswirtschaft mit Subventionswettlauf-Strategien (2 FAZ-Artikel):

„Das deutsche Messewesen ist ineffizient“

„Das Messewesen ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet“

**Anlage 3.04: Telekom-Chef Timotheus Höttges** zur Regulierung: „Es hat 11 Jahre gebraucht . . .“

Interview in THE WALL STREET JOURNAL März 2014

#### **3.1 Veranstalter der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (Kläger) sieht erhöhten Bedarf für Innovationswachstum und Innovationseffizienz**

**Anlage 3.11:** Präsentationen des Klägers des **Veranstalters der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH** in 2004 mit dem Ziel eines Comeback

**Anlage 3.12:** Führende ITK-Anbieter Datenbank des Klägers in Deutschland auf höchstem Organisationsniveau (keine vergleichbare Datenbank im deutschen Messewesen)

#### **Aus einer Vielzahl ausgewählte Schreiben, Studien, Projektvorschlägen, Emails mit Null Erfolg**

**Anlage 3.21:** Ausgewählte Kommunikation mit dem Management der Münchner Messegesellschaft in 2004 (SYSTEMS inzwischen eingestellt)

**Anlage 3.22:** Ausgewählte Kommunikation mit dem Management der Deutschen Messe AG (CeBIT Hannover) in 2004

**Anlage 3.31:** Ausgewählte Kommunikation mit der Bundesregierung, mit Bundesministerien BMBF und BMWA, mit dem Präsidenten der Fraunhofer Gesellschaft (Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH) in 2004

**Anlage 3.41:** Schreiben vom 13.03.2005 an den Bundeskanzler Dr. Gerhard Schröder, Referent auf der ONLINE'91 des Klägers

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=5&e=2&m=50>

> > > <http://www.euro-online.de/ftp/Brief.pdf>

### **3.5 Werbeschreiben für Innovationswachstum an die Bundesländer mit Projektvorschlägen basierend auf dem Bundesländervergleich der Bertelsmann-Stiftung**

#### **Anlage 3.51:**

1. Schreiben an Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers vom 28.06.2005 - Innovationswachstum in NRW, Deutschland und Europa

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/NRW1.pdf>

2. Schreiben an Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers vom 02.08.2005 - Initiative EuroOnlineNRW mit Projektvorschlag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/NRW2.pdf>

#### **Anlage 3.52:**

Schreiben an Ministerpräsident Roland Koch vom 08.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für Vision von Hessen im Jahr 2015

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Hessen1.pdf>

#### **Anlage 3.53:**

Schreiben an den Ersten Bürgermeister und Präsidenten des Senats Ole von Beust vom 11.08.2005 -

Innovations- und Wirtschaftswachstum für wachsendes Hamburg

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Hamburg1.pdf>

#### **Anlage 3.54:**

Schreiben an Ministerpräsident Prof. Dr. Georg Milbradt vom 12.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für stärkeres Sachsen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Sachsen1.pdf>

#### **Anlage 3.55:**

Schreiben an Ministerpräsident Dieter Althaus vom 15.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Thüringen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Thueringen1.pdf>

#### **Anlage 3.56:**

Schreiben an Ministerpräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer vom 16.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Sachsen-Anhalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Sachsenanhalt1.pdf>

#### **Anlage 3.57:**

Schreiben an Ministerpräsident Kurt Beck vom 17.08.2005 -

Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Rheinland-Pfalz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/RheinlandPfalz1.pdf>

#### **Anlage 3.58:**

Schreiben an Ministerpräsident Christian Wulff vom 18.08.2005 - Ihre Vision für Niedersachsen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Niedersachsen1.pdf>

#### **Anlage 3.59:**

Schreiben an Ministerpräsident Günther H. Oettinger vom 19.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Baden-Württemberg

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BW1>

### **3.6 Werbeschreiben für Innovationswachstum an neue Bundesregierung nach der vorgezogenen Bundestagswahl in 2005**

#### **Anlage 3.61:**

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 24.10.2005  
- Neue Aufgaben für Aufbau Ost: Breitband-Internet für Innovations- und  
Wirtschaftswachstum mit Angebot einer PowerPoint-Präsentation

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Aufbau-Ost-neu.pdf>

#### **Anlage 3.62:**

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 15.11.2005  
- Koalitionsvertrag und Breitband-Internet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Breitband-Investment.pdf>

#### **Anlage 3.63:**

Schreiben an Bundesminister Michael Glos vom 01.12.2005 -  
Breitbandnetze, Breitband-Internet: Quo vadis?

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Breitband-Quo-vadis.pdf>

#### **Anlage 3.64:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 16.12.2005 -  
Mit kleinen Unternehmen und weniger Bürokratie zu Innovations- und  
Wirtschaftswachstum – mit großem Verteiler und Projektvorschlag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen1.pdf>

#### **Anlage 3.65: Schreiben mit Antwort**

Schreiben an Bundesminister Michael Glos vom 03.01.2006 -  
„Von Müller zu Müller“: Ohne Innovationswachstum werden Sie scheitern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen2.pdf>

### **3.7 Zunehmende Frustration wegen Diskriminierung trotz Know-how, trotz Weltklasse-Höchstleistungen, angesichts des Niedergangs der ITK-Branche**

#### **Anlage 3.71:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.09.2007 -  
Aufschwung? Deutschlands Mitte vergessen? Innovationswachstum braucht  
professionellen Innovationstransfer

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen3.pdf>

#### **Anlage 3.72:**

Schreiben an EU-Kommissarin Neelie Kroes, vom 01.10.2007 -  
Innovationswachstum braucht professionellen Innovationstransfer, ITK-Branche  
in Deutschland ohne Perspektive

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EU-W.pdf>

#### **Anlage 3.73: Schreiben mit Antwort**

Schreiben an EU-Kommissarin Viviane Reding vom 01.10.2007 -  
Innovationswachstum braucht professionellen Innovationstransfer, ITK-Branche  
in Deutschland ohne Perspektive

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EU-I.pdf>

#### **Anlage 3.74:**

Schreiben an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff vom 09.10.2007 -  
Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur  
persönlichen Insolvenz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

**Anlage 3.75:**

Email an alle Intendanten von ARD / ZDF vom 16.10.2007 -  
Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur  
persönlichen Insolvenz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

**3.8 Neue Bundesregierung: Neue Chancen?  
Die Hoffnung stirbt zuletzt****Anlage 3.81:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.01.2009 -  
Innovationswachstum & Neue Arbeitsplätze: Neubeginn für Leistungsträger des  
Mittelstands

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen4.pdf>

**Anlage 3.82:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 09.11.2009 -  
Innovationstransfer, Innovationseffizienz, Innovationswachstum:  
Wachstumspotenziale des Mittelstands erschließen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen5.pdf>

**Anlage 3.83:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 23.11.2009 -  
Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum erschließen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand1.pdf>

**Anlage 3.84:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 05.12.2009 -  
Potenziale des Mittelstands gedeckelt?

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand2.pdf>

**Anlage 3.85:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 16.12.2009 -  
IT-Gipfel unter BMWi-Federführung: Zentrale Planwirtschaft nach 20 Jahren  
Mauerfall?

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand3.pdf>

**Anlage 3.86:**

Schreiben an Vizekanzler und Bundesvorsitzenden der FDP Dr. Guido  
Westerwelle vom 11.01.2010 -  
Realitätspolitik & Glaubwürdigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand4.pdf>

**Anlage 3.87:**

Schreiben an FDP-Bundesvorsitzenden Dr. Guido Westerwelle vom 24.01.2010 -  
**IT-Gipfel & Congressmesse ONLINE**, Enteignung & Zentrale Planwirtschaft,  
FDP-Glaubwürdigkeitsverlust stoppen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand5.pdf>

**Anlage 3.88:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 22.02.2010 -  
**Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende**  
Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative1.pdf>

### **3.9 Petition an den Deutschen Bundestag Deutscher Bundespräsident, Öffentlich-Rechtliche Rundfunkanstalten**

#### **Anlage 3.91:**

##### **Petition an den Deutschen Bundestag**

Email-Rundschreiben an alle Bundestags-Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Petitionsausschusses im März 2010

Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation, Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

#### **Anlage 3.92:**

Schreiben an Bundespräsident Horst Köhler vom 25.05.2010 -

**Wir klagen an** (nach Eingang des Schreibens am 31.05.2010 zurückgetreten)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative2.pdf>

#### **Anlage 3.93:**

Schreiben an Bundespräsident Christian Wulff vom 14.07.2010 -

**Wir klagen an**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative3.pdf>

#### **Anlage 3.94**

Schreiben an ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Monika Piel vom 29.01.2011 anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag  
System Deutschland ein Sanierungsfall?

**UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:**

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

#### **Anlage 3.95:**

Schreiben an Bundesminister Dr. Philipp Rösler vom 25.08.2011 -

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

**Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels unter BMWi-Federführung**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

#### **Anlage 3.96**

Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013  
(Rücktritt Ende Januar 2013)

**Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über  
27 Jahre Innovation durch Telekommunikation**

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

#### **Anlage 3.97**

Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

**Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-,  
Verwaltungs- und Justiz-Skandal**

**Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

#### **Anlage 3.98 (Nachtrag zu Ordner 3)**

Schreiben an Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert vom 28.05.2010,  
Seite 1-4:

**Wir klagen an**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf>

Schreiben an Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert vom  
03.01.2011, Seite 5-13

**System Deutschland ein Sanierungsfall?**

**UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen: Jahrhundert-  
Desaster, Unternehmens-Genozid, Existenz-Vernichtung, Wutbürger .....**

(Seite 5-13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110103.pdf>

**Anlage 3.99** (Nachtrag zu Ordner 3)

Drei Schreiben an den Bundespräsidenten Joachim Gauck vom 12.03.2013,  
Seite 1-3:

**Wir klagen an**

**Unsere Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht vom  
15.01.2013 ff.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Brief-BP.pdf>

Schreiben an den Bundespräsidenten Joachim Gauck vom 28.03.2013, Seite 4-  
13:

**Wir klagen an (Fortsetzung)**

**Unsere Verfassungsbeschwerden 2 BvR 397/13 und 1 BvR 881/12 (Kapitel  
27 in 2 BvR 397/13) an das Bundesverfassungsgericht vom 15.01.2013 ff  
und 25.01.2012 ff.**

Schreiben an den Bundespräsidenten Joachim Gauck vom 10.04.2013, Seite 14-  
20:

**Wir klagen an (Fortsetzung)**

**Unsere Verfassungsbeschwerden 2 BvR 397/13 und 1 BvR 881/12 (Kapitel  
27 in 2 BvR 397/13) an das Bundesverfassungsgericht vom 15.01.2013 ff  
und 25.01.2012 ff.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>



#### **Anlagen im Ordner 4**

**Weiter führende Beweismittel über politisch motivierte Zerschlagung durch verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und durch staatliche Diskriminierung**

**Anlagen zur Ermittlung des Schadenersatz-Anspruches für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

#### **Anlage 4.01:**

Analyse IT-Gipfel 2014: Glanz und Elend der deutschen IT-Politik

#### **Anlage 4.00: Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung)**

**Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (2x)**  
**Congressmesse-Katalog ONLINE 2000** mit Grußwort des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller

#### **Congressbände der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (13):**

**Congressband I** Telekommunikation & Netze 2000

**Congressband II** Fixed, Mobile & High End Networking

**Congressband III** Enterprise Networks & Call Centers

**Congressband IV** Telekommunikations-Sicherheit & Security Management

**Congressband V** Internet, E-Commerce & E-Business

**Congressband VI** Software-Offensive mit JAVA, Agenten & XML

**Congressband VII** Web Content, Workflow & Knowledge Management

**Congressband VIII** Integrated Commerce, ERM, SCM & Data Warehousing

**Tutorialband A** High Speed & Multiservice Enterprise Networking: Trends, Strategien, Nutzungspotentiale

**Tutorialband B** Sicherheit im Internet und Intranet: Gefährdungspotenziale und Gefahrenabwehr

**Tutorialband C** Electronic Commerce & Recht: Rechtsprobleme und Lösungen

**Tutorialband D** Workflow & Knowledge Management im Intranet und Extranet: Basis für erweiterte Geschäfts- und Wissensprozesse

**Tutorialband E** Vom Data Warehouse zum E-Business: Evolution statt Revolution durch Integration

#### **Siehe auch Anlage 2.03: Verlagsservice zu den Europäischen Congressmessen seit 1984 mit ISBN-Nummerierung**

Weiterführende Informationen zum Congressbandarchiv mit über 1100

Congressbänden plus Messekataloge plus Programmbroschüren:

ONLINE Congressbände 1976-2003

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

#### **Anlage 5 (Ordner 4)**

**Anlage 5.1: Kopie des Einschreibens des Herrn Dr. Henning Voscherau vom 26.08.2014, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg von 1988 bis 1997, Präsident des Bundesrates 1990 / 1991, mehrfach Schirmherr und Plenary Speaker der Congressmessen ONLINE von 1989 bis 1997 in Hamburg.**

**Anlage 5.2: Anordnung der 7.Kammer des Landgerichts Wuppertal vom 05.11.2014 (eingegangen am 08.11.2014) im Rechtsstreit wegen laufendem Antrag auf Stundung der Beiträge für Krankenversicherung (IIIa) und Pflegeversicherung (IIIb)**

infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung

**Anlage 5.3: Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (20 ZB 14.350, 20 ZB 14.152):** Aufgrund unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung ist der Kläger nicht in der Lage, der Forderung des Vertretungszwangs zu entsprechen.  
5.3a. Beschluss 20 ZB 14.350 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.02.2014  
5.3b. Übergabe des Antrags auf Zulassung 06.12.2013 mit Schreiben des VG Regensburg vom 14.01.2014  
5.3c. Schriftsatz vom 21.01.2014 an das VG Regensburg (RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566) zu Einspruch mit Rechtsmittel der Berufung  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

**Anlage 5.4: Schriftsatz vom 22.10.2014 an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal wegen Anzeige und Klage vom 22.06.2014**  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

#### **Anlage 6 (Ordner 4)**

##### **Anlage 6.1: Petition an den Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012) Pet 1-17-09-703-005442**

Ergänzungen zu Anlage 3.91

- 6.1 a) Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (zugesandt) im Widerspruch zur Realität, die der Petent in einem zerstörtem Innovationsmarkt erfahren musste (siehe Einspruch in 6.1 c)  
6.1 b) Sammelübersicht 346 zu Petitionen (recherchiert, nicht zugesandt), vom Bundestag beschlossen (Anzahl der anwesenden Bundestagsabgeordneten unbekannt)  
6.1 c) Einspruch des Petenten mit Schriftsatz vom 17.12.2011 (Recherche zu einer skandalösen Petition, nicht mehr anerkannt)  
6.1 d) Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10 wegen erbärmlichen Missbrauchs des Petitions-Grundrechtes und Täuschung des Petenten: Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung am 24.11.2010  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

##### **Petition als Nr.32 in einem Massengrab des Deutschen Bundestags versenkt**

trotz Einspruch eines erledigten, echauffierten, leider ohnmächtigen Petenten mit Schriftsatz vom 17.12.2011

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

- 6.1 e) Unqualifizierte Absage vom 06.01.2012 nach Einspruch vom 17.12.2011 gemäß Anlage 6.1 c  
6.1 f) Demokratie-Studie der Bertelsmann-Stiftung: Der Bundestag arbeitet am Volk vorbei (SPIEGEL ONLINE 08.12.2014)

##### **Anlage 6.2: Nur 3 Jahre später – Deutschland wird digitale Kolonie**

Bundesminister Alexander Dobrindt schlägt Alarm und kündigt eine Investitionsoffensive an – Innovationsoffensive leider Fehlanzeige

**Anlage 6.3: Schreiben vom 28.08.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Verzögerungsrüge** in Kapitel 35 und mit Hinweis auf Eigeninitiative in Kapitel 36

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage 6.4: Bemühungen des Klägers um eine außergerichtliche Einigung mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler**

(Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung, Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels unter BMWi-Federführung) wegen unerträglicher Verzögerungen als Anlage zum Schreiben vom 28.08.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Kapitel 36 (36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister), siehe auch Anlage 3.96 in **Ordner 3**:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

**Anlage 6.5: EU-Digital-Kommissar Günther Oettinger & Europäische Wehklagen anstatt Aufbruchstimmung**

„Im IT-Sektor haben wir das Spiel bereits verloren“  
„Deutschland rutscht weiter ins Breitband-Abseits“  
„Von den USA abgehängt“

**Anlage 7 (Ordner 4): Anlagen zur Ermittlung des Schadenersatz-Anspruches (Teil 1)**

**Anlage 7.1: Verwaltungsgerichtliche Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Einspruch / Antrag auf Berichtigung  
Anlage 7.1a: Beschlüsse der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 08.12.2014**

Beschluss (VG 27 K 308.14): Abtrennung des Schadenersatzverfahrens (VG 27 K 496.14)  
Beschluss (VG 27 K 496.14): Verweisung des Schadenersatzverfahrens an das Landgericht Wuppertal

**Anlage 7.1b: Einsprüche gegen und Anträge auf Richtigstellung zu den Beschlüssen VG 27 K 496.14, VG 27 K 308.14 vom 08.12.2014** (eingegangen am 13.12.2014) mit Schriftsatz vom 22.12.2014

**Anlage 7.2: Schadenersatz-Anspruch für Ausfall des Jahresüberschusses wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Anlage 7.2 a: Gewinn- und Verlustrechnung im Wirtschaftsjahr 2001** (01.04.2000 bis 31.03.2001)

**Anlage 7.2 b: Gewinn- und Verlustrechnung im Wirtschaftsjahr 2002** (01.04.2001 bis 31.03.2002)

**Anlage 7.2 c: Gewinn- und Verlustrechnung im Wirtschaftsjahr 2003** (01.04.2002 bis 31.03.2003)

**Anlage 7.2 d: Jahresüberschuss nach Steuern  
Schadenersatz-Anspruch für Ausfall des Jahresüberschusses wegen politisch motivierter Zerschlagung**  
mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler staatlicher Diskriminierung bis 2016 (31.03)

**Anlage 7.3: Schadenersatz-Anspruch für Ausfall der Gehaltszahlungen wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Anlage 7.3a:** Letzte Gehaltszahlung im Monat Oktober 2003

**Anlage 7.3b:** Protokoll der Gesellschafterversammlung der Firma ONLINE GmbH vom 18. November 2003

**Anlage 7.3c:** Geschäftsführervertrag zwischen ONLINE GmbH und Herrn Albin Ockl

**Anlage 7.3d:** Ermittlung des Schadenersatz-Anspruchs für Ausfall der Gehaltszahlungen

#### **Anlage 7.4: Schadenersatz-Anspruch für Ausfall der Mietzahlungen**

**Anlage 7.4a:** Vereinbarung über Stundung von Mietzahlungen wegen existenzgefährdeten Schwierigkeiten Mietvertrag

**Anlage 7.4b:** Mietvertrag für gewerbliche Räume / Geschäftshaus

**Anlage 7.4c:** Mietverträge Fuhrpark (PKW Mercedes E 280 und E 220 CDI)

**Anlage 7.4d:** Ermittlung des Schadenersatz-Anspruchs für Ausfall der Mietzahlungen

#### **Anlage 7.5: Schadenersatz-Anspruch durch Vernichtung (erzwungene vorzeitige Auflösung) von Altersrücklagen, Lebensversicherungen etc.**

Übersicht von März 2015 mit Belegen A bis I

**Anlage 7.5a:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2006, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5b:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.08.2006, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5c:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2008, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5d:** Erzwungene vorzeitige Auflösung (Abgabe nach Verpfändung in Januar 2011) von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2011, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5e:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2013, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

#### **Anlage 7.6: Schadenersatz-Anspruch durch Vernichtung von Altersrücklagen**

##### **Erzwungener Verkauf der Geschäftsimmobilie unter Wert nach Zwangsversteigerungsverfahren auf Antrag der Gläubiger-Banken**

Übersicht von Objektwert, Kaufpreisangebot, unbeschädigter Verkehrswert und durch Zwangsversteigerungsverfahren erzwungener Niedrig-Verkaufspreis weit unter Objektwert und aktuellem Verkehrswert in 2012, horrender Wertverlust durch erzwungene Unterlassung von Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten wegen fehlender Einnahmen seit dem Jahr 2001

##### **Schadenersatz-Anspruch für Zwangsverkauf der Geschäftsimmobilie und Abtretung des gesamten Kaufpreises an die Gläubigerbanken**

**Anlage 7.6 a:** Übersicht über

den gesamten Immobilienwert der Geschäftsimmobilie von 1,3 Mio € und den versicherten Gebäudewert von 1,035 Mio €

**Anlage 7.6 b:** Exposé des Klägers über repräsentative Gründerzeit-Villa (zweisprachig), Englisch im Internet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/villa-e.pdf>

**Anlage 7.6 c:** Gutachten über den Verkehrswert der Geschäftsimmobilie im Jahr 2012 in Höhe von 0,642 Mio €

im Auftrag des Amtsgerichtes Velbert (Auszug aus über 100 Seiten mit historischen Bauzeichnungen aus 1898)

**Anlage 7.6 d:** Kaufvertrag vom 22.10.2013 als Beweis über den Verkaufspreis der Geschäftsimmobilie von 0,375 Mio €

mit Hinweis auf die Gläubigerbanken auf Seite 3 des Kaufvertrages

**Anlage 7.6 e:** Zwangsversteigerung, Schriftwechsel und Kontoauszüge als Beweis für die Abtretung des gesamten Kaufpreises an die Gläubiger-Banken

**Anlage 7.6 f:** Schadenersatz-Anspruch zu unbeschädigtem Verkehrswert der Geschäftsimmobilie von 1,3 Mio €

#### **Anlage 7.7 Gesamtübersicht**

##### **Schadenersatz-Anspruch wegen materieller Nachteile Teil 1**

##### **Angaben über Nicht-Berücksichtigung im Schadenersatz-Anspruch (Auswirkungen unverschuldeter Notlage):**

**Anlage 7.7a:** Gesamtübersicht

Schadenersatz-Anspruch wegen materieller Nachteile Teil 1

**Anlage 7.7 b:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt  
Hohe Nachzahlungen zu sozialen Pflichtversicherungen (Kranken- und Pflegeversicherung) und zu öffentlich rechtlichen Rundfunkgebühren nach Ablehnung weiterer Stundung mit Beleg

**Anlage 7.7 c:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt:  
Weitere Wertverluste und Vermögensverluste im Privathaus, eingeschränkte Mobilität etc., durch fehlende Einnahmen und hohe Kostenbelastung seit 2001, also seit 14 Jahren

**Anlage 7.7 d:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt:  
Hoher Schaden durch Kreditbelastungen wegen politisch motivierter Zerschlagung mit Belegen

**Anlage 7.7 e:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt:  
Hoher Schaden durch weiter laufende Kosten im Unternehmen nach Entlassung des Mitarbeiter-Personals zum 31.12.2003 mit Belegen

Anliegende Belege:

**Beleg ARD ZDF Deutschlandradio** zu Anlage 7.7 b.

**Beleg MLP** zu Anlage 7.7 d.

**Beleg Citibank / Targobank** zu Anlage 7.7 d.

**Beleg XEROX / OPS** zu Anlage 7.7 e.

**Anlage 8 (Ordner 4) Übersicht Auswirkungen unverschuldeter Notlage  
Pflegeversicherung mit 2 Gerichtsverfahren: Sozialgericht Düsseldorf /  
Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht Mettmann  
Zwangsvollstreckungssachen der Oberjustizkasse Hamm und des  
Finanzamtes Landshut/Bayern**

**Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt**

**Anlage 8.1:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt:  
Klage der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. Hauptverwaltung beim Sozialgericht Düsseldorf (S 39 P 231/12)

Nachzahlung eines 4-stelligen Betrages zur Pflegeversicherung eingeklagt, Stundung beantragt, Höhe des Betrages klärungsbedürftig und in Schadenersatz-Anspruch zu berücksichtigen

**Anlage 8.2:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt  
Neues Ordnungswidrigkeitsverfahren von der Staatsanwaltschaft Wuppertal (Amtsanwalt des Kreises Mettmann) erzwungen wegen Einspruch gegen Bußgeldbescheide des Kreises Mettmann (Beiträge zur Pflegeversicherung wegen politisch motivierter Zerschlagung nicht mehr bezahlbar, Stundung beantragt)

Freispruch auf Kosten der Staatskasse mit Urteil vom 17.07.2013

**Anlage 8.3:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt  
Zwangsvollstreckungssache der Oberjustizkasse Hamm durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel DR II 67/15 zu Einspruch mit Schriftsatz vom 11.12.2014 gegen Kostenrechnung des Obergerichtsvollstreckungsgerichtes Münster (550 €) zu

Verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (wegen Rechtshängigkeit seit März 2011 an das Verwaltungsgericht Berlin weitergeleitet)

**Anlage 8.4:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt  
Wiederholte Zwangsvollstreckungssache des Finanzamtes Landshut/Bayern (im Auftrag Bayerischer Verwaltungsgerichte) durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel DR II 244/15

Erhöhung der Kostenrechnung des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg von 687,30 € auf 1.256,95 € (Erhöhung um 82,9%)

## Legende

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**Fortsetzung der abgetrennten Schadenersatzklage mit Schriftsatz vom 30.03.2015:**

LG-01. Überlange Gerichtsverfahren und juristische Odyssee durch Deutschland und Europa

wegen politisch motivierter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

LG-02. Politisch motivierte Zerschlagung mit Hilfe

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender, bis heute andauernder, totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung):

Massive Verstöße gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG),

gegen Haftung bei Amtspflichtverletzungen (BGB) bzw.

gegen Grundrechte des Grundgesetzes (GG)

Politisch motivierte Zerschlagung: Bis heute andauernder Prozess staatlicher Diskriminierung

LG-03. Herausragendes Lebenswerk & Existenz-Grundlage des Klägers:

Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation und professionellen Verlagsservice

Branchen-Pionierleistungen mit den Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

LG-04. Staatliche UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen

Anstatt Unterstützung des Wiederaufbaus:

Missbrauch für Zerstörung des Innovationsmarktes und

für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers unter zentraler Verantwortung der Beklagten

Super-Milliardengrab mit milliardenschweren Spätfolgen: Weltweit größter

Auktionsbetrag in ein 25%-Loch des Bundeshaushalts versenkt

Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben

LG-05. Massive Rechtswidrigkeit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter zentraler Verantwortung der Beklagten

Global Networks: Weltweit führende Kompetenz deutscher Fachkräfte und Zulieferer im Jahr 2000

Seit 2000: Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 14 Jahren

Erfolgreiche Sanierung des Staatshaushaltes unter dem Deckmantel der Marktregulierung

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG

LG-06. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers durch die Beklagte:  
Totale, bis heute andauernde Diskriminierung des Lebenswerkes  
Kläger: Gezielt Strategien für Innovationseffizienz mit den Datenbank-basierten  
Congressmessen umgesetzt

Innovationseffizienz aus der Sicht von Lobbyisten negativ und zu vermeiden  
Professionell operierendes Congressmesse-Team mit schnellem Internet und  
modernster Datenbank-Unterstützung am Arbeitsplatz,  
Führende Datenbank für Innovationstransfer in Deutschland

LG-07. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers durch die Beklagte:  
Totale, bis heute andauernde Diskriminierung des Lebenswerkes  
Besonders schwere Diskriminierung durch betonierte  
Kommunikationsverweigerung der Beklagten gegenüber dem Kläger  
Mehrfache Aufforderungen/Anträge auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels (seit  
2006) mit diskriminierendem Schweigen der Beklagten verweigert  
Totale Diskriminierung durch die Beklagte, weil die  
Congressmessen des Klägers mit VIP-Symposien, Fachsymposien, Workshop-  
Zentren & Tutorials und mit einem professionellen Verlagsservice mehr als der  
Nationale IT-Gipfel mit Arbeitsgruppen für Deutschland geleistet haben, nämlich  
professionellen Innovationstransfer, Innovationseffizienz und  
Innovationswachstum *ohne* Subventionen.

Enteignung ohne Entschädigung und ohne Rehabilitation: rechtswidriger  
staatlicher Übergriff ohne Beachtung von Grundrechten (Art.14 GG)

LG-08. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers durch die Beklagte:  
Totale, bis heute andauernde Diskriminierung des Lebenswerkes  
2004-2010: Qualifizierte Schriftsätze und Projektvorschläge an die beklagte  
Bundesregierung, an die Länderregierungen  
Gnadenlose Diskriminierung mit betonierter Kommunikationsverweigerung durch  
die Beklagte, mit Absagen sämtlicher Länderregierungen  
2010-2011 (Dezember): Gnadenlose Diskriminierung durch einen untätigen  
Deutschen Bundestag trotz Verfassungsbeschwerde beim  
Bundesverfassungsgericht wegen erbärmlichen Missbrauch des  
Petitionsgrundrechtes

LG-09. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers:  
Situationsanalyse Feb. 2015 aus der Sicht der Justiz:  
Deutsche Justiz ist voll involviert in juristische Treib- und Hetzjagd auf Opfer  
politisch motivierter Zerschlagung (bis dato andauernder  
Diskriminierungsprozess)  
nach Unternehmens-Genozid durch rechtswidrige Ausführung der staatlichen  
UMTS-Auktion 2000

LG-10. Wegen politisch motivierter Zerschlagung: Ohnmacht des Klägers vor  
Bayerischer Verwaltungsjustiz in Regensburg, München und Ansbach  
Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen  
Verwaltungsgerichtshof trotz nachgewiesener Rechtsbeugung wegen fehlender  
anwaltlicher Vertretung, gnadenlose Ausnutzung der von deutscher  
Bundesregierung verschuldeten Notlage des Klägers vor dem Hintergrund  
unbewältigter NS-Vergangenheit und des Verlustes eines Menschenlebens  
(Bruder des Klägers).

Keine Aussicht auf anwaltliche Unterstützung wegen verheerender  
Folgewirkungen durch politisch motivierte Zerschlagung des Klägers  
Untätigkeit des Generalbundesanwalts trotz Strafanzeige des Klägers wegen  
Rechtsbeugung

LG-11. Schadenersatz-Anspruch wegen materiellen und immateriellen Nachteilen in 3 Teilen in Abhängigkeit von Rehabilitierungs-Ansprüchen gemäß Anlage 7.7 (Ordner 4)

Teil 1: Schadenersatz-Anspruch wegen materiellen Nachteilen, unabhängig von Rehabilitierungsansprüchen

Teil 2: Schadenersatz-Anspruch wegen materiellen Nachteilen, abhängig von Rehabilitierungsansprüchen (abhängig von Entscheidung über Rehabilitierungsansprüche gemäß laufendem Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin bzw. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg)

Teil 3: Schadenersatz-Anspruch wegen immaterieller Nachteile (Schmerzensgeld): abhängig von Entscheidung über Rehabilitierungs-Ansprüche gemäß laufendem Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin bzw. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg)

LG-12. Schadenersatz für materielle Nachteile (Teil 1), für Zerstörung der Existenz-Grundlage, für Vernichtung aller Einnahmequellen und aller Altersrücklagen, wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

LG-13. Materieller Schadenersatz-Anspruch wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage durch Ausfall der Jahresüberschüsse (Anlagen 7.2 a-d), durch Ausfall der Gehaltszahlungen (Anlagen 7.3 a-d), durch Ausfall der Mietverluste (Anlagen 7.4 a-d), Schadensermittlung aus Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresabschlüsse mit Verzinsung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
Niederwertige Projektion einer normalen Geschäftsentwicklung in der Wachstumsbranche Nr.1 in Deutschland des Jahres 2000 ohne verheerende Folgewirkungen einer staatlichen UMTS-Auktion 2000 und ohne anschließende totale staatliche Diskriminierung

LG-14. Schadenersatz-Anspruch Teil 1 gemäß Anlagen 7.2 bis 7.7 in Ordner 4 wegen Vernichtung der Altersrücklagen durch Übernahme laufender Kosten, wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage mit kompletten Ausfall aller Einnahmen  
wegen staatlicher Diskriminierung durch Bundesregierung und Bundestag (Petition), Verwaltung und Verwaltungsjustiz

LG-15. Situationsanalyse April 2015:  
Politisch motivierte Zerschlagung auf dem Höhepunkt:  
Weiter diskriminiert und diffamiert, was das Zeug hält.  
Rechtsanwälte verweigern sich, sodass der Kläger auf Prozesskostenhilfe angewiesen ist.  
Vorwurf der Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsgerichtes zu Sachargumenten des Klägers seit März 2011  
Beklagtes Bundeskanzleramt organisiert konzentrierten psychologischen Druck auf den Kläger

**Schriftsatz vom 12.05.2015 mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer vom 13.04.2015 (eingegangen am 16.04.2015) Antrag auf Übergabe des Beweismaterials (Ordner 0,1,2,3,4 mit Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 gemäß Anlage 4.00: Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv, separate Anlieferung) an das Beschwerdegericht.**



LG-16. Seit März 2011: Klage vor Verwaltungsgerichten in NRW und Berlin-Brandenburg auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

Seit 30. März 2015: Klage mit Prozesskostenhilfeantrag beim Landgericht Wuppertal, Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Zu LG-17. Begründung des Beschlusses zur Zurückweisung des PKH-Antrags verfehlt die Klage im Kern, missachtet einen ganzen Ordner voll Beweismaterial (Ordner 3) des Klägers, zeigt grobe Missverständnisse, verstümmelt die Klagebegründung mit diskriminierender Ignoranz :

Klagebegründung wegen politisch motivierter Zerschlagung der Existenz-Grundlage, des Lebenswerkes, der herausragenden Lebensleistung des Klägers und das zugehörige Beweismaterial (Ordner 3) werden komplett ignoriert Warum diskriminierende Ignoranz aller Schriftsätze, einer Vielzahl von Schriftsätzen (Ordner 3) durch nachhaltige Antwort-Verweigerung der Beklagten? §2 TKG erst seit 1996 und Geschäftszweck des Klägers schon seit den 1970er Jahren haben / hatten gleiche Zielsetzung: Förderung des Wettbewerbs im Innovationsmarkt!

Grobes Missverständnis bzw. Unterstellung: Nicht das Vergabeverfahren zur Verteilung der UMTS-Frequenzen war rechtswidrig, sondern die desaströse Ausführung (darüber hinaus ohne Zweifel verfassungswidrig)

Beschluss 2 O 70/15: Unerträgliche Spitzenleistung fortgesetzter Diskriminierung LG-18. Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nicht nur rechtswidrig, sondern darüber hinaus ohne Zweifel verfassungswidrig Weltweit größter Auktionsbetrag mit extremen und verheerenden Negativ-Wirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft verstößt massiv

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes und gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Gültigkeit im ganzen Bereich des öffentlichen Rechts

LG-19. Schadenswirkungen aus verfassungswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gnadenlos und in diskriminierender Weise ausgenutzt für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers

Kläger hatte nicht den Hauch einer Chance gegen Schadenswirkungen, die mit hoheitlicher, verfassungswidriger Gewalt verursacht wurden: Die Europäischen Congressmessen waren das herausragende Lebenswerk, eine alternative Existenz-Grundlage war für den Kläger nicht verfügbar

LG-20. Die Europäischen Congressmessen haben alle Beiträge für digitales Innovationswachstum in angemessener Weise integriert, nicht ausgegrenzt, auch den Nationalen IT-Gipfel mit bekannten Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, aus Deutschland, Europa und weltweit (heute unter Federführung des BMWi)

Über 260 Congressbände zu über 260 Congressen sind historische Dokumente, zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation in den Jahren 1976 - 2003,

über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Mit digitaler Evolution war Deutschland im Jahr 2000 Spitze im globalen Vergleich

Heute: Mit Eliminierung seiner Innovationselite für digitale Evolution ist Deutschland zur digitalen Kolonie degeneriert  
LG-21. Europäische Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten in 13 Congress- und Tutorial-Bänden auf der ONLINE 2000  
Im Jahr 2000: Höhepunkt für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum auf dem Weg der digitalen Evolution  
Deutsche ITK-Branche und deutsche Telekommunikation waren Weltspitze  
Staatliche UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierte Zerschlagung verantwortlich für Innovationswende umgekehrt  
Tiefe Besorgnis des Klägers über Beseitigung historischer Dokumente  
LG-22. Politisch motivierte Zerschlagung nach verfassungswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch diskriminierende Ignoranz aller Projektvorschläge für digitale Evolution: Selbst eine Empfangsbestätigung zu qualifizierten Schriftsätzen wurde verweigert  
Betonierte Kommunikationsverweigerung wegen einer nachhaltigen, politisch motivierten Zerschlagung geht gar nicht  
Heute ist Deutschland digitale Kolonie mit weiterem Trend nach unten und Opfer von NSA-Cyberstrategien  
Tiefe Besorgnis des Klägers über betonierte Kommunikationsverweigerung involvierter Staatsorgane und öffentlich-rechtlicher Organisationen  
Tiefe Besorgnis des Klägers über Befangenheit der 2.Zivilkammer

**Schriftsatz vom 01.06.2015 an das Oberlandesgericht Düsseldorf mit ergänzenden Argumenten zur sofortigen Beschwerde wegen tiefer Besorgnis eines unfairen Verfahrens**

OLG-23. Entscheidungserhebliche Argumente für das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den  
Beschluss der 2. Zivilkammer vom 13.04.2015.  
Verzögerung der Nicht-Abhilfe nicht mehr nachvollziehbar.  
OLG-24. Seit 15.06.2014 liegt dasselbe Beweismaterial in angemessener Menge mit gleicher Sortierfolge und in hoher Qualifikation sowohl im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als auch im zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren vor.  
Seit 15.06.2014 hat keinerlei inhaltliche Bewertung stattgefunden.  
Wie soll ein Schadenersatzverfahren ohne Bewertung von Beweismaterial durchgeführt werden?  
Weitere Verzögerungen sind unerträglich.  
OLG-25. Tiefe Besorgnis wegen eines unfairen Verfahrens und wegen absichtlicher Verzögerungen am Landgericht Wuppertal und anschließend beim Oberlandesgericht  
Kläger hat Recht auf anwaltliche Vertretung in einem rechtsstaatlichen Verfahren  
Unverschuldete Notlage des Klägers aus politisch motivierter Zerschlagung ohne den Hauch einer Chance (trotz ansehnlicher Altersrücklagen in Altersarmut gezwungen)  
Antrag auf Überprüfung einer absichtlichen Verzögerung durch die 2.Zivilkammer

**Schriftsatz vom 10.06.2015 an die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (in Kopie an das Beschwerdegericht) mit Verzögerungsrüge gemäß §§ 198 ff GVG**

LG-26. Kein Antrag auf Ablehnungsgesuch, aber tiefe Besorgnis in mehrfacher Hinsicht zur ausschließlichen Begründung der Beschwerde wegen eines äußerst minderwertigen Beschlusses

Umdeutung in rechtswidrige Ablehnungsgesuche mit Wissen des Oberlandesgerichts generiert nur weitere Verzögerungen

2.Zivilkammer hat ein Luxusproblem bei der Bewertung politisch motivierter Zerschlagung: Bei zu vielen und zu hochwertigen Beweisen und bei Zeugen mit zu hoher Qualifikation sind weitere Verzögerungen total unverständlich

LG-27. Unerträgliche Verzögerungen wegen Überlänge des Verfahrens seit Klageerhebung im März 2011,

seit Fortsetzung der Klage mit umfangreichem und qualifiziertem Beweismaterial im Juni 2014,

seit Abtrennung der Schadenersatzklage und Verweisung an das Landgericht Wuppertal durch verwaltungsgerichtlichen Beschluss vom 08.12.2014

Unerträgliche Verzögerungen durch Verweigerung einer inhaltlichen Bewertung hochqualifizierter Beweisunterlagen, durch Erfindung neuer Verfahren, durch Unterstellung von Ablehnungsgesuchen (die auch noch rechtswidrig). . .

LG-28. Verzögerungsrüge wegen überlanger Verfahrensdauer gemäß §§ 198 ff GVG

Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

**Schriftsatz vom 22.06.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Verzögerungsrüge wegen Verzögerung durch kontraproduktive Nicht-Abhilfe einer sofortigen Beschwerde gemäß §§ 198 ff GVG**

OLG-29. Unerträglich: Fortsetzung der Verzögerungen am laufenden Band trotz überlanger Gerichtsverfahren seit März 2011

trotz gnadenloser Diskriminierung der Opfer politisch motivierter Zerschlagung seit der Jahrtausendwende 2000

trotz der Vorlage mehrerer Verzögerungsrügen in den Gerichtsverfahren

OLG-30. Nicht mehr hinnehmbar: Verzögerung durch kontraproduktive Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde

Unerträgliche Fortsetzungsfolge der Verzögerungen hat kausale Bedeutung für gravierende Nachteile in parallelen Gerichtsverfahren gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

Nachteile durch kontraproduktive Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde sind mit Verzögerungsrügen abzuwehren

OLG-31. Verzögerungsrüge wegen überlanger Verfahrensdauer gemäß §§ 198 ff GVG

Entscheidungserhebliche Gründe von der 100€-Pauschale und der 6-Monate-Frist abzuweichen:

Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

**Schriftsatz vom 12.07.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts  
Düsseldorf mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss der 2. Zivilkammer  
vom 19.06.2015 und wegen verfassungswidrigen Parallel-  
Zwangsmassnahmen der beklagten Täterin**

OLG-32. Erdrückende Argumentationslage der sofortigen Beschwerde mit den Schriftsätzen vom 12.05.2015 und 01.06.2015 gegen den Beschluss vom 13.04.2015

OLG-33. Sofortige Beschwerde wegen Beschluss 2 O 70/15 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 19.06.2015 (eingegangen am 30.06.2015) als Zusatz zum Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer vom 13.04.2015 in den Schriftsätzen vom 12.05.2015 und 01.06.2015 und als

Zusatz zu den Verzögerungsrügen in den Schriftsätzen vom 10.06.2015 und 22.06.2015

OLG-34. Verfassungswidrigkeiten des zivilgerichtlichen Verfahrens: Extreme Ungleichbehandlung: Ständige Benachteiligung des Klägers, um dem beklagten Bundeskanzleramt Vorteile für wirklich erbärmlichen Missbrauch von Staatsgewalt mit Hilfe der Staatsanwaltschaft zu verschaffen.

Widerspruch zur schriftlichen Aussage des Vorsitzenden Richters der 2.Zivilkammer: Verweisungsbeschlüsse des Verwaltungsgerichtes Berlin lagen vor dem 24.04.2015 bei der 2.Zivilkammer vor.

OLG-35. Eskalation durch verfassungswidriges Verhalten der Beklagten: Trotz Klage mit erdrückender Beweislage wegen politisch motivierter Zerschlagung forciert die Beklagte die politisch motivierte Zerschlagung mit Haftbefehlen durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft.

Verfassungswidrige Verzögerungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und des anschließenden zivilgerichtlichen Verfahrens begründen Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile gemäß Verzögerungsrügen

Hier: Zwangsvollstreckungssachen der hiesigen Obergerichtsvollzieherin gemäß Anlagen OLG-Z1, OLG-Z2, OLG-Z3.

Missbrauch von Staatsgewalt durch die Beklagte zur Abwehr der Klage:

Unerträglich verfassungswidrig, weil von der Beklagten (Täter) das Opfer zum Täter gemacht wird, um selbst keine Verantwortung übernehmen zu müssen.

Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung parallel zum Schadenersatzverfahren: Beklagte will juristische Klärung mit Aktionen der Staatsanwaltschaft verhindern, mit Zwangsvollstreckungssachen aus rechtswidrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur politisch motivierten Zerschlagung, mit Haftbefehlen im 3er-Pack, mit Androhung von Polizeigewalt, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch

Antrag auf Unterlassung verfassungswidriger Parallelveranstaltung von Zwangsvollstreckungsverfahren mit weisungsgebundenen Staatsanwälten unter leitender Verantwortung der beklagten Täterin.

OLG-36. Zwangsvollstreckungssache DR II 591/15 (Anlage OLG-Z1) aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren seit 2011 mit Klageverstümmelungsstrategie Beklagte Täterin ist verantwortlich für Kosten des Verfahrens, nicht das klagende Opfer

Unerträglich: Opfer politisch motivierter Zerschlagung wird mit Zwangsvollstreckungssachen aus rechtswidrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren von dieser beklagten Täterin auch noch abgestraft

OLG-37. Zwangsvollstreckungssache DR II 538/15 (Anlage OLG-Z2) aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren mit totaler Klageverstümmelungsstrategie durch Abtrennung der kompletten Klagebegründung.

Spitzenleistung juristischer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung mit heimlicher Beteiligung der Beklagten

OLG-38. Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15 (Anlage OLG-Z3) aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren  
Spitzenleistung länderübergreifender juristischer Diskriminierung des Opfers  
politisch motivierter Zerschlagung mit heimlicher Beteiligung der Beklagten  
Notlage aus politisch motivierter Zerschlagung ist einziger Grund, warum  
Berufungsverfahren mit längst abgelieferten und ausführlich begründeten  
Berufungsantrag am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht stattfinden kann  
(Verweigerung von Prozesskostenhilfe)  
Über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers und einzigen  
Erben, in den Tod getrieben, einen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine  
verwandelt, vor dem Hintergrund einer unbewältigten NS-Vergangenheit.  
OLG-39. Klägerantrag auf gerichtlichen Beschluss gegen beklagte Täterin:  
Sofortige Einstellung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch  
Zwangsvollstreckungssachen als Parallelveranstaltung zum zivilgerichtlichen  
Verfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung  
Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung  
Unterlassung jeglicher Klageverstümmelung durch Unterdrückung des  
Hauptklagepunktes der politisch motivierter Zerschlagung  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>  
Scroll down after link

**Schriftsatz vom 14.08.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts  
Düsseldorf mit Einspruch gegen den Beschluss des 18. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30.07.2015 (eingegangen am  
01.08.2015) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde,  
Einspruch gegen Klageverstümmelung und gegen Ungleichbehandlung mit  
dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde**

OLG-40. Beschluss mit beleidigender, unerträglicher Qualität  
trotz erdrückender Argumentations- und Beweislage und  
trotz nicht mehr hinnehmbaren Verzögerungen zugunsten verfassungswidriger  
Umtriebe der Beklagten  
Daher Einspruch gegen eine Kostenberechnung für Kosten, die von der  
Beklagten verursacht sind, und  
Einspruch gegen eine Kostenberechnung mit einer nicht einmal veranlassten  
Kostenentscheidung und  
Einspruch gegen eine Kostenberechnung in einem Prozesskostenhilfeantrag  
wegen staatlicher Übergriffe der politisch motivierten Zerschlagung  
OLG-41. Hauptklagepunkt: Politisch motivierte Zerschlagung  
Mit unerträglicher Klageverstümmelung in gravierendem Ausmaß wird  
Rechtsprechung zum Hauptklagepunkt bis heute verweigert bzw.  
verwerfliche Klageverstümmelung durch Unterdrückung von  
entscheidungsrelevanten Unterlagen (Ordner 3) beklagt, sodass Einspruch mit  
dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unverzichtbar  
OLG-42. Politisch motivierte Zerschlagung durch die beklagte Bundesregierung:  
Verfassungswidrige Beschlüsse zur Vermeidung von Staatshaftung  
Opfer ohne jede Chance gegen staatliche Übergriffe  
Opfer in unverschuldete Notlage gezwungen und gnadenlos mit Haftbefehlen  
schikaniert  
OLG-43. Politisch motivierte Zerschlagung durch die beklagte Bundesregierung  
und die ganze Republik schaut zu:  
Der Deutsche Bundespräsidenten seit 2010  
Der Deutsche Bundestag seit 2010  
Das Bundesverfassungsgericht  
Die Intendanten der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten

OLG-44. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof  
Unvermeidbar: Rechtsbeschwerde im PKH-Verfahren wegen Klageverstümmelung  
> > > Sieh oben  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>  
Scroll down after link

**Schriftsatz vom 23.09.2015 an den III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Einspruch gegen den Beschluss vom 10.09.2015 (eingegangen am 14.09.2015) im Rahmen der Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe**

BGH-45. Deutsche Justiz sollte sich endlich der Vergangenheitsbewältigung stellen

Niemals hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung und judikatives Leugnen der politisch motivierten Zerschlagung durch Verweigerung richterlicher Entscheidungen, durch entscheidungserhebliche Klageverstümmelung und durch extreme Ungleichbehandlung in verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren seit 2010

Daher Abwehr verfassungswidriger Verfahren durch Rechtsbeschwerde unverzichtbar

BGH-46. Begründete Besorgnis des Klägers, dass ohne Rechtsbeschwerde weitere Verzögerungen und zusätzliche Probleme zu befürchten sind aufgrund von nicht vermeidbaren Verzögerungsrügen im verwaltungsgerichtlichen und im zivilgerichtlichen Verfahren

BGH-47. Nicht weiter hinnehmbar: Irgendwelche Klageverstümmelung durch Unterdrückung der Klage wegen politisch motivierter Zerschlagung durch die Beklagte.

Nicht weiter hinnehmbar: Extreme Vorzugsbehandlung der Beklagten durch nicht einsehbare Vorgaben durch die Beklagte, durch Nicht-Beachtung von ausführlichem Beweismaterial im Beweis-Ordner 3 in den Beschlüssen der 1. und 2. Instanz des zivilgerichtlichen Verfahrens und durch v.a.m.

BGH-48. Gesetzliche Verpflichtung des Klägers, Verzögerungsrügen wegen überlanger Gerichtsverfahren bei Gerichtswechsel zu erneuern, insbesondere bei weiteren unnötigen Verzögerungen

Judikatives Resultat erneuter Verzögerungsrügen: Verfahrensstillstand, Kommunikationsstillstand, Argumentationsstillstand im 1.Rechtszug  
Daher Anspruch auf Rechtsbeschwerde wegen begründeter Besorgnis der Fortsetzung von entscheidungsrelevanten Klageverstümmelungen und extremer Vorzugsbehandlung der Beklagten

BGH-49. Nicht weiter hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung mit gebeugter Wahrheit über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit ignoranter Diskriminierung nicht abwendbarer Schadenswirkungen auf herausragende Leistungsträger im Innovationsmarkt der deutschen ITK-Branche und

mit verabscheuungswürdiger Schikanierung durch verfassungswidrige Parallelveranstaltungen weisungsgebundener Staatsanwaltschaften, durch verfassungswidrige Klageverstümmelung unter Verantwortung einer angeblich unabhängigen Justiz, durch Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, SCHUFA-Eintragungen und maßlosem Missbrauch von Staatsgewalt mit Haftbefehlen im 3er-Pack, 5er-Pack unter Verantwortung der Beklagten

BGH-50. Kein Grundgesetz lässt zu, dass mit politisch motivierter Zerschlagung ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört wird und mit politisch motivierter Zerschlagung die Existenz-Grundlage vernichtet wird, mit politisch motivierter Zerschlagung ansehnliche Altersrücklagen vernichtet werden und eine den herausragenden Leistungen für Deutschland angemessene Lebensalterszeit verweigert wird und mit politisch motivierter Zerschlagung Enteignung des Nationalen IT-Gipfels nicht zum Allgemein-Wohl, sondern zum Allgemein-Schaden vorgenommen wird und mit kaum vorstellbarer Klageverstümmelung und extremer Ungleichbehandlung juristische Bemühungen des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitation niedergeschlagen wird und mit Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft die finale Durchsetzung der politisch motivierten Zerschlagung in einem sog. Rechtsstaat stattfindet

BGH-51. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15) für weitere Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 05.09.2015 gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) Oberlandesgericht Düsseldorf ohne relevante Begründung wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung

BGH-52. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof  
Unvermeidbar: 2. Rechtsbeschwerde im PKH-Verfahren beim 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung im Klageverfahren der Krankenversicherung beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15)  
> > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>  
Scroll down after link

**Schriftsatz vom 24.10.2015 an den III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 08.10.2015 (eingegangen am 12.10.2015) im Rahmen der Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe**

BGH-53. Verletzung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör  
Massive Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren

BGH-54. Verheerende Schadenswirkungen durch politisch motivierte Zerschlagung seit über 15 Jahren.  
Nicht mehr hinnehmbar: Ständig neues Unrecht durch Klageverstümmelung und Eliminierung der Klagebegründung.  
Ständig neues Unrecht durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe, weil: Unverschuldete Notlage ausschließlich durch politisch motivierte Zerschlagung der Existenzgrundlage mit einem herausragendem Lebenswerk weiteres Unrecht generiert, sodass nicht einmal staatliche Übergriffe mit Todesfolge beklagt werden können



BGH-55. Neue Rechtsbeschwerde mit PKH-Antrag gemäß Anlage:  
Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim  
Bundesgerichtshof zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch motivierte  
Zerschlagung durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des Freistaates Bayern  
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit  
mit tödlichem Ausgang für das Opfer in 2012

Im Jahr 2012: Nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd unter Beteiligung des  
Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) in den Tod getrieben

> > > Anlage BGH3-01 mit Anlage 1 Seite 120 der Rechtsbeschwerde oder

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

Gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage des klagenden Bruders und  
einzigen Rechtsnachfolgers infolge bundespolitisch motivierter Zerschlagung.  
Verweigerung von Prozesskostenhilfe, Verweigerung des Berufungsverfahrens  
erfordern Strafanzeige wegen staatlicher Übergriffe mit kapitalen  
Vermögensschäden, krimineller Rechtsbeugung, Manipulation von  
Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 trotz Vorlage eines  
widersprechenden Kataster-Dokuments, . . . . .

BGH-56. Antrag auf Prozesskostenhilfe für weitere Rechtsbeschwerde wegen  
Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof  
Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden  
Folgewirkungen

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

zusätzlich zur (leider wirkungslosen) Verfassungsbeschwerde beim  
Bundesverfassungsgericht

Verheerende Folgewirkungen:

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer  
langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit  
verwaltungsgewaltiger Unterstützung und krimineller Rechtsbeugung durch  
verantwortliche Amtsträger

BGH-57. Aktuelle Rechtsbeschwerdeverfahren mit Antrag auf  
Prozesskostenhilfe: Rechtsbeschwerde I, II, III, IV

Unverschuldete Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung mit  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz  
(staatliche Diskriminierung): Schlüsselbedeutung für alle Rechtsbeschwerden  
und Ursache für weiteres Unrecht

BGH-58. Sprachlosigkeit ist kein Argument: Begründete Zurückweisung des  
Beschlusses vom 08. Oktober 2015 mit dem Rechtsmittel der Anhörsrüge  
Bis dato: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch Verweigerung  
von Prozesskostenhilfe für bundespolitisch motivierte Zerschlagung und  
landespolitisch motivierte Zerschlagung, weil das Opfer auch Rechtsnachfolger  
eines Todesopfers ist

Gnadenlose Verweigerungshaltung deutscher Justiz: Ursache für ständig neues  
Unrecht mit Todesopfer, krimineller Rechtsbeugung, aus unbewältigter NS-  
Vergangenheit, für kapitale Vermögensschäden, Freiheitsberaubung,  
Hausfriedensbruch, . . .

Nicht mehr hinnehmbar: Klageverstümmelung

in einem unerträglichen Ausmaß und Ungleichheit vor dem Gesetz

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

Scroll down after link



Vorab per Fax an 0721-159-2512

**Bundesgerichtshof**  
**III. Zivilsenat**  
**III ZB 108/15**

**76125 Karlsruhe**

Velbert, 10.November 2015

**Aktenzeichen: III ZB 108/15 Bundesgerichtshof**

I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,  
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,  
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-  
Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und  
Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**Albin L. Ockl**, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der  
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH  
(Kläger, Geschädigter, Opfer, Antragsteller) und Eva Ockl (Ehefrau)

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundesregierung,  
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem  
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
(Beklagte)**

**Hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde  
gegen Klageverstümmelung in entscheidungserheblichem Ausmaß und  
gegen extreme Ungleichbehandlung  
bereits im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren**

**Einspruch gegen den Beschluss des III. Zivilsenats des  
Bundesgerichtshofs vom 28.Oktober 2015 (eingegangen am 04.11.2015)  
Fortsetzung der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Anspruch auf  
rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG  
Unerträglich: Datenschutzverstoß**

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung:

**BGH-59. Formaler und inhaltlicher Qualitätsanspruch der Anhörungsrüge nicht erfüllt**

**Antrag auf korrekte Schreibweise des irrtümlich oder absichtlich falsch geschriebenen Namens des Antragstellers (Namensverstümmelung) im Rubrum der Beschlüsse (formaler Qualitätsanspruch nicht erfüllt, Datenschutzverstoß) und Beseitigung negativer Auswirkungen  
Antrag auf Stellungnahme des Vorsitzenden Richters zum Vorwurf des Datenschutzverstoßes und zur Verhinderung von katastrophal-negativen Auswirkungen**

**BGH-60. Garantiert nicht mehr hinnehmbar:**

**Inhaltliche Qualitätsdefizite des vorliegenden Beschlusses, Datenschutzverstöße durch Namensverstümmelung, Klageverstümmelung, Verstümmelung des Gesamtklage mit vier zusammenhängenden Rechtsbeschwerden  
Sprachlosigkeit wegen ominöser Beteiligung des BGH am Tod seines Bruders, Unterdrückung weiterer Rechtsbeschwerden (Verstümmelung der Gesamtklage) und  
Fortsetzung der Verweigerung rechtlichen Gehörs nicht mehr hinnehmbar**

**BGH-61. Unerträgliche Qualitätsdefizite der bisherigen Beschlüsse in allen Instanzen des zivilrechtlichen Verfahrens im Widerspruch zur Qualität vorgelegter Beweisdokumente**

**Kommunikationsverweigerung durch Minimal-Pauschalbehauptungen ohne Begründung in den Beschlüssen ist kontraproduktiv zum Grundrecht auf rechtliches Gehör, indem schon die Voraussetzung zur Kommunikation unterdrückt**

**BGH-62. Antragsteller ist das Opfer und nicht der Verantwortliche für das juristische Desaster von vier aktuellen Rechtsbeschwerden am Bundesgerichtshof**

**Rechtsbeschwerdeverfahren III ZB 108/15 (Rechtsbeschwerde I) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe hat kausale Schlüsselbedeutung zu drei weiteren Rechtsbeschwerdeverfahren am Bundesgerichtshof, von denen zwei zur Zeit unter Verantwortung des III.Zivilsenat auch noch unterdrückt werden (Verstümmelung des gesamten Verfahrens unter Verantwortung des III.Zivilsenat)**

**Beklagte ist verantwortlich für staatsanwaltlichen Missbrauch von Staatsgewalt und verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten**

**BGH-63. Nicht weiter hinnehmbar: Verletzung rechtlichen Gehörs mit Datenschutzverstoß trotz Anhörungsrüge**

**Nicht weiter hinnehmbar: Verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten unter Einflussnahme der Beklagten**

**Vier Rechtsbeschwerdeverfahren mit kausalem Zusammenhang auf dem Prüfstand der Rechtsstaatlichkeit**

**Unerträglich verfassungswidrig, weil das Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht den Funken einer Chance hat.**

**Zu BGH-59. Formaler und inhaltlicher Qualitätsanspruch der Anhöhrungsrüge nicht erfüllt  
Antrag auf korrekte Schreibweise des irrtümlich oder absichtlich falsch geschriebenen Namens des Antragstellers (Namensverstümmelung) im Rubrum der Beschlüsse (formaler Qualitätsanspruch nicht erfüllt, Datenschutzverstoß) und Beseitigung negativer Auswirkungen  
Antrag auf Stellungnahme des Vorsitzenden Richters zum Vorwurf des Datenschutzverstoßes und zur Verhinderung von katastrophal-negativen Auswirkungen**

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2015 Einspruch erhoben gegen den Beschluss des III. Zivilsenat vom 08. Oktober 2015 mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge. Der Beschluss vom 28.10.2015 genügt in keiner Weise dem Qualitätsanspruch einer Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof, in der es um nicht mehr und nicht weniger als um **judikative Klageverstümmelung, Ungleichheit vor dem Gesetz und politisch motivierte Zerschlagung geht. Jetzt hat das Opfer auch noch Namensverstümmelung zu beklagen.**

Der Antragsteller beantragt umgehend die korrekte Schreibweise seines Namens im Rubrum der Beschlüsse. Vorname des Antragstellers ist weder Albion noch Albino.

Richtig ist: Albin, Albin L. oder Albin Ludwig. Der Antragsteller will eine glaubwürdige Klärung, ob die falsche Schreibweise seines Namens irrtümlich oder absichtlich ist.

**Namensverstümmelung ist ein inakzeptabler Verstoß gegen den Datenschutz.**

Namensverstümmelung hat eine erhöhte Bedeutung, wenn sie im Rubrum Anwendung findet und damit der Blick auf das ganze Verfahren negativ beeinflusst werden soll, in ähnlicher Weise wie bei Klageverstümmelung. Das Gericht sollte die Schwere dieses Vorwurfs nicht unterschätzen. Eine Verstümmelung der Rechtsbeschwerden ist noch zu beschreiben.

**Mit dem Datenschutz wird auch die Richtigkeit der Daten geschützt.** Das Opfer weiß, wovon es spricht. Es hat bereits im Jahre 1975, also vor 40 Jahren, 3-tägige Seminare z.B. an der Technischen Akademie in Wuppertal über Datenschutz, Datensicherung und Fehlbehandlung in Online-Systemen durchgeführt und anschließend ein 3-tägiges Datenschutz-Symposium durchgeführt, auf dem u.a. der „Vater“ des Bundesdatenschutzgesetzes (Dr. Rudolf Schomerus) referiert hat. Beweis:

**Sieh Beweisordner 1, Anlage 1.02: 1971 – 1980** (liegt dem III. Zivilsenat vor)  
Seminare - Symposien - Fachkongresse - Messekongress  
Seminare Teleprocessing 1971 / 1973 / 1974 in Hamburg / München / Wuppertal  
Seminarreihe >online< 1975 Technische Akademie Wuppertal  
zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#8>

**Symposium zu ITK-Innovationen mit Referaten und Diskussionen über 3 Tage sowie Dokumentation in einem Symposiumsordner: Praxis von Datenschutz und Datensicherung in Online-Systemen,**  
Erfahrungsaustausch mit EDV-Anwendern und EDV-Herstellern,  
Informationen über Sicherheits-Projekte und -Systeme

**Im Jahr 1975 war der Vorsitzende Richter noch Teenager**, zu einer Zeit, als sich das Opfer, jetzt auch Opfer eines indiskutablen Datenschutzverstoßes am III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes unter Verantwortung des Vorsitzenden Richters, für den Datenschutz in Online-Systemen im Rahmen des neuen Bundesdatenschutzgesetzes eingesetzt hat. Der Vorsitzende Richter nimmt seit Februar 2007 bei dem BGH die Aufgaben für EDV-Angelegenheiten wahr. In dieser Funktion müssen ihm doch die katastrophal-negativen Auswirkungen einer Namensverstümmelung im Zeitalter des Internet bewusst sein. Wo bleibt die Sensibilität für Datenschutz in einer Zeit mit Abhörskandalen insbesondere unter Verantwortung der Beklagten?

**Das Opfer hat die tiefe Besorgnis einer absichtlichen Namensverstümmelung**, um bei Recherchen in elektronischen Akten die Vorgänge vertuschen zu können. Aus diesem Grunde sieht sich das Opfer gezwungen, eine **Stellungnahme des Vorsitzenden Richters zum beschriebenen Datenschutzverstoß zu beantragen**. Das Opfer hat bereits mehrfach judikative Datenschutzverstöße hinnehmen müssen und musste diese negativen Auswirkungen erleiden. Die Stellungnahme sollte auch informieren, wie bereits eingetretene negative Auswirkungen des verletzten Datenschutzes wieder geheilt werden können.

**Zu BGH-60. Garantiert nicht mehr hinnehmbar:  
Inhaltliche Qualitätsdefizite des vorliegenden Beschlusses,  
Datenschutzverstöße durch Namensverstümmelung, Klageverstümmelung,  
Verstümmelung des Gesamtklage mit vier zusammenhängenden  
Rechtsbeschwerden  
Sprachlosigkeit wegen ominöser Beteiligung des BGH am Tod seines  
Bruders, Unterdrückung weiterer Rechtsbeschwerden (Verstümmelung der  
Gesamtklage) und  
Fortsetzung der Verweigerung rechtlichen Gehörs nicht mehr hinnehmbar**

Der Antragsteller hat im Schriftsatz mit der Anhörungsrüge sein Grundrecht auf rechtliches Gehör geltend gemacht mit detaillierten Ausführungen in folgenden Kapiteln:

>> **BGH-53.** Verletzung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör  
Massive Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren

>> **BGH-54.** Verheerende Schadenswirkungen durch politisch motivierte  
Zerschlagung seit über 15 Jahren.

Nicht mehr hinnehmbar: Ständig neues Unrecht durch Klageverstümmelung und  
Eliminierung der Klagebegründung.

Ständig neues Unrecht durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe, weil:  
Unverschuldete Notlage ausschließlich durch politisch motivierte Zerschlagung  
der Existenzgrundlage mit einem herausragendem Lebenswerk weiteres Unrecht  
generiert, sodass nicht einmal staatliche Übergriffe mit Todesfolge beklagt  
werden können

>> **BGH-55.** Neue Rechtsbeschwerde mit PKH-Antrag gemäß Anlage:  
Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim  
Bundesgerichtshof zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch motivierte  
Zerschlagung durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des Freistaates Bayern  
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit  
mit tödlichem Ausgang für das Opfer in 2012

Im Jahr 2012: Nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd unter Beteiligung des  
Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) in den Tod getrieben

> > > Anlage BGH3-01 mit Anlage 1 Seite 120 der Rechtsbeschwerde oder

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

Gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage des klagenden Bruders und  
einzigsten Rechtsnachfolgers infolge bundespolitisch motivierter Zerschlagung.  
Verweigerung von Prozesskostenhilfe, Verweigerung des Berufungsverfahrens  
erfordern Strafanzeige wegen staatlicher Übergriffe mit kapitalen  
Vermögensschäden, krimineller Rechtsbeugung, Manipulation von  
Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 trotz Vorlage eines  
widersprechenden Kataster-Dokuments, . . . . .

>> **BGH-56.** Antrag auf Prozesskostenhilfe für weitere Rechtsbeschwerde wegen  
Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof  
Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden  
Folgewirkungen

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

zusätzlich zur (leider wirkungslosen) Verfassungsbeschwerde beim  
Bundesverfassungsgericht

Verheerende Folgewirkungen:

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer  
langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit  
verwaltungsgerichtlicher Unterstützung und krimineller Rechtsbeugung durch  
verantwortliche Amtsträger

>> **BGH-57.** Aktuelle Rechtsbeschwerdeverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe: Rechtsbeschwerde I, II, III, IV  
Unverschuldete Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung): Schlüsselbedeutung für alle Rechtsbeschwerden und Ursache für weiteres Unrecht

>> **BGH-58.** Sprachlosigkeit ist kein Argument: Begründete Zurückweisung des Beschlusses vom 08.Oktober 2015 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge  
Bis dato: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für bundespolitisch motivierte Zerschlagung und landespolitisch motivierte Zerschlagung, weil das Opfer auch Rechtsnachfolger eines Todesopfers ist

Gnadenlose Verweigerungshaltung deutscher Justiz: Ursache für ständig neues Unrecht mit Todesopfer, krimineller Rechtsbeugung, aus unbewältigter NS-Vergangenheit, für kapitale Vermögensschäden, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, . . .

Nicht mehr hinnehmbar: Klageverstümmelung

in einem unerträglichen Ausmaß und Ungleichheit vor dem Gesetz

**Die detaillierten Ausführungen der Kapitel BGH-52 bis BGH-58 sind zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar:**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

Scroll down after link

Mit dem Beschluss vom 28.Oktober 2015 wird selbst der formale Qualitätsanspruch der Anhörungsrüge nicht erfüllt, geschweige denn der inhaltliche Qualitätsanspruch für ein zivilrechtliches Verfahren, in dem politisch motivierte Zerschlagung beklagt wird, qualifiziertes Beweismaterial vorgelegt wird und hochqualifizierte Zeugen angeboten werden.

Das Gericht sieht sich nicht verpflichtet, „alle Einzelpunkte des Parteivortrags in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden.“

Tatsache:

**Bis jetzt wurde kein einziger Einzelpunkt in vier aktuellen Rechtsbeschwerden mit kausalem Zusammenhang beschieden.**

Das ist schon ein bisschen arg wenig, wenn es um politisch motivierte Zerschlagung und extreme Ungleichheit vor dem Gesetze geht, darüber hinaus um Vernichtung der Existenzgrundlage, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe zur Vertuschung politisch motivierter Zerschlagung mit künstlichen Teilversäumnisurteilen, Datenschutzverstöße mit Folgeschäden, Sprachlosigkeit wegen ominöser Verwicklung des BGH mit dem Tod seines Bruders, Unterdrückung weiterer Rechtsbeschwerden und Fortsetzung der Verweigerung rechtlichen Gehörs.

Art.16a Abs.1 GG: **„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“** in Deutschland.

Das ist Grundrecht! Volles Mitgefühl garantiert.

**Opfer politisch motivierter Zerschlagung**, in Deutschland zerschlagen, verfolgt von weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften der Beklagten, z.B. mit Haftbefehlen im 3er Pack, haben erhöhten Schutzbedarf durch ordentliche Gerichte. Wo bleibt dieser gerichtliche Schutz gegen ungeheuerliche staatliche Übergriffe? Statt dessen 3fache judikative Verstümmelungsstrategie.

Ist 3-fache Verstümmelung eine neue judikative Strategie als Verstärkung für Haftbefehle im 3er-Pack? Unterdrückung aktueller Rechtsbeschwerden ist nicht hilfreich. Das ist Verweigerung rechtlichen Gehörs mit 3-facher Verstümmelungsstrategie. Verweigerung rechtsstaatlicher Verfahren durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe seit 2010 oder durch Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe zu künstlichen Teilversäumnisurteilen zur Verschleierung eines kausalen Zusammenhangs. Für dieses juristische Desaster ist die deutsche Justiz verantwortlich. Der III.Zivilsenat hat Handlungsbedarf, die mit der Anhörungsrüge verdeutlicht wurde.

**Zu BGH-61. Unerträgliche Qualitätsdefizite der bisherigen Beschlüsse in allen Instanzen des zivilrechtlichen Verfahrens im Widerspruch zur Qualität vorgelegter Beweisdokumente  
Kommunikationsverweigerung durch Minimal-Pauschalbehauptungen ohne Begründung in den Beschlüssen ist kontraproduktiv zum Grundrecht auf rechtliches Gehör, indem schon die Voraussetzung zur Kommunikation unterdrückt**

Das zivilrechtliche Verfahren wurde mit Schriftsatz vom 30.03.2015 (Präampel, Kapitel LG-01 bis LG-15, siehe Anlage LG-02 in Beweisordner 0) eröffnet:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

**wegen politisch motivierter Zerschlagung**

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss 2 O 70/15 vom 13.April 2015 von der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal zurückgewiesen.** Im Beschluss wurde die Klage wegen politisch motivierter Zerschlagung von vorneherein **ohne** Angabe von Gründen unterdrückt und Klageverstümmelung fortgesetzt. Der Kläger konnte lediglich konstatieren: „Rubrum, Tatbestand und Entscheidungsgründe dieses Beschlusses nach einer qualifizierten Klageerhebung haben ein unerträgliches, diskriminierendes Qualitätsniveau“.

**Siehe Anlage BGH-07, Kapitel LG-17.** Begründung des Beschlusses zur Zurückweisung des PKH-Antrags verfehlt die Klage im Kern, missachtet einen ganzen Ordner voll Beweismaterial (Beweisordner 3) des Klägers, zeigt grobe Missverständnisse, verstümmelt die Klagebegründung mit diskriminierender Ignoranz:

Klagebegründung wegen politisch motivierter Zerschlagung der Existenz-Grundlage, des Lebenswerkes, der herausragenden Lebensleistung des Klägers und das zugehörige Beweismaterial (Ordner 3) werden komplett ignoriert  
Warum diskriminierende Ignoranz aller Schriftsätze, einer Vielzahl von Schriftsätzen (Ordner 3) durch nachhaltige Antwort-Verweigerung der Beklagten?  
§2 TKG erst seit 1996 und Geschäftszweck des Klägers schon seit den 1970er Jahren haben / hatten gleiche Zielsetzung: Förderung des Wettbewerbs im Innovationsmarkt!

Grobes Missverständnis bzw. Unterstellung: Nicht das Vergabeverfahren zur Verteilung der UMTS-Frequenzen war rechtswidrig, sondern die desaströse Ausführung (darüber hinaus ohne Zweifel verfassungswidrig)  
Beschluss 2 O 70/15: Unerträgliche Spitzenleistung fortgesetzter Diskriminierung

Seit diesem ominösen Beschluss vom 13. April 2015 wurde **weder von der 2. Zivilkammer** des Landgerichts Wuppertal (sief Beschluss vom 19.06.2015, Anlage A in Anlage BGH-03, Seite 87) **noch vom 18. Zivilsenat** des Oberlandesgerichts Düsseldorf (sief Beschluss vom 30.07.2015, Anlage BGH-02, Seite 41, lediglich ein **unwahres Argument** wiederholt)

**noch vom III. Zivilsenat des Bundesgerichtshof**

ein qualifizierter Grund genannt, warum im Verfahren eine **unerträgliche Klageverstümmelung durch keinerlei Begründung für die Nicht-Stellungnahme zu politisch motivierter Zerschlagung** vorgenommen wird, und warum zum Vorwurf der Klage wegen Ungleichheit vor dem Gesetz keine Erklärung gegeben wird.

**Nicht hilfreich sind inhaltlose und daher unbegründete Formulierungen wie**

„Der Senat hat in der dem angegriffenen Beschluss zugrunde liegenden Beratung das Vorbringen der Antragsteller in vollem Umfang berücksichtigt, geprüft und für nicht durchgreifend erachtet.“ **Warum denn?**  
Begründung leider Fehlanzeige. „Von einer weiteren Begründung wird abgesehen; die Gerichte sind nicht verpflichtet, alle Einzelpunkte des Parteivortrags in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden“. Diese Feststellung ist insofern nicht zutreffend und irreführend, weil **der Senat zu keinem einzigen Einzelpunkt eine begründete Stellungnahme vorgenommen hat**, weder in dem angegriffenen Senatsbeschluss vom 08. Oktober noch in dem Beschluss vom 28. Oktober 2015.

Wenn Beschlüsse ohne Begründung eine notwendige Kommunikation verhindern, müssen sie mit Recht und schonungslos kritisiert werden. Der Antragsteller hat bis heute keine Antwort erhalten, die ihm aufzeigen, ob er überhaupt verstanden oder missverstanden worden ist. Wo liegen die Verständnisschwierigkeiten bei politisch motivierter Zerschlagung. Sprachlosigkeit ist nicht hilfreich. Die Vielzahl der Einzelpunkte könnte bei einer Kommunikationsbereitschaft der Gerichte wesentlich reduziert werden. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör ist die Basis, um eine Mindest-Kommunikation zu gewährleisten. Dies ist hier nicht der Fall.

**Das Grundrecht auf rechtliches Gehör ist nach wie vor in gravierender Weise verletzt.** Die Zurückweisung der Anhörungsrüge ist garantiert nicht hinnehmbar.

Der Antragsteller respektiert die juristische Kompetenz des Senats, die er aber dem Opfer vorenthalten will, ein Anspruch des Senats auf Unfehlbarkeit insbesondere bei Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den Senat ist nicht hinnehmbar.

Das Opfer hat außerdem kein Vertrauen in die fachliche Kompetenz zur Bewertung eines Innovationsmarktes, der durch den Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 völlig zerstört wurde. Der Antragsteller ist Opfer dieses Monster-Markteingriffes, der als Regulierungsmaßnahme tatsächlich nur in einem Verbrauchermarkt zulässig war, und ist Opfer anschließender totaler staatlicher Diskriminierung durch den staatlichen Täter, der ihn mit staatsanwaltlichen Drückerkolonnen wie „eine Sau durchs Dorf treibt“.



**Der Antragsteller hat sein gesamtes berufliches Leben mit weltweit herausragenden Congressmessen an vorderster Front im Innovationsmarkt verbracht und wurde deswegen von führenden Persönlichkeiten aus Forschung, Wirtschaft und Politik respektiert und unterstützt.** Fehlender fachlicher Kompetenz an Gerichten kann durch deren Zeugenaussagen abgeholfen werden.

Der Antragsteller bezweifelt auch die fachliche Kompetenz der Beklagten zur **Bewertung eines Innovationsmarktes**. Dies musste er nach erzwungener Einstellung der Congressmessen im Jahr 2004 anlässlich seines Besuchs im Bundesforschungsministerium feststellen.

Beweis in Beweisordner 3, **Anlage 3.31**: Ausgewählte Kommunikation mit der Bundesregierung, mit Bundesministerien BMBF und BMWA, mit dem Präsidenten der Fraunhofer Gesellschaft (Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH) in 2004

Im Jahr 2004 waren das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesforschungsministerium heillos zerstritten hinsichtlich der Definition und Bewertung von Innovationen. Für einen Praktiker im Innovationsmarkt ist der Innovationsmarkt einfach erklärbar. Hochqualifizierte Zeugenaussagen sind angeboten. Wesentlich ist dabei die Unterscheidung zwischen ITK-basierten Anwendungsinnovationen in Anwendungsbranchen und anwendungsunabhängigen Innovationen der ITK-Branche. Bei letzteren war Deutschland im Jahr 2000 Spitze im globalen Vergleich. Heute ist Deutschland digitale Kolonie von USA und Fernost und hechelt selbst in Europa hinterher. Mit weiterem Trend nach unten und nach hinten.

Wenn schon die zuständigen Bundesministerien große Probleme bei der Bewertung des Innovationsmarktes haben, dann sollte der Senat Verständnis haben, dass der Antragsteller nicht das notwendige Vertrauen dazu hat, dass zur Bewertung des Innovationsmarktes auch eine entsprechende Fachkompetenz vorhanden ist. **Vom Senat wird darüber hinaus die erforderliche Kommunikation durch tatsächlich unbegründete Minimal-Pauschalbehauptungen in den Beschlüssen verweigert.**

Der Antragsteller hat die begründete Besorgnis, dass mit unbegründeten Formulierungen (leere Behauptungen) in den Beschlüssen fehlende Fachkompetenz verdeckt werden soll. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Kommunikationsverweigerung ist kontraproduktiv zum Grundrecht auf rechtliches Gehör, das dadurch auch verletzt ist und verletzt bleibt.

**Die Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht hinnehmbar.**

**Zu BGH-62. Antragsteller ist das Opfer und nicht der Verantwortliche für das juristische Desaster von vier aktuellen Rechtsbeschwerden am Bundesgerichtshof Rechtsbeschwerdeverfahren III ZB 108/15 (Rechtsbeschwerde I) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe hat kausale Schlüsselbedeutung zu drei weiteren Rechtsbeschwerdeverfahren am Bundesgerichtshof, von denen zwei zur Zeit unter Verantwortung des III.Zivilsenat auch noch unterdrückt werden (Verstümmelung des gesamten Verfahrens unter Verantwortung des III.Zivilsenat) Beklagte ist verantwortlich für staatsanwaltlichen Missbrauch von Staatsgewalt und verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten**

Es ist logisch nachvollziehbar, dass in einer ausführlich begründeten Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

**wegen politisch motivierter Zerschlagung**

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

ein weitergehender Schaden, eine unverschuldete Notlage des Opfers als Ursache für weitere Rechtsverfahren, entstanden ist, in denen inzwischen auch Todesopfer und unbewältigte NS-Vergangenheit beklagt werden. Weil das Rechtsbeschwerdeverfahren III ZB 108/15 (Rechtsbeschwerdeverfahren I) kausale Schlüsselbedeutung für ausufernde Schadenswirkungen mit weiteren Rechtsbeschwerdeverfahren hat, wurde der III.Zivilsenat über die weiteren Rechtsbeschwerdeverfahren ausführlich informiert:

**> > > Rechtsbeschwerde II:**

Schriftsatz vom 03.09.2015 mit Beweisdokumentation auf **220 Seiten** wurde zugeleitet an Rechtsbeschwerdegericht am Bundesgerichtshof (IV.Zivilsenat), an 4.Zivilsenat (I-4 U 109/15) des Oberlandesgerichts Düsseldorf und an III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

Schriftsatz vom 03.09.2015 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Rechtsbeschwerde wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung: Unverschuldeter Verlust der kompletten Krankenversicherung

**Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 vom 03.09.2015 an den Bundesgerichtshof gegen Beschluss I-4 U 109/15 vom 18.08.2015 des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf** (Beschwerdegericht zum

Beschluss 7 O 314/12 der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal)

⊗ Unverschuldeter Verlust einer 1st-Class-Krankenversicherung seit 2010 und Zuweisung eines Zwangs-Notlagentarifs im Alter von über 70 Jahren der Opfer

⊗ **Unerträglicher Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für künstliches Teilversäumnisurteil zur Unterdrückung entscheidungsrelevanter Argumente wegen unverschuldeter Notlage, Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren**

⊗ Exzessive Vorzugsbehandlung der klagenden Krankenversicherung

⊗ Finale Vernichtung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch Nachzahlung eines horrenden Versicherungsbetrages ohne Versicherungsleistungen für die Karenzzeit seit 2010

- ⊗ Verweigerung des Einspruchs gegen Teilversäumnisurteil trotz termingerechten Berufungsantrag und trotz Unterlassung der Zusendung des Teilversäumnisurteils und trotz Unterlassung der Rechtsbelehrung eines Nicht-Juristen über abweichende Einspruchsfristen auch bei einem unverschuldeten, politisch motivierten Teilversäumnisurteil
- ⊗ Verweigerung der Beachtung ausführlicher Informationen über unverschuldete Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung

Nach einer weltweit herausragenden Lebensleistung für Deutschland beklagt das Opfer politisch motivierter Zerschlagung seit dem Jahr 2000 jetzt eine Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern von der beklagten Bundesregierung mit hoheitlichen Maßnahmen und mit totaler Diskriminierung ohne die Chance einer Alternative für das Opfer erzwungen wurde.

**Das Opfer ist ohne Schadenersatz nicht mehr in der Lage, einen Notlagentarif der Krankenversicherung zu bezahlen geschweige denn eine Nachzahlung im 5-stelligen Bereich für eine Karenzzeit von 5 Jahren ohne Versicherungsleistungen**, hat aber Anspruch auf eine 1st-Class-Krankenversicherung. Ein Notlagentarif zu einer Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern von der beklagten Bundesregierung, bedeutet zudem verminderte Lebensqualität und verminderte Lebenserwartung in der Alterszeit. Der Schriftsatz vom 03.09.2015 liegt auch dem III.Zivilsenat am Bundesgerichtshof vor und ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > **Rechtsbeschwerde III:** bis dato unterdrückt.

Schriftsatz vom 02.10.2015 mit Beweisdokumentation auf **273 Seiten** wurde zugeleitet an Rechtsbeschwerdegericht am Bundesgerichtshof, an den 3.Strafsenat (III-3 Ws 173/15) des Oberlandesgerichts Düsseldorf und an III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

Rechtsbeschwerde wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung:

**Staatliche Übergriffe mit Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch,** Manipulation von Gerichtsakten bei der 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal, juristisches Mobbing durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 (33 OWi-923 Js 1396/12-12/13) am Amtsgericht Mettmann mit Freispruch auf Staatskosten **ohne** Kostenerstattung im Juli 2013 und Fortsetzung mit Haft erzwingungsverfahren trotz Beschwerde an die 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal (26 Qs 146/13) ohne anwaltliche Unterstützung

**Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde:  
Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch hat  
Prozesskostenhilfe beantragt für den  
Einspruch gegen den Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts  
Düsseldorf vom 15.09.2015 (III-3 Ws 173/15) mit dem Rechtsmittel der  
Rechtsbeschwerde gemäß vorliegenden Unterlagen.**

Gnadenlose Ausnutzung verheerender „Tsunami“-Wirkungen des staatlichen Monster-Markteingriffes, der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag,  
für politisch motivierte Zerschlagung des Opfers,  
ist der Hintergrund laufender Verfahren des Opfers am Bundesgerichtshof:

**Das Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch hat mit erdrückender Beweisführung beträchtliches Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Wuppertal (mit Weisungsbindung gegenüber der beklagten Bundesregierung), des Amtsgerichtes Mettmann und des Landgerichtes Wuppertal (26 Qs 46/13) einschließlich Rechtsbeugung durch Manipulation von Gerichtsakten aufgezeigt.**

**Freiheit ist das höchste Gut in einem demokratischen Staat.**

Das Opfer stellt im vorliegenden Verfahren III-3 Ws 173/15 (III-3 Ws 138/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal) einen ausführlich begründeten Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof entsprechend den beiliegenden Unterlagen.

Der Schriftsatz vom 02.10.2015 liegt auch dem III.Zivilsenat am Bundesgerichtshof vor und ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > **Rechtsbeschwerde IV:** bis dato unterdrückt.

Schriftsatz vom 24.10.2015 mit Beweisdokumentation auf **622 Seiten** an Rechtsbeschwerdegericht am Bundesgerichtshof und an III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15).

**Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch motivierte Zerschlagung durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des Freistaates Bayern mit tödlichem Ausgang für das Opfer, mit krimineller Rechtsbeugung, mit Verweigerung des Berufungsverfahrens vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit**

gemäß Kapitel 16-BGHS (Seite 12 Rechtsbeschwerde-BGH) und Anlagen in diesem Schriftsatz.

Bayerische Verwaltungsjustiz hat längst registriert, welchen Scherbenhaufen die Verantwortlichen in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben,

und hat durch **kriminelle Rechtsbeugung und Verweigerung der Berufung** verhindert, Verantwortung für die aufzuräumenden Scherben übernehmen zu müssen. Der Anzeigenerstatter und Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders hat die Faktenlage des Scherbenhaufens für die Strafanzeige beim Generalbundesanwalt aufgelistet:

- ⊗ Wirtschaftliche Zerschlagung des Lebensmittelbetriebs des verstorbenen Bruders, Zerstörung seines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,
- ⊗ Wasser-Turbinenriebwerk in Verrostungsstillstand versetzt
- ⊗ Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch **BGH-Urteil in 2012** abgewiesen wurde
- ⊗ Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert:  
(1. Todesopfer: Vater des Geschädigten, 2.Todesopfer: Bruder des Geschädigten)
- ⊗ Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupttätersführer)

- ⊗ Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch Katastrophen-Pumpwerksanlage eines Fäkalienabwassernetzes auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Bruders,
- ⊗ bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Bruders,
- ⊗ **Verseuchung von Grund, Boden, Umfeld und Räume des Lebensmittelbetriebs durch Emissionen und kontaminiertes Hochwasser**
- ⊗ Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.
- ⊗ massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen am laufenden Band durch ständige Verwaltungsübergriffe einer Schreckensverwaltung
- ⊗ massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),
- ⊗ Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, dessen Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,
- ⊗ Finaler Vernichtungsschlag mit einer 8-Personen-Task-Force (O-Ton des exekutierenden Landratsamtes) in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd des Verstorbenen
- ⊗ Freiwilliger Tod des Verstorbenen im Juli 2012, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,
- ⊗ Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, sodass der klagende Erbe nur noch Nachlass-Insolvenz anmelden konnte und nun auf eigenes Risiko Berufung gegen katastrophale Gerichtsurteile eines anhörungsresistenten Verwaltungsgerichtes erstreiten muss
- ⊗ Judikative Rechtsbeugung
- ... .durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Rehabilitierung des Verstorbenen:

**Zu BGH-63. Nicht weiter hinnehmbar: Verletzung rechtlichen Gehörs mit Datenschutzverstoß trotz Anhörungsrüge**  
**Nicht weiter hinnehmbar: Verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten unter Einflussnahme der Beklagten**  
**Vier Rechtsbeschwerdeverfahren mit kausalem Zusammenhang auf dem Prüfstand der Rechtsstaatlichkeit**  
**Unerträglich verfassungswidrig, weil das Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht den Funken einer Chance hat.**

Verantwortlich für das gesamte juristische Desaster mit bundespolitisch motivierter Zerschlagung und mit landespolitisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge, mit kapitalen Vermögensschäden, mit kriminellem Verhalten von weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften sind das beklagte Bundeskanzleramt und das Bayerische Staatsministerium des Innern. Eine rechtsstaatliche Aufarbeitung ungeheuerlicher Vorgänge ist aufgrund unverschuldeter Notlage durch politisch motivierte Zerschlagung und aufgrund Verweigerung von Prozesskostenhilfe bis heute nicht möglich. Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung hat besonderes Verständnis für politisch motiviert Verfolgte aus dem Ausland, als politisch motiviert Zerschlagener im Inland, mit Todesfällen, mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, mit unbewältigter NS-Vergangenheit. Eine Unterdrückung der beantragten Rechtsbeschwerdeverfahren und weitere Verzögerungen sind für den Antragsteller nicht mehr hinnehmbar.

**Der Antragsteller hat weiterhin tiefe Besorgnis wegen extremer Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagter vor dem Gesetz.**

Aktuelle Beweise:

Sieh staatliche Übergriffe durch verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten mit nachgewiesener Einflussnahme durch die Beklagte gemäß Beweisordner 0 mit den Anlagen LG-00 und LG-01, Seite 1-266,

Sieh Anlage 0.01 in Beweisordner 0 mit Schriftsatz vom 10.01.2014 und **jüngstem Briefwechsel vom 19.Oktober 2015 und vom 05.November 2015 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf gemäß Anlage dieses Schriftsatzes.**

**Seit 2010** muss sich der Antragsteller immer und immer wieder anhören und ertragen, Prozesskostenhilfe sei nicht möglich, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Schon dieser Zustand ist der Unrechtszustand. Bis zum 70.Lebensjahr hatte er keinerlei Prozesskostenhilfe nötig.

Die Abwehr verfassungswidriger Verfahren durch Rechtsbeschwerde ist unverzichtbar. **Gesetzliches Unrecht hat ein unerträgliches Maß erreicht: Sieh Rechtsbeschwerden I, II, III und IV.**

Gesetze sind der Maßstab für Recht und Unrecht. Oberste deutsche Bundesgerichte befürworten in ständiger Rechtsprechung eine

**Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht:**

Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. Dezember 1953 – 1 BvR 147 – BVerfGE 3, 58, 118 f.; Beschlüsse des BVerfG vom 19. Februar 1957 – 1 BvR 357/52 – BVerfGE 6, 132, 198 f., vom 14. Februar 1968 – 2 BvR 557/62 – BVerfGE 23, 98, 106 und vom 15. April 1980 – 2 BvR 842/77 – BVerfGE 54, 53, 67 ff.

Soll nun auch das BVerfG umgangen werden? Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung stellt den Antrag auf Beendigung der 3-fachen Verstümmelungsstrategie, weil sie gegen den Datenschutz verstößt, gesetzwidrig und verfassungswidrig ist.

**Sprachlosigkeit** ist das Instrument extremer Ungleichbehandlung vor Gericht, weil dem Antragsteller bis heute keine einzige Eingabe der Beklagten zur Stellungnahme vorgelegt worden ist.

Sprachlosigkeit ist kein Argument. In Beschlüssen wird dem Antragsteller nur eine ablehnende Minimal-Pauschalbehauptung ohne Begründung präsentiert. Totale Verweigerung der Kommunikation zu **allen** Einzelpunkten, insbesondere angesichts einer erdrückenden Beweislage mit vier Rechtsbeschwerdeverfahren mit kausalem Zusammenhang, die vom Antragsteller nachvollziehbar gemacht wurden und alle dem III.Zivilsenat in einer für einen Nicht-Juristen qualifizierten Form aufbereitet wurden. Darüber hinaus sind hochqualifizierte Zeugenaussagen zum Sachverhalt möglich.

Sprachlosigkeit bedeutet Verweigerung einer Kommunikation, um Missverständnisse zu vermeiden. Das ist unerträglich verfassungswidrig, weil das Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht den Funken einer Chance hat. Die Rechtsbeschwerde **III ZB 108/15** (mit Antrag auf Prozesskostenhilfe) hat das Ziel, der Beschwerde wegen Klageverstümmelung in einem unerträglichen Ausmaß abzuhelpen und Gleichheit vor dem Gesetz zu erreichen. Mit Verweigerung einer Kommunikation, mit Verstoß gegen den Datenschutz, mit einer eskalierenden Verstümmelungsstrategie und Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist ein rechtsstaatliches Verfahren nicht möglich.

Velbert, 10.November 2015



Albin L. Ockl

**Anlage** zum Schriftsatz vom 10.November 2015 an den III.Zivilsenat am Bundesgerichtshof mit Fortsetzung der Anhörungsrüge  
Briefwechsel mit Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 05.November 2015 / 19.Oktober 2015.

**Anlage** zum Schriftsatz vom 24.Oktober 2015 an den III.Zivilsenat am Bundesgerichtshof mit Anhörungsrüge  
Schriftsatz vom 24.Oktober 2015 an das zuständige Rechtsbeschwerdegericht beim Bundesgerichtshof zur Strafanzeige 1 AR 481/14 beim Generalbundesanwalt (Rechtsbeschwerde IV)

**Rechtsbeschwerde IV mit Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch motivierte Zerschlagung** durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des Freistaates Bayern mit tödlichem Ausgang für das Opfer, mit Rechtsbeugung und Manipulation von Grundstücksrechte mit NS-Dokumenten aus 1943 trotz Vorlage von Katasterbeweis

Dokumentation weiterer Rechtsbeschwerden wurden dem III.Zivilsenat am Bundesgerichtshof mit früheren Schriftsätzen zugesandt:

**Rechtsbeschwerde II wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung:**

**Unverschuldeter Verlust der kompletten Krankenversicherung**

Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 03.09.2015

**Rechtsbeschwerde III wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung:**

**Staatliche Übergriffe mit Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Manipulation von Gerichtsakten, juristisches Mobbing durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes**

Rechtsbeschwerde III mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 02.10.2015

**Anlagen** im Schriftsatz vom 12.07.2015 an den 18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf übergeben

**Anlage A:** Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 19.06.2015 (eingegangen am 30.06.2015) mit rechtswidriger Klageverstümmelungsstrategie

Beweismittel verfassungswidriger Parallelveranstaltung der beklagten Täterin mit Missbrauch von Staatsgewalt mit Zwangsvollstreckungssachen im 3er Pack (eingegangen am 26.06.2015)

**Anlage OLG-Z1:** Zwangsvollstreckungssache DR II 591/15 zu den Verweisungsbeschlüssen VG 27 K 496.14 und VG 27 K 308.14 des Verwaltungsgerichtes Berlin

**Anlage OLG-Z2:** Zwangsvollstreckungssache DR II 538/15 zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in NRW mit Nachweis der Beteiligung des beklagten Bundeskanzleramtes

**Anlage OLG-Z3:** Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15 zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Bayern zu über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers und einzigen Erben (in den Tod getrieben, einen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine verwandelt, vor dem Hintergrund einer unbewältigten NS-Vergangenheit) mit Verweigerung eines Berufungsverfahrens wegen unverschuldeter Notlage des Klägers trotz ausführlicher Information

Qualifizierte und umfangreiche Beweisunterlagen in Beweisordnern mit Paketpost am 27.08.2015 abgesandt und am 31.08.2015 erfolgreich zugestellt:



## **Anlagen im Ordner 0**

Dokumentation der verwaltungsgerichtlichen Klagen am Verwaltungsgericht Köln, Berlin, Düsseldorf, Berlin

### **Übersicht**

#### **Anlage LG-00**

**Erste Klage-Erhebung vor dem Verwaltungsgericht Köln mit Schriftsatz vom 11.03.2011**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

**Beschluss (1 K 1530/11) des Verwaltungsgerichts Köln vom 22. März 2011 mit Verweisung des Verfahrens an das Verwaltungsgericht Berlin (Seite 14)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

#### **Anlage LG-01**

**Erneute Klage-Erhebung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Schriftsatz vom 15.06.2014, wegen Rechtshängigkeit seit 2011 an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen (Seite 1 - 42)**

**mit Schriftsatz vom 31.10.2014 (Fortsetzung 1 Seite 43)**

**mit Schriftsatz vom 12.11.2014 (Fortsetzung 2 Seite 70)**

**mit Schriftsatz vom 08.12.2014 (Fortsetzung 3 Seite 98)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**mit Schriftsatz vom 22.12.2014 (Fortsetzung 4 Seite 128)**

**mit Schriftsatz vom 02.01.2015 (Fortsetzung 5 Seite 151)**

**mit Schriftsatz vom 26.01.2015 (Fortsetzung 6 Seite 178)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-1.pdf>

**mit Schriftsatz vom 08.02.2015 (Fortsetzung 7 Seite 207)**

**mit Schriftsatz vom 10.02.2015 (Fortsetzung 8 Seite 234)**

**mit Schriftsatz vom 12.02.2015 (Fortsetzung 9 Seite 238)**

**mit Schriftsatz vom 27.03.2015 (Fortsetzung 10 Seite 241-266)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-2.pdf>

**mit Beweisunterlagen im Ordner 1, 2, 3 und 4**

**Anlage 0.01 (Nachtrag für Ordner 0 nach Anlage LG-00):** Schriftsatz vom 10.01.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, 5 K 4864/13 mit Verzögerungsrüge und Antrag auf Rechtsschutz und Entschädigung bei überlangen Gerichtsverfahren gemäß §198-201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

(Scroll down bis Seite 71 der PDF)

**Anlage LG-02 (Nachtrag für Ordner 0): Klage-Erhebung mit Schriftsatz vom 30.03.2015 (Präampel, Kapitel LG-01 bis LG-15)**

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**Anlage LG-03 (Nachtrag für Ordner 0):**

Beschluss 2 O 70/15 der 2.Zivilkammer vom 13.04.2015 (eingegangen am 16.04.2015) mit Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrags

**Anlagen in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und separate Anlieferung der Leihgabe des Congressmesse-Archivs gemäß Anlage 4.00 zusätzlich zu den Ordnern.**

**Anlagen im Ordner 1**  
**Von den führenden ONLINE-Seminaren zu den**  
**Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH**  
**1971 -1990**

**Anlage 1.00:** Übersicht Ordner 1

**Anlage 1.01: Veranstalter und Verlag**

der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH  
Rückblick: 26 Jahre Europäische Congressmessen, 26 Jahre im Dienste der  
IT- und TK-Branche

> > > [www.euro-online.de/h5.htm](http://www.euro-online.de/h5.htm)

**Anlage 1.02: 1971 - 1980**

Seminare - Symposien - Fachkongresse - Messekongress  
Seminare Teleprocessing 1971 / 1973 / 1974 in Hamburg / München / Wuppertal  
Seminarreihe >online< 1975 Technische Akademie Wuppertal  
Seminare Online I-IV 1976 mit der Zeitschrift Online ZfD  
in Hamburg Düsseldorf München Wien Zürich  
Symposium Online V 1976 / 1977 Technische Akademie Wuppertal  
ONLINE 1978 / 1979 Haus der Technik Essen  
Herstellerunabhängige Seminare Workshops Symposien Kongresse  
ONLINE 1980 Messe Kongress-Center Düsseldorf  
3. Messekongreß für Daten- und Textkommunikation

**Anlage 1.03: 1981 -1990**

ONLINE'81 Düsseldorf  
4.Europäischer Messekongreß für Telekommunikation  
ONLINE'82 Düsseldorf  
5.Europäischer Messekongreß für Telekommunikation  
ONLINE'83 Düsseldorf  
6.Europäische Kongreßmesse für Telekommunikation  
ONLINE'84 Berlin  
7.Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMM'84 Essen  
Messe für Bildschirmtext und Mikrocomputer  
ONLINE'85 Düsseldorf mit den Symposien A-Z in 4 Kongressen  
8.Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'85 Karlsruhe mit Telematik-Kongresse  
2.Deutsche Kommunikationsfachmesse  
ONLINE'86 Hamburg mit den Symposien A-Z in 6 Kongressen  
9.Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'86 Essen mit den Symposien A-Z in 6 Kongressen  
3.Internationale Kongreßmesse für Technische Automation  
ONLINE'87 Hamburg mit 32 Ganztags-Symposien in 7 Kongressen  
10.Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'87 Essen mit 6 Kongressen und 14 Ganztags-Seminaren  
4.Europäische Kongreßmesse für Technische Automation  
ONLINE'88 Hamburg mit 27 Ganztags-Symposien, 18 Ganztags-Seminaren und  
8 Workshop-Zentren  
11.Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
KOMMTECH'88 Essen mit 6 Kongressen, 14 Ganztags-Seminaren und  
8 Workshop-Zentren  
5.Europäische Kongreßmesse für Technische Automation

ONLINE'89 Hamburg mit 32 Ganztags-Symposien in 8 Congressen  
12 Workshop-Zentren und 5 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern  
12. Europäische Kongreßmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE'90 Hamburg mit 32 Ganztags-Symposien in 8 Congressen  
8 Workshop-Zentren mit 300 Workshops und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
13. Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

## **Anlagen im Ordner 2**

### **Europäischen Congressmessen vor und nach der Innovationswende durch die staatliche UMTS-Auktion 2000: 1991 -2003**

#### **Anlage 2.00: Übersicht Ordner 2**

##### **Anlage 2.01: 1991 – 2000 / UMTS-Auktion 2000**

ONLINE'91 Hamburg mit den führenden Congressen in Europa  
8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 8 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
14. Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE'92 Hamburg mit den führenden Congressen in Europa  
8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 8 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
15. Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE'93 Hamburg mit den führenden Congressen in Europa  
8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 8 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
16. Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
NETWORKS'93 & OFFICES'93 Mainz Internationale Congressse für  
Integrierte und globale Kommunikationsnetze  
Bürokommunikation und Informationsmanagement  
ONLINE'94 Hamburg Höchstes Organisationsniveau mit 8 Informationszentren  
Führende Congressse in Europa: 8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe  
8 Workshop-Zentren mit 24 Workshop-Reihen und 6 internationalen Kolloquien,  
Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
Speakers)  
17. Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
NETWORKS'94 TEL&COM'94 OFFICES&DOC'94 CLIENT/SERVER'94  
Congressmesse Frankfurt/Main'94 mit internationalen Congressen für  
Integrierte und globale Kommunikationsnetze  
Telefon-basierte Informations- und Kommunikationstechniken  
Bürokommunikation und Dokumentenmanagement  
Client/Server-Architekturen, -Werkzeuge und -Lösungen

ONLINE'95 Hamburg Höchstes Organisationsniveau mit 8 Informationszentren  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 8 Workshop-Zentren mit 23 Workshop-Reihen und 4 internationale Kolloquien,  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 18.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'96 Hamburg Höchstes Organisationsniveau mit 8 Informationszentren  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 8 Workshop-Zentren mit Workshop-Reihen, Firmenvorträgen und  
 ...Firmensymposien  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 19.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'97 Hamburg 20 Jahre ONLINE im Dienste der IT-Branche  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Jubiläumsprogramm mit Workshop-Vorträge, Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 20.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'98 Düsseldorf 21 Jahre Kompetenz & Know-how  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Business Shows mit innovationsorientierten Workshop-Vorträge,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 21.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE'99 Düsseldorf 22 Jahre Kompetenz & Know-how  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Business Shows mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 22.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
 ONLINE 2000 Düsseldorf 23 Jahre Kompetenz & Know-how  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
 Business Shows mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 23.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

## **Anlage 2.02: Innovationswende 2000 - 2003**

Staatliche UMTS-Auktion 2000 im August 2000 mit verheerenden  
 Folgewirkungen

ONLINE 2001 Düsseldorf 24 Jahre Kompetenz & Know-how  
**Umsatzstärkste** Congressmesse vor dem Einbruch  
 Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
**New Economy Expo** mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
 Firmensymposien und Tutorials  
 Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote  
 Speakers)  
 24.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

ONLINE 2002 Düsseldorf 25 Jahre Kompetenz & Know-how  
**Verlustreichste** Congressmesse aller Zeiten trotz 25-jährigem Jubiläum  
Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
Net Economy Expo mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
Firmensymposien und Tutorials  
Nationaler IT-Gipfel mit Keynote Speakers  
25.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation  
ONLINE 2003 Düsseldorf 26 Jahre Kompetenz & Know-how ohne jede Chance  
**Letzte** Congressmesse mit Verlustmaximierung und ohne Perspektive  
Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe  
Net Economy Expo mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen,  
Firmensymposien und Tutorials  
Innovationswachstum und Kapital auf der Flucht aus der ITK-Branche in  
Deutschland  
26.Europäische Congressmesse der IT- und TK-Branche

**Anlage 2.03: Verlagsservice zu den Europäischen Congressmessen seit 1984 mit ISBN-Nummerierung**

Congressbände mit ISBN-Nummer  
Informationsbroschüre '84 - '87 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1984 bis 1987  
Congressband-Verzeichnis '87 – '90 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1987 bis 1990  
Congressband-Verzeichnis '89 – '92 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1989 bis 1992  
Congressband-Verzeichnis '95 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1993 bis 1995  
Congressband-Verzeichnis '98 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1996 bis 1998  
Congressband-Verzeichnis 2002 zu den Congressbänden der Europäischen Congressmessen von 1999 bis 2001  
Congress- und Tutorialbände der Europäischen Congressmessen ONLINE 2002 und 2003  
NB. Im Firmenarchiv sind über 1100 Congressbände verfügbar, für 2003 zusätzlich in elektronischer Form als PDF  
Mehr Informationen in der Internet-Cloud  
> > > [www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56](http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56)

### **Anlagen im Ordner 3**

#### **Qualifizierte Information über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und über das deutsche Messewesen in 2004 Ausgewählte Kommunikation als Beweisunterlagen zur staatlichen Diskriminierung**

**Anlage 3.00:** Übersicht Ordner 3

#### **3.0 Einbruch des deutschen ITK-Marktes nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, Messewesen mit Subventionswettlauf-Strategien**

**Anlage 3.01:** UMTS-Auktionen 2000 in Deutschland und Europa aus der Sicht eines qualifizierten Zeitzeugen, **Dr. Martin Weigele**

> > > [www.euro-online.de/ftp/UMTS-weigele.pdf](http://www.euro-online.de/ftp/UMTS-weigele.pdf)

**Anlage 3.02:** Einbruch des Deutschen ITK-Marktes 1998-2004, zum 1. Mal Schrumpfung im Jahr 2002, Innovationsmarkt irreversibel vernichtet

**Anlage 3.03:** Deutsches Messewesen in 2004, Dominanz einer ineffizienten Staatswirtschaft mit Subventionswettlauf-Strategien (2 FAZ-Artikel):

„Das deutsche Messewesen ist ineffizient“

„Das Messewesen ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet“

**Anlage 3.04: Telekom-Chef Timotheus Höttges** zur Regulierung: „Es hat 11 Jahre gebraucht . . .“

Interview in THE WALL STREET JOURNAL März 2014

#### **3.1 Veranstalter der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (Kläger) sieht erhöhten Bedarf für Innovationswachstum und Innovationseffizienz**

**Anlage 3.11:** Präsentationen des Klägers des **Veranstalters der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH** in 2004 mit dem Ziel eines Comeback

**Anlage 3.12:** Führende ITK-Anbieter Datenbank des Klägers in Deutschland auf höchstem Organisationsniveau (keine vergleichbare Datenbank im deutschen Messewesen)

#### **Aus einer Vielzahl ausgewählte Schreiben, Studien, Projektvorschlägen, Emails mit Null Erfolg**

**Anlage 3.21:** Ausgewählte Kommunikation mit dem Management der Münchner Messegesellschaft in 2004 (SYSTEMS inzwischen eingestellt)

**Anlage 3.22:** Ausgewählte Kommunikation mit dem Management der Deutschen Messe AG (CeBIT Hannover) in 2004

**Anlage 3.31:** Ausgewählte Kommunikation mit der Bundesregierung, mit Bundesministerien BMBF und BMWA, mit dem Präsidenten der Fraunhofer Gesellschaft (Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH) in 2004

**Anlage 3.41:** Schreiben vom 13.03.2005 an den Bundeskanzler Dr. Gerhard Schröder, Referent auf der ONLINE'91 des Klägers

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=5&e=2&m=50>

> > > <http://www.euro-online.de/ftp/Brief.pdf>

### **3.5 Werbeschreiben für Innovationswachstum an die Bundesländer mit Projektvorschlägen basierend auf dem Bundesländervergleich der Bertelsmann-Stiftung**

#### **Anlage 3.51:**

1. Schreiben an Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers vom 28.06.2005 - Innovationswachstum in NRW, Deutschland und Europa

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/NRW1.pdf>

2. Schreiben an Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers vom 02.08.2005 - Initiative EuroOnlineNRW mit Projektvorschlag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/NRW2.pdf>

#### **Anlage 3.52:**

Schreiben an Ministerpräsident Roland Koch vom 08.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für Vision von Hessen im Jahr 2015

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Hessen1.pdf>

#### **Anlage 3.53:**

Schreiben an den Ersten Bürgermeister und Präsidenten des Senats Ole von Beust vom 11.08.2005 -

Innovations- und Wirtschaftswachstum für wachsendes Hamburg

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Hamburg1.pdf>

#### **Anlage 3.54:**

Schreiben an Ministerpräsident Prof. Dr. Georg Milbradt vom 12.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für stärkeres Sachsen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Sachsen1.pdf>

#### **Anlage 3.55:**

Schreiben an Ministerpräsident Dieter Althaus vom 15.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Thüringen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Thueringen1.pdf>

#### **Anlage 3.56:**

Schreiben an Ministerpräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer vom 16.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Sachsen-Anhalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Sachsenanhalt1.pdf>

#### **Anlage 3.57:**

Schreiben an Ministerpräsident Kurt Beck vom 17.08.2005 -

Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Rheinland-Pfalz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/RheinlandPfalz1.pdf>

#### **Anlage 3.58:**

Schreiben an Ministerpräsident Christian Wulff vom 18.08.2005 - Ihre Vision für Niedersachsen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Niedersachsen1.pdf>

#### **Anlage 3.59:**

Schreiben an Ministerpräsident Günther H. Oettinger vom 19.08.2005 - Innovations- und Wirtschaftswachstum für starkes Baden-Württemberg

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BW1>

### **3.6 Werbeschreiben für Innovationswachstum an neue Bundesregierung nach der vorgezogenen Bundestagswahl in 2005**

#### **Anlage 3.61:**

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 24.10.2005  
- Neue Aufgaben für Aufbau Ost: Breitband-Internet für Innovations- und  
Wirtschaftswachstum mit Angebot einer PowerPoint-Präsentation

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Aufbau-Ost-neu.pdf>

#### **Anlage 3.62:**

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 15.11.2005  
- Koalitionsvertrag und Breitband-Internet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Breitband-Investment.pdf>

#### **Anlage 3.63:**

Schreiben an Bundesminister Michael Glos vom 01.12.2005 -  
Breitbandnetze, Breitband-Internet: Quo vadis?

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Breitband-Quo-vadis.pdf>

#### **Anlage 3.64:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 16.12.2005 -  
Mit kleinen Unternehmen und weniger Bürokratie zu Innovations- und  
Wirtschaftswachstum – mit großem Verteiler und Projektvorschlag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen1.pdf>

#### **Anlage 3.65: Schreiben mit Antwort**

Schreiben an Bundesminister Michael Glos vom 03.01.2006 -  
„Von Müller zu Müller“: Ohne Innovationswachstum werden Sie scheitern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen2.pdf>

### **3.7 Zunehmende Frustration wegen Diskriminierung trotz Know-how, trotz Weltklasse-Höchstleistungen, angesichts des Niedergangs der ITK-Branche**

#### **Anlage 3.71:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.09.2007 -  
Aufschwung? Deutschlands Mitte vergessen? Innovationswachstum braucht  
professionellen Innovationstransfer

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen3.pdf>

#### **Anlage 3.72:**

Schreiben an EU-Kommissarin Neelie Kroes, vom 01.10.2007 -  
Innovationswachstum braucht professionellen Innovationstransfer, ITK-Branche  
in Deutschland ohne Perspektive

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EU-W.pdf>

#### **Anlage 3.73: Schreiben mit Antwort**

Schreiben an EU-Kommissarin Viviane Reding vom 01.10.2007 -  
Innovationswachstum braucht professionellen Innovationstransfer, ITK-Branche  
in Deutschland ohne Perspektive

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EU-I.pdf>

#### **Anlage 3.74:**

Schreiben an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff vom 09.10.2007 -  
Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur  
persönlichen Insolvenz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>



**Anlage 3.75:**

Email an alle Intendanten von ARD / ZDF vom 16.10.2007 -  
Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur  
persönlichen Insolvenz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

**3.8 Neue Bundesregierung: Neue Chancen?  
Die Hoffnung stirbt zuletzt****Anlage 3.81:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.01.2009 -  
Innovationswachstum & Neue Arbeitsplätze: Neubeginn für Leistungsträger des  
Mittelstands

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen4.pdf>

**Anlage 3.82:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 09.11.2009 -  
Innovationstransfer, Innovationseffizienz, Innovationswachstum:  
Wachstumspotenziale des Mittelstands erschließen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen5.pdf>

**Anlage 3.83:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 23.11.2009 -  
Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum erschließen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand1.pdf>

**Anlage 3.84:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 05.12.2009 -  
Potenziale des Mittelstands gedeckelt?

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand2.pdf>

**Anlage 3.85:**

Schreiben an Bundesminister Rainer Brüderle vom 16.12.2009 -  
IT-Gipfel unter BMWi-Federführung: Zentrale Planwirtschaft nach 20 Jahren  
Mauerfall?

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand3.pdf>

**Anlage 3.86:**

Schreiben an Vizekanzler und Bundesvorsitzenden der FDP Dr. Guido  
Westerwelle vom 11.01.2010 -  
Realitätspolitik & Glaubwürdigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand4.pdf>

**Anlage 3.87:**

Schreiben an FDP-Bundesvorsitzenden Dr. Guido Westerwelle vom 24.01.2010 -  
**IT-Gipfel & Congressmesse ONLINE**, Enteignung & Zentrale Planwirtschaft,  
FDP-Glaubwürdigkeitsverlust stoppen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand5.pdf>

**Anlage 3.88:**

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 22.02.2010 -  
**Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende**  
Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative1.pdf>

### **3.9 Petition an den Deutschen Bundestag Deutscher Bundespräsident, Öffentlich-Rechtliche Rundfunkanstalten**

#### **Anlage 3.91:**

##### **Petition an den Deutschen Bundestag**

Email-Rundschreiben an alle Bundestags-Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Petitionsausschusses im März 2010

Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation, Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

#### **Anlage 3.92:**

Schreiben an Bundespräsident Horst Köhler vom 25.05.2010 -

**Wir klagen an** (nach Eingang des Schreibens am 31.05.2010 zurückgetreten)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative2.pdf>

#### **Anlage 3.93:**

Schreiben an Bundespräsident Christian Wulff vom 14.07.2010 -

**Wir klagen an**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative3.pdf>

#### **Anlage 3.94**

Schreiben an ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Monika Piel vom 29.01.2011 anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag  
System Deutschland ein Sanierungsfall?

**UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:**

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

#### **Anlage 3.95:**

Schreiben an Bundesminister Dr. Philipp Rösler vom 25.08.2011 -

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

**Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels unter BMWi-Federführung**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

#### **Anlage 3.96**

Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013  
(Rücktritt Ende Januar 2013)

**Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über  
27 Jahre Innovation durch Telekommunikation**

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

#### **Anlage 3.97**

Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

**Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-,  
Verwaltungs- und Justiz-Skandal**

**Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

#### **Anlage 3.98 (Nachtrag zu Ordner 3)**

Schreiben an Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert vom 28.05.2010,  
Seite 1-4:

**Wir klagen an**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf>

Schreiben an Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert vom  
03.01.2011, Seite 5-13

**System Deutschland ein Sanierungsfall?**

**UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen: Jahrhundert-  
Desaster, Unternehmens-Genozid, Existenz-Vernichtung, Wutbürger .....**

(Seite 5-13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110103.pdf>

**Anlage 3.99** (Nachtrag zu Ordner 3)

Drei Schreiben an den Bundespräsidenten Joachim Gauck vom 12.03.2013,  
Seite 1-3:

**Wir klagen an**

**Unsere Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht vom  
15.01.2013 ff.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Brief-BP.pdf>

Schreiben an den Bundespräsidenten Joachim Gauck vom 28.03.2013, Seite 4-  
13:

**Wir klagen an (Fortsetzung)**

**Unsere Verfassungsbeschwerden 2 BvR 397/13 und 1 BvR 881/12 (Kapitel  
27 in 2 BvR 397/13) an das Bundesverfassungsgericht vom 15.01.2013 ff  
und 25.01.2012 ff.**

Schreiben an den Bundespräsidenten Joachim Gauck vom 10.04.2013, Seite 14-  
20:

**Wir klagen an (Fortsetzung)**

**Unsere Verfassungsbeschwerden 2 BvR 397/13 und 1 BvR 881/12 (Kapitel  
27 in 2 BvR 397/13) an das Bundesverfassungsgericht vom 15.01.2013 ff  
und 25.01.2012 ff.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

#### **Anlagen im Ordner 4**

**Weiter führende Beweismittel über politisch motivierte Zerschlagung durch verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und durch staatliche Diskriminierung**

**Anlagen zur Ermittlung des Schadenersatz-Anspruches für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

#### **Anlage 4.01:**

Analyse IT-Gipfel 2014: Glanz und Elend der deutschen IT-Politik

#### **Anlage 4.00: Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung)**

**Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (2x)**  
**Congressmesse-Katalog ONLINE 2000** mit Grußwort des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller

#### **Congressbände der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (13):**

**Congressband I** Telekommunikation & Netze 2000

**Congressband II** Fixed, Mobile & High End Networking

**Congressband III** Enterprise Networks & Call Centers

**Congressband IV** Telekommunikations-Sicherheit & Security Management

**Congressband V** Internet, E-Commerce & E-Business

**Congressband VI** Software-Offensive mit JAVA, Agenten & XML

**Congressband VII** Web Content, Workflow & Knowledge Management

**Congressband VIII** Integrated Commerce, ERM, SCM & Data Warehousing

**Tutorialband A** High Speed & Multiservice Enterprise Networking: Trends, Strategien, Nutzungspotentiale

**Tutorialband B** Sicherheit im Internet und Intranet: Gefährdungspotenziale und Gefahrenabwehr

**Tutorialband C** Electronic Commerce & Recht: Rechtsprobleme und Lösungen

**Tutorialband D** Workflow & Knowledge Management im Intranet und Extranet: Basis für erweiterte Geschäfts- und Wissensprozesse

**Tutorialband E** Vom Data Warehouse zum E-Business: Evolution statt Revolution durch Integration

#### **Siehe auch Anlage 2.03: Verlagsservice zu den Europäischen Congressmessen seit 1984 mit ISBN-Nummerierung**

Weiterführende Informationen zum Congressbandarchiv mit über 1100

Congressbänden plus Messekataloge plus Programmbroschüren:

ONLINE Congressbände 1976-2003

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

#### **Anlage 5 (Ordner 4)**

**Anlage 5.1: Kopie des Einschreibens des Herrn Dr. Henning Voscherau vom 26.08.2014, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg von 1988 bis 1997, Präsident des Bundesrates 1990 / 1991, mehrfach Schirmherr und Plenary Speaker der Congressmessen ONLINE von 1989 bis 1997 in Hamburg.**

**Anlage 5.2: Anordnung der 7.Kammer des Landgerichts Wuppertal vom 05.11.2014 (eingegangen am 08.11.2014) im Rechtsstreit wegen laufendem Antrag auf Stundung der Beiträge für Krankenversicherung (IIIa) und Pflegeversicherung (IIIb)**

infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung

**Anlage 5.3: Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (20 ZB 14.350, 20 ZB 14.152):** Aufgrund unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung ist der Kläger nicht in der Lage, der Forderung des Vertretungszwangs zu entsprechen.  
5.3a. Beschluss 20 ZB 14.350 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.02.2014  
5.3b. Übergabe des Antrags auf Zulassung 06.12.2013 mit Schreiben des VG Regensburg vom 14.01.2014  
5.3c. Schriftsatz vom 21.01.2014 an das VG Regensburg (RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566) zu Einspruch mit Rechtsmittel der Berufung  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

**Anlage 5.4: Schriftsatz vom 22.10.2014 an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal wegen Anzeige und Klage vom 22.06.2014**  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

#### **Anlage 6 (Ordner 4)**

**Anlage 6.1: Petition an den Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012)  
Pet 1-17-09-703-005442**

Ergänzungen zu Anlage 3.91

6.1 a) Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (zugesandt) im Widerspruch zur Realität, die der Petent in einem zerstörten Innovationsmarkt erfahren musste (siehe Einspruch in 6.1 c)  
6.1 b) Sammelübersicht 346 zu Petitionen (recherchiert, nicht zugesandt), vom Bundestag beschlossen (Anzahl der anwesenden Bundestagsabgeordneten unbekannt)  
6.1 c) Einspruch des Petenten mit Schriftsatz vom 17.12.2011 (Recherche zu einer skandalösen Petition, nicht mehr anerkannt)  
6.1 d) Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10 wegen erbärmlichen Missbrauchs des Petitions-Grundrechtes und Täuschung des Petenten: Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung am 24.11.2010  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

**Petition als Nr.32 in einem Massengrab des Deutschen Bundestags versenkt**

trotz Einspruch eines erledigten, echauffierten, leider ohnmächtigen Petenten mit Schriftsatz vom 17.12.2011

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

6.1 e) Unqualifizierte Absage vom 06.01.2012 nach Einspruch vom 17.12.2011 gemäß Anlage 6.1 c  
6.1 f) Demokratie-Studie der Bertelsmann-Stiftung: Der Bundestag arbeitet am Volk vorbei (SPIEGEL ONLINE 08.12.2014)

**Anlage 6.2: Nur 3 Jahre später – Deutschland wird digitale Kolonie**

Bundesminister Alexander Dobrindt schlägt Alarm und kündigt eine Investitionsoffensive an – Innovationsoffensive leider Fehlansage

**Anlage 6.3: Schreiben vom 28.08.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Verzögerungsrüge** in Kapitel 35 und mit Hinweis auf Eigeninitiative in Kapitel 36

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage 6.4: Bemühungen des Klägers um eine außergerichtliche Einigung mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler**

(Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung, Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels unter BMWi-Federführung) wegen unerträglicher Verzögerungen als Anlage zum Schreiben vom 28.08.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Kapitel 36 (36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister), siehe auch Anlage 3.96 in **Ordner 3**:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

**Anlage 6.5: EU-Digital-Kommissar Günther Oettinger & Europäische Wehklagen anstatt Aufbruchstimmung**

„Im IT-Sektor haben wir das Spiel bereits verloren“  
„Deutschland rutscht weiter ins Breitband-Abseits“  
„Von den USA abgehängt“

**Anlage 7 (Ordner 4): Anlagen zur Ermittlung des Schadenersatz-Anspruches (Teil 1)**

**Anlage 7.1: Verwaltungsgerichtliche Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Einspruch / Antrag auf Berichtigung  
Anlage 7.1a: Beschlüsse der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 08.12.2014**

Beschluss (VG 27 K 308.14): Abtrennung des Schadenersatzverfahrens (VG 27 K 496.14)  
Beschluss (VG 27 K 496.14): Verweisung des Schadenersatzverfahrens an das Landgericht Wuppertal

**Anlage 7.1b: Einsprüche gegen und Anträge auf Richtigstellung zu den Beschlüssen VG 27 K 496.14, VG 27 K 308.14 vom 08.12.2014** (eingegangen am 13.12.2014) mit Schriftsatz vom 22.12.2014

**Anlage 7.2: Schadenersatz-Anspruch für Ausfall des Jahresüberschusses wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Anlage 7.2 a: Gewinn- und Verlustrechnung im Wirtschaftsjahr 2001** (01.04.2000 bis 31.03.2001)

**Anlage 7.2 b: Gewinn- und Verlustrechnung im Wirtschaftsjahr 2002** (01.04.2001 bis 31.03.2002)

**Anlage 7.2 c: Gewinn- und Verlustrechnung im Wirtschaftsjahr 2003** (01.04.2002 bis 31.03.2003)

**Anlage 7.2 d: Jahresüberschuss nach Steuern  
Schadenersatz-Anspruch für Ausfall des Jahresüberschusses wegen politisch motivierter Zerschlagung**  
mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler staatlicher Diskriminierung bis 2016 (31.03)

**Anlage 7.3: Schadenersatz-Anspruch für Ausfall der Gehaltszahlungen wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Anlage 7.3a:** Letzte Gehaltszahlung im Monat Oktober 2003

**Anlage 7.3b:** Protokoll der Gesellschafterversammlung der Firma ONLINE GmbH vom 18. November 2003

**Anlage 7.3c:** Geschäftsführervertrag zwischen ONLINE GmbH und Herrn Albin Ockl

**Anlage 7.3d:** Ermittlung des Schadenersatz-Anspruchs für Ausfall der Gehaltszahlungen



#### **Anlage 7.4: Schadenersatz-Anspruch für Ausfall der Mietzahlungen**

**Anlage 7.4a:** Vereinbarung über Stundung von Mietzahlungen wegen existenzgefährdeten Schwierigkeiten Mietvertrag

**Anlage 7.4b:** Mietvertrag für gewerbliche Räume / Geschäftshaus

**Anlage 7.4c:** Mietverträge Fuhrpark (PKW Mercedes E 280 und E 220 CDI)

**Anlage 7.4d:** Ermittlung des Schadenersatz-Anspruchs für Ausfall der Mietzahlungen

#### **Anlage 7.5: Schadenersatz-Anspruch durch Vernichtung (erzwungene vorzeitige Auflösung) von Altersrücklagen, Lebensversicherungen etc.**

Übersicht von März 2015 mit Belegen A bis I

**Anlage 7.5a:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2006, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5b:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.08.2006, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5c:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2008, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5d:** Erzwungene vorzeitige Auflösung (Abgabe nach Verpfändung in Januar 2011) von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2011, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

**Anlage 7.5e:** Erzwungene vorzeitige Auflösung von Kapital-Altersrücklagen bis 31.03.2013, Schadenersatzanspruch inkl. Verzinsung bis 31.03.2016

#### **Anlage 7.6: Schadenersatz-Anspruch durch Vernichtung von Altersrücklagen**

##### **Erzwungener Verkauf der Geschäftsimmobilie unter Wert nach Zwangsversteigerungsverfahren auf Antrag der Gläubiger-Banken**

Übersicht von Objektwert, Kaufpreisangebot, unbeschädigter Verkehrswert und durch Zwangsversteigerungsverfahren erzwungener Niedrig-Verkaufspreis weit unter Objektwert und aktuellem Verkehrswert in 2012, horrender Wertverlust durch erzwungene Unterlassung von Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten wegen fehlender Einnahmen seit dem Jahr 2001

##### **Schadenersatz-Anspruch für Zwangsverkauf der Geschäftsimmobilie und Abtretung des gesamten Kaufpreises an die Gläubigerbanken**

**Anlage 7.6 a:** Übersicht über

den gesamten Immobilienwert der Geschäftsimmobilie von 1,3 Mio € und den versicherten Gebäudewert von 1,035 Mio €

**Anlage 7.6 b:** Exposé des Klägers über repräsentative Gründerzeit-Villa (zweisprachig), Englisch im Internet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/villa-e.pdf>

**Anlage 7.6 c:** Gutachten über den Verkehrswert der Geschäftsimmobilie im Jahr 2012 in Höhe von 0,642 Mio €

im Auftrag des Amtsgerichtes Velbert (Auszug aus über 100 Seiten mit historischen Bauzeichnungen aus 1898)

**Anlage 7.6 d:** Kaufvertrag vom 22.10.2013 als Beweis über den Verkaufspreis der Geschäftsimmobilie von 0,375 Mio €

mit Hinweis auf die Gläubigerbanken auf Seite 3 des Kaufvertrages

**Anlage 7.6 e:** Zwangsversteigerung, Schriftwechsel und Kontoauszüge als Beweis für die Abtretung des gesamten Kaufpreises an die Gläubiger-Banken

**Anlage 7.6 f:** Schadenersatz-Anspruch zu unbeschädigtem Verkehrswert der Geschäftsimmobilie von 1,3 Mio €

#### **Anlage 7.7 Gesamtübersicht**

##### **Schadenersatz-Anspruch wegen materieller Nachteile Teil 1**

##### **Angaben über Nicht-Berücksichtigung im Schadenersatz-Anspruch (Auswirkungen unverschuldeter Notlage):**

**Anlage 7.7a:** Gesamtübersicht

Schadenersatz-Anspruch wegen materieller Nachteile Teil 1

**Anlage 7.7 b:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt  
Hohe Nachzahlungen zu sozialen Pflichtversicherungen (Kranken- und Pflegeversicherung) und zu öffentlich rechtlichen Rundfunkgebühren nach Ablehnung weiterer Stundung mit Beleg

**Anlage 7.7 c:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt:  
Weitere Wertverluste und Vermögensverluste im Privathaus, eingeschränkte Mobilität etc., durch fehlende Einnahmen und hohe Kostenbelastung seit 2001, also seit 14 Jahren

**Anlage 7.7 d:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt:  
Hoher Schaden durch Kreditbelastungen wegen politisch motivierter Zerschlagung mit Belegen

**Anlage 7.7 e:** Im Schadenersatz-Anspruch nicht berücksichtigt:  
Hoher Schaden durch weiter laufende Kosten im Unternehmen nach Entlassung des Mitarbeiter-Personals zum 31.12.2003 mit Belegen

Anliegende Belege:

**Beleg ARD ZDF Deutschlandradio** zu Anlage 7.7 b.

**Beleg MLP** zu Anlage 7.7 d.

**Beleg Citibank / Targobank** zu Anlage 7.7 d.

**Beleg XEROX / OPS** zu Anlage 7.7 e.

**Anlage 8 (Ordner 4) Übersicht Auswirkungen unverschuldeter Notlage  
Pflegeversicherung mit 2 Gerichtsverfahren: Sozialgericht Düsseldorf /  
Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht Mettmann  
Zwangsvollstreckungssachen der Oberjustizkasse Hamm und des  
Finanzamtes Landshut/Bayern**

**Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt**

**Anlage 8.1:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt:  
Klage der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. Hauptverwaltung beim Sozialgericht Düsseldorf (S 39 P 231/12)

Nachzahlung eines 4-stelligen Betrages zur Pflegeversicherung eingeklagt, Stundung beantragt, Höhe des Betrages klärungsbedürftig und in Schadenersatz-Anspruch zu berücksichtigen

**Anlage 8.2:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt  
Neues Ordnungswidrigkeitsverfahren von der Staatsanwaltschaft Wuppertal (Amtsanwalt des Kreises Mettmann) erzwungen wegen Einspruch gegen Bußgeldbescheide des Kreises Mettmann (Beiträge zur Pflegeversicherung wegen politisch motivierter Zerschlagung nicht mehr bezahlbar, Stundung beantragt)

Freispruch auf Kosten der Staatskasse mit Urteil vom 17.07.2013

**Anlage 8.3:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt

Zwangsvollstreckungssache der Oberjustizkasse Hamm durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel DR II 67/15 zu Einspruch mit Schriftsatz vom 11.12.2014 gegen Kostenrechnung des Obergerichtsvollstreckungsgerichtes Münster (550 €) zu

Verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (wegen Rechtshängigkeit seit März 2011 an das Verwaltungsgericht Berlin weitergeleitet)

**Anlage 8.4:** Im Schadenersatz-Anspruch noch nicht berücksichtigt  
Wiederholte Zwangsvollstreckungssache des Finanzamtes Landshut/Bayern (im Auftrag Bayerischer Verwaltungsgerichte) durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel DR II 244/15

Erhöhung der Kostenrechnung des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg von 687,30 € auf 1.256,95 € (Erhöhung um 82,9%)



## Legende

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**Fortsetzung der abgetrennten Schadenersatzklage mit Schriftsatz vom 30.03.2015:**

LG-01. Überlange Gerichtsverfahren und juristische Odyssee durch Deutschland und Europa

wegen politisch motivierter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

LG-02. Politisch motivierte Zerschlagung mit Hilfe

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender, bis heute andauernder, totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung):

Massive Verstöße gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG),

gegen Haftung bei Amtspflichtverletzungen (BGB) bzw.

gegen Grundrechte des Grundgesetzes (GG)

Politisch motivierte Zerschlagung: Bis heute andauernder Prozess staatlicher Diskriminierung

LG-03. Herausragendes Lebenswerk & Existenz-Grundlage des Klägers:

Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation und professionellen Verlagsservice

Branchen-Pionierleistungen mit den Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

LG-04. Staatliche UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen

Anstatt Unterstützung des Wiederaufbaus:

Missbrauch für Zerstörung des Innovationsmarktes und

für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers unter zentraler Verantwortung der Beklagten

Super-Milliardengrab mit milliardenschweren Spätfolgen: Weltweit größter

Auktionsbetrag in ein 25%-Loch des Bundeshaushalts versenkt

Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben

LG-05. Massive Rechtswidrigkeit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter zentraler Verantwortung der Beklagten

Global Networks: Weltweit führende Kompetenz deutscher Fachkräfte und Zulieferer im Jahr 2000

Seit 2000: Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 14 Jahren

Erfolgreiche Sanierung des Staatshaushaltes unter dem Deckmantel der Marktregulierung

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG

LG-06. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers durch die Beklagte:  
Totale, bis heute andauernde Diskriminierung des Lebenswerkes  
Kläger: Gezielt Strategien für Innovationseffizienz mit den Datenbank-basierten  
Congressmessen umgesetzt

Innovationseffizienz aus der Sicht von Lobbyisten negativ und zu vermeiden  
Professionell operierendes Congressmesse-Team mit schnellem Internet und  
modernster Datenbank-Unterstützung am Arbeitsplatz,  
Führende Datenbank für Innovationstransfer in Deutschland

LG-07. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers durch die Beklagte:  
Totale, bis heute andauernde Diskriminierung des Lebenswerkes  
Besonders schwere Diskriminierung durch betonierte  
Kommunikationsverweigerung der Beklagten gegenüber dem Kläger  
Mehrfache Aufforderungen/Anträge auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels (seit  
2006) mit diskriminierendem Schweigen der Beklagten verweigert  
Totale Diskriminierung durch die Beklagte, weil die  
Congressmessen des Klägers mit VIP-Symposien, Fachsymposien, Workshop-  
Zentren & Tutorials und mit einem professionellen Verlagsservice mehr als der  
Nationale IT-Gipfel mit Arbeitsgruppen für Deutschland geleistet haben, nämlich  
professionellen Innovationstransfer, Innovationseffizienz und  
Innovationswachstum *ohne* Subventionen.

Enteignung ohne Entschädigung und ohne Rehabilitierung: rechtswidriger  
staatlicher Übergriff ohne Beachtung von Grundrechten (Art.14 GG)

LG-08. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers durch die Beklagte:  
Totale, bis heute andauernde Diskriminierung des Lebenswerkes  
2004-2010: Qualifizierte Schriftsätze und Projektvorschläge an die beklagte  
Bundesregierung, an die Länderregierungen  
Gnadenlose Diskriminierung mit betonierter Kommunikationsverweigerung durch  
die Beklagte, mit Absagen sämtlicher Länderregierungen  
2010-2011 (Dezember): Gnadenlose Diskriminierung durch einen untätigen  
Deutschen Bundestag trotz Verfassungsbeschwerde beim  
Bundesverfassungsgericht wegen erbärmlichen Missbrauch des  
Petitionsgrundrechtes

LG-09. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers:  
Situationsanalyse Feb. 2015 aus der Sicht der Justiz:  
Deutsche Justiz ist voll involviert in juristische Treib- und Hetzjagd auf Opfer  
politisch motivierter Zerschlagung (bis dato andauernder  
Diskriminierungsprozess)  
nach Unternehmens-Genozid durch rechtswidrige Ausführung der staatlichen  
UMTS-Auktion 2000

LG-10. Wegen politisch motivierter Zerschlagung: Ohnmacht des Klägers vor  
Bayerischer Verwaltungsjustiz in Regensburg, München und Ansbach  
Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen  
Verwaltungsgerichtshof trotz nachgewiesener Rechtsbeugung wegen fehlender  
anwaltlicher Vertretung, gnadenlose Ausnutzung der von deutscher  
Bundesregierung verschuldeten Notlage des Klägers vor dem Hintergrund  
unbewältigter NS-Vergangenheit und des Verlustes eines Menschenlebens  
(Bruder des Klägers).

Keine Aussicht auf anwaltliche Unterstützung wegen verheerender  
Folgewirkungen durch politisch motivierte Zerschlagung des Klägers  
Untätigkeit des Generalbundesanwalts trotz Strafanzeige des Klägers wegen  
Rechtsbeugung

LG-11. Schadenersatz-Anspruch wegen materiellen und immateriellen Nachteilen in 3 Teilen in Abhängigkeit von Rehabilitierungs-Ansprüchen gemäß Anlage 7.7 (Ordner 4)

Teil 1: Schadenersatz-Anspruch wegen materiellen Nachteilen, unabhängig von Rehabilitierungsansprüchen

Teil 2: Schadenersatz-Anspruch wegen materiellen Nachteilen, abhängig von Rehabilitierungsansprüchen (abhängig von Entscheidung über Rehabilitierungsansprüche gemäß laufendem Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin bzw. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg)

Teil 3: Schadenersatz-Anspruch wegen immaterieller Nachteile (Schmerzensgeld): abhängig von Entscheidung über Rehabilitierungs-Ansprüche gemäß laufendem Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin bzw. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg)

LG-12. Schadenersatz für materielle Nachteile (Teil 1), für Zerstörung der Existenz-Grundlage, für Vernichtung aller Einnahmequellen und aller Altersrücklagen, wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

LG-13. Materieller Schadenersatz-Anspruch wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage durch Ausfall der Jahresüberschüsse (Anlagen 7.2 a-d), durch Ausfall der Gehaltszahlungen (Anlagen 7.3 a-d), durch Ausfall der Mietverluste (Anlagen 7.4 a-d), Schadensermittlung aus Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresabschlüsse mit Verzinsung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
Niederwertige Projektion einer normalen Geschäftsentwicklung in der Wachstumsbranche Nr.1 in Deutschland des Jahres 2000 ohne verheerende Folgewirkungen einer staatlichen UMTS-Auktion 2000 und ohne anschließende totale staatliche Diskriminierung

LG-14. Schadenersatz-Anspruch Teil 1 gemäß Anlagen 7.2 bis 7.7 in Ordner 4 wegen Vernichtung der Altersrücklagen durch Übernahme laufender Kosten, wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage mit kompletten Ausfall aller Einnahmen  
wegen staatlicher Diskriminierung durch Bundesregierung und Bundestag (Petition), Verwaltung und Verwaltungsjustiz

LG-15. Situationsanalyse April 2015:  
Politisch motivierte Zerschlagung auf dem Höhepunkt:  
Weiter diskriminiert und diffamiert, was das Zeug hält.  
Rechtsanwälte verweigern sich, sodass der Kläger auf Prozesskostenhilfe angewiesen ist.  
Vorwurf der Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsgerichtes zu Sachargumenten des Klägers seit März 2011  
Beklagtes Bundeskanzleramt organisiert konzentrierten psychologischen Druck auf den Kläger

**Schriftsatz vom 12.05.2015 mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer vom 13.04.2015 (eingegangen am 16.04.2015) Antrag auf Übergabe des Beweismaterials (Ordner 0,1,2,3,4 mit Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 gemäß Anlage 4.00: Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv, separate Anlieferung) an das Beschwerdegericht.**

LG-16. Seit März 2011: Klage vor Verwaltungsgerichten in NRW und Berlin-Brandenburg auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

Seit 30. März 2015: Klage mit Prozesskostenhilfeantrag beim Landgericht Wuppertal, Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Zu LG-17. Begründung des Beschlusses zur Zurückweisung des PKH-Antrags verfehlt die Klage im Kern, missachtet einen ganzen Ordner voll Beweismaterial (Ordner 3) des Klägers, zeigt grobe Missverständnisse, verstümmelt die Klagebegründung mit diskriminierender Ignoranz :

Klagebegründung wegen politisch motivierter Zerschlagung der Existenz-Grundlage, des Lebenswerkes, der herausragenden Lebensleistung des Klägers und das zugehörige Beweismaterial (Ordner 3) werden komplett ignoriert Warum diskriminierende Ignoranz aller Schriftsätze, einer Vielzahl von Schriftsätzen (Ordner 3) durch nachhaltige Antwort-Verweigerung der Beklagten? §2 TKG erst seit 1996 und Geschäftszweck des Klägers schon seit den 1970er Jahren haben / hatten gleiche Zielsetzung: Förderung des Wettbewerbs im Innovationsmarkt!

Grobes Missverständnis bzw. Unterstellung: Nicht das Vergabeverfahren zur Verteilung der UMTS-Frequenzen war rechtswidrig, sondern die desaströse Ausführung (darüber hinaus ohne Zweifel verfassungswidrig)

Beschluss 2 O 70/15: Unerträgliche Spitzenleistung fortgesetzter Diskriminierung LG-18. Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nicht nur rechtswidrig, sondern darüber hinaus ohne Zweifel verfassungswidrig Weltweit größter Auktionsbetrag mit extremen und verheerenden Negativ-Wirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft verstößt massiv

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes und gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Gültigkeit im ganzen Bereich des öffentlichen Rechts

LG-19. Schadenswirkungen aus verfassungswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gnadenlos und in diskriminierender Weise ausgenutzt für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers

Kläger hatte nicht den Hauch einer Chance gegen Schadenswirkungen, die mit hoheitlicher, verfassungswidriger Gewalt verursacht wurden: Die Europäischen Congressmessen waren das herausragende Lebenswerk, eine alternative Existenz-Grundlage war für den Kläger nicht verfügbar

LG-20. Die Europäischen Congressmessen haben alle Beiträge für digitales Innovationswachstum in angemessener Weise integriert, nicht ausgegrenzt, auch den Nationalen IT-Gipfel mit bekannten Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, aus Deutschland, Europa und weltweit (heute unter Federführung des BMWi)

Über 260 Congressbände zu über 260 Congressen sind historische Dokumente, zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation in den Jahren 1976 - 2003,

über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Mit digitaler Evolution war Deutschland im Jahr 2000 Spitze im globalen Vergleich

Heute: Mit Eliminierung seiner Innovationselite für digitale Evolution ist Deutschland zur digitalen Kolonie degeneriert  
LG-21. Europäische Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten in 13 Congress- und Tutorial-Bänden auf der ONLINE 2000  
Im Jahr 2000: Höhepunkt für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum auf dem Weg der digitalen Evolution  
Deutsche ITK-Branche und deutsche Telekommunikation waren Weltspitze  
Staatliche UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierte Zerschlagung verantwortlich für Innovationswende umgekehrt  
Tiefe Besorgnis des Klägers über Beseitigung historischer Dokumente  
LG-22. Politisch motivierte Zerschlagung nach verfassungswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch diskriminierende Ignoranz aller Projektvorschläge für digitale Evolution: Selbst eine Empfangsbestätigung zu qualifizierten Schriftsätzen wurde verweigert  
Betonierte Kommunikationsverweigerung wegen einer nachhaltigen, politisch motivierten Zerschlagung geht gar nicht  
Heute ist Deutschland digitale Kolonie mit weiterem Trend nach unten und Opfer von NSA-Cyberstrategien  
Tiefe Besorgnis des Klägers über betonierte Kommunikationsverweigerung involvierter Staatsorgane und öffentlich-rechtlicher Organisationen  
Tiefe Besorgnis des Klägers über Befangenheit der 2.Zivilkammer

**Schriftsatz vom 01.06.2015 an das Oberlandesgericht Düsseldorf mit ergänzenden Argumenten zur sofortigen Beschwerde wegen tiefer Besorgnis eines unfairen Verfahrens**

OLG-23. Entscheidungserhebliche Argumente für das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den

Beschluss der 2. Zivilkammer vom 13.04.2015.

Verzögerung der Nicht-Abhilfe nicht mehr nachvollziehbar.

OLG-24. Seit 15.06.2014 liegt dasselbe Beweismaterial in angemessener Menge mit gleicher Sortierfolge und in hoher Qualifikation

sowohl im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als auch im zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren vor.

Seit 15.06.2014 hat keinerlei inhaltliche Bewertung stattgefunden.

Wie soll ein Schadenersatzverfahren ohne Bewertung von Beweismaterial durchgeführt werden?

Weitere Verzögerungen sind unerträglich.

OLG-25. Tiefe Besorgnis wegen eines unfairen Verfahrens und wegen absichtlicher Verzögerungen am Landgericht Wuppertal und anschließend beim Oberlandesgericht

Kläger hat Recht auf anwaltliche Vertretung in einem rechtsstaatlichen Verfahren  
Unverschuldete Notlage des Klägers aus politisch motivierter Zerschlagung ohne den Hauch einer Chance (trotz ansehnlicher Altersrücklagen in Altersarmut gezwungen)

Antrag auf Überprüfung einer absichtlichen Verzögerung durch die 2.Zivilkammer

**Schriftsatz vom 10.06.2015 an die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (in Kopie an das Beschwerdegericht) mit Verzögerungsrüge gemäß §§ 198 ff GVG**

LG-26. Kein Antrag auf Ablehnungsgesuch, aber tiefe Besorgnis in mehrfacher Hinsicht zur ausschließlichen Begründung der Beschwerde wegen eines äußerst minderwertigen Beschlusses

Umdeutung in rechtswidrige Ablehnungsgesuche mit Wissen des Oberlandesgerichts generiert nur weitere Verzögerungen

2.Zivilkammer hat ein Luxusproblem bei der Bewertung politisch motivierter Zerschlagung: Bei zu vielen und zu hochwertigen Beweisen und bei Zeugen mit zu hoher Qualifikation sind weitere Verzögerungen total unverständlich

LG-27. Unerträgliche Verzögerungen wegen Überlänge des Verfahrens seit Klageerhebung im März 2011,

seit Fortsetzung der Klage mit umfangreichem und qualifiziertem Beweismaterial im Juni 2014,

seit Abtrennung der Schadenersatzklage und Verweisung an das Landgericht Wuppertal durch verwaltungsgerichtlichen Beschluss vom 08.12.2014

Unerträgliche Verzögerungen durch Verweigerung einer inhaltlichen Bewertung hochqualifizierter Beweisunterlagen, durch Erfindung neuer Verfahren, durch Unterstellung von Ablehnungsgesuchen (die auch noch rechtswidrig). . .

LG-28. Verzögerungsrüge wegen überlanger Verfahrensdauer gemäß §§ 198 ff GVG

Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

**Schriftsatz vom 22.06.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Verzögerungsrüge wegen Verzögerung durch kontraproduktive Nicht-Abhilfe einer sofortigen Beschwerde gemäß §§ 198 ff GVG**

OLG-29. Unerträglich: Fortsetzung der Verzögerungen am laufenden Band trotz überlanger Gerichtsverfahren seit März 2011

trotz gnadenloser Diskriminierung der Opfer politisch motivierter Zerschlagung seit der Jahrtausendwende 2000

trotz der Vorlage mehrerer Verzögerungsrügen in den Gerichtsverfahren

OLG-30. Nicht mehr hinnehmbar: Verzögerung durch kontraproduktive Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde

Unerträgliche Fortsetzungsfolge der Verzögerungen hat kausale Bedeutung für gravierende Nachteile in parallelen Gerichtsverfahren gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

Nachteile durch kontraproduktive Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde sind mit Verzögerungsrügen abzuwehren

OLG-31. Verzögerungsrüge wegen überlanger Verfahrensdauer gemäß §§ 198 ff GVG

Entscheidungserhebliche Gründe von der 100€-Pauschale und der 6-Monate-Frist abzuweichen:

Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

**Schriftsatz vom 12.07.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts  
Düsseldorf mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss der 2. Zivilkammer  
vom 19.06.2015 und wegen verfassungswidrigen Parallel-  
Zwangsmassnahmen der beklagten Täterin**

OLG-32. Erdrückende Argumentationslage der sofortigen Beschwerde mit den Schriftsätzen vom 12.05.2015 und 01.06.2015 gegen den Beschluss vom 13.04.2015

OLG-33. Sofortige Beschwerde wegen Beschluss 2 O 70/15 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 19.06.2015 (eingegangen am 30.06.2015) als Zusatz zum Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer vom 13.04.2015 in den Schriftsätzen vom 12.05.2015 und 01.06.2015 und als

Zusatz zu den Verzögerungsrügen in den Schriftsätzen vom 10.06.2015 und 22.06.2015

OLG-34. Verfassungswidrigkeiten des zivilgerichtlichen Verfahrens: Extreme Ungleichbehandlung: Ständige Benachteiligung des Klägers, um dem beklagten Bundeskanzleramt Vorteile für wirklich erbärmlichen Missbrauch von Staatsgewalt mit Hilfe der Staatsanwaltschaft zu verschaffen.

Widerspruch zur schriftlichen Aussage des Vorsitzenden Richters der 2.Zivilkammer: Verweisungsbeschlüsse des Verwaltungsgerichtes Berlin lagen vor dem 24.04.2015 bei der 2.Zivilkammer vor.

OLG-35. Eskalation durch verfassungswidriges Verhalten der Beklagten: Trotz Klage mit erdrückender Beweislage wegen politisch motivierter Zerschlagung forciert die Beklagte die politisch motivierte Zerschlagung mit Haftbefehlen durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft.

Verfassungswidrige Verzögerungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und des anschließenden zivilgerichtlichen Verfahrens begründen Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile gemäß Verzögerungsrügen

Hier: Zwangsvollstreckungssachen der hiesigen Obergerichtsvollzieherin gemäß Anlagen OLG-Z1, OLG-Z2, OLG-Z3.

Missbrauch von Staatsgewalt durch die Beklagte zur Abwehr der Klage:

Unerträglich verfassungswidrig, weil von der Beklagten (Täter) das Opfer zum Täter gemacht wird, um selbst keine Verantwortung übernehmen zu müssen.

Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung parallel zum Schadenersatzverfahren: Beklagte will juristische Klärung mit Aktionen der Staatsanwaltschaft verhindern, mit Zwangsvollstreckungssachen aus rechtswidrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur politisch motivierten Zerschlagung, mit Haftbefehlen im 3er-Pack, mit Androhung von Polizeigewalt, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch

Antrag auf Unterlassung verfassungswidriger Parallelveranstaltung von Zwangsvollstreckungsverfahren mit weisungsgebundenen Staatsanwälten unter leitender Verantwortung der beklagten Täterin.

OLG-36. Zwangsvollstreckungssache DR II 591/15 (Anlage OLG-Z1) aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren seit 2011 mit Klageverstümmelungsstrategie Beklagte Täterin ist verantwortlich für Kosten des Verfahrens, nicht das klagende Opfer

Unerträglich: Opfer politisch motivierter Zerschlagung wird mit Zwangsvollstreckungssachen aus rechtswidrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren von dieser beklagten Täterin auch noch abgestraft

OLG-37. Zwangsvollstreckungssache DR II 538/15 (Anlage OLG-Z2) aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren mit totaler Klageverstümmelungsstrategie durch Abtrennung der kompletten Klagebegründung.

Spitzenleistung juristischer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung mit heimlicher Beteiligung der Beklagten

OLG-38. Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15 (Anlage OLG-Z3) aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren  
Spitzenleistung länderübergreifender juristischer Diskriminierung des Opfers  
politisch motivierter Zerschlagung mit heimlicher Beteiligung der Beklagten  
Notlage aus politisch motivierter Zerschlagung ist einziger Grund, warum  
Berufungsverfahren mit längst abgelieferten und ausführlich begründeten  
Berufungsantrag am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht stattfinden kann  
(Verweigerung von Prozesskostenhilfe)  
Über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers und einzigen Erben, in den Tod getrieben, einen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine verwandelt, vor dem Hintergrund einer unbewältigten NS-Vergangenheit.  
OLG-39. Klägerantrag auf gerichtlichen Beschluss gegen beklagte Täterin:  
Sofortige Einstellung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch  
Zwangsvollstreckungssachen als Parallelveranstaltung zum zivilgerichtlichen Verfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung  
Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung  
Unterlassung jeglicher Klageverstümmelung durch Unterdrückung des Hauptklagepunktes der politisch motivierter Zerschlagung  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>  
Scroll down after link

**Schriftsatz vom 14.08.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Einspruch gegen den Beschluss des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30.07.2015 (eingegangen am 01.08.2015) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde, Einspruch gegen Klageverstümmelung und gegen Ungleichbehandlung mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde**

OLG-40. Beschluss mit beleidigender, unerträglicher Qualität trotz erdrückender Argumentations- und Beweislage und trotz nicht mehr hinnehmbaren Verzögerungen zugunsten verfassungswidriger Umtriebe der Beklagten  
Daher Einspruch gegen eine Kostenberechnung für Kosten, die von der Beklagten verursacht sind, und  
Einspruch gegen eine Kostenberechnung mit einer nicht einmal veranlassten Kostenentscheidung und  
Einspruch gegen eine Kostenberechnung in einem Prozesskostenhilfeantrag wegen staatlicher Übergriffe der politisch motivierten Zerschlagung  
OLG-41. Hauptklagepunkt: Politisch motivierte Zerschlagung  
Mit unerträglicher Klageverstümmelung in gravierendem Ausmaß wird Rechtsprechung zum Hauptklagepunkt bis heute verweigert bzw. verwerfliche Klageverstümmelung durch Unterdrückung von entscheidungsrelevanten Unterlagen (Ordner 3) beklagt, sodass Einspruch mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unverzichtbar  
OLG-42. Politisch motivierte Zerschlagung durch die beklagte Bundesregierung: Verfassungswidrige Beschlüsse zur Vermeidung von Staatshaftung  
Opfer ohne jede Chance gegen staatliche Übergriffe  
Opfer in unverschuldete Notlage gezwungen und gnadenlos mit Haftbefehlen schikaniert  
OLG-43. Politisch motivierte Zerschlagung durch die beklagte Bundesregierung und die ganze Republik schaut zu:  
Der Deutsche Bundespräsidenten seit 2010  
Der Deutsche Bundestag seit 2010  
Das Bundesverfassungsgericht  
Die Intendanten der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten



OLG-44. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof  
Unvermeidbar: Rechtsbeschwerde im PKH-Verfahren wegen Klageverstümmelung  
> > > Sieh oben  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>  
Scroll down after link

**Schriftsatz vom 23.09.2015 an den III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Einspruch gegen den Beschluss vom 10.09.2015 (eingegangen am 14.09.2015) im Rahmen der Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe**

BGH-45. Deutsche Justiz sollte sich endlich der Vergangenheitsbewältigung stellen

Niemals hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung und judikatives Leugnen der politisch motivierten Zerschlagung durch Verweigerung richterlicher Entscheidungen, durch entscheidungserhebliche Klageverstümmelung und durch extreme Ungleichbehandlung in verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren seit 2010

Daher Abwehr verfassungswidriger Verfahren durch Rechtsbeschwerde unverzichtbar

BGH-46. Begründete Besorgnis des Klägers, dass ohne Rechtsbeschwerde weitere Verzögerungen und zusätzliche Probleme zu befürchten sind aufgrund von nicht vermeidbaren Verzögerungsrügen im verwaltungsgerichtlichen und im zivilgerichtlichen Verfahren

BGH-47. Nicht weiter hinnehmbar: Irgendwelche Klageverstümmelung durch Unterdrückung der Klage wegen politisch motivierter Zerschlagung durch die Beklagte.

Nicht weiter hinnehmbar: Extreme Vorzugsbehandlung der Beklagten durch nicht einsehbare Vorgaben durch die Beklagte, durch Nicht-Beachtung von ausführlichem Beweismaterial im Beweis-Ordner 3 in den Beschlüssen der 1. und 2. Instanz des zivilgerichtlichen Verfahrens und durch v.a.m.

BGH-48. Gesetzliche Verpflichtung des Klägers, Verzögerungsrügen wegen überlanger Gerichtsverfahren bei Gerichtswechsel zu erneuern, insbesondere bei weiteren unnötigen Verzögerungen

Judikatives Resultat erneuter Verzögerungsrügen: Verfahrensstillstand, Kommunikationsstillstand, Argumentationsstillstand im 1.Rechtszug  
Daher Anspruch auf Rechtsbeschwerde wegen begründeter Besorgnis der Fortsetzung von entscheidungsrelevanten Klageverstümmelungen und extremer Vorzugsbehandlung der Beklagten

BGH-49. Nicht weiter hinnehmbar: Politisch motivierte Zerschlagung mit gebeugter Wahrheit über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit ignoranter Diskriminierung nicht abwendbarer Schadenswirkungen auf herausragende Leistungsträger im Innovationsmarkt der deutschen ITK-Branche und

mit verabscheuungswürdiger Schikanierung durch verfassungswidrige Parallelveranstaltungen weisungsgebundener Staatsanwaltschaften, durch verfassungswidrige Klageverstümmelung unter Verantwortung einer angeblich unabhängigen Justiz, durch Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, SCHUFA-Eintragungen und maßlosem Missbrauch von Staatsgewalt mit Haftbefehlen im 3er-Pack, 5er-Pack unter Verantwortung der Beklagten

BGH-50. Kein Grundgesetz lässt zu, dass mit politisch motivierter Zerschlagung ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört wird und mit politisch motivierter Zerschlagung die Existenz-Grundlage vernichtet wird, mit politisch motivierter Zerschlagung ansehnliche Altersrücklagen vernichtet werden und eine den herausragenden Leistungen für Deutschland angemessene Lebensalterszeit verweigert wird und mit politisch motivierter Zerschlagung Enteignung des Nationalen IT-Gipfels nicht zum Allgemein-Wohl, sondern zum Allgemein-Schaden vorgenommen wird und mit kaum vorstellbarer Klageverstümmelung und extremer Ungleichbehandlung juristische Bemühungen des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitation niedergeschlagen wird und mit Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft die finale Durchsetzung der politisch motivierten Zerschlagung in einem sog. Rechtsstaat stattfindet

BGH-51. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15) für weitere Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 05.09.2015 gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) Oberlandesgericht Düsseldorf ohne relevante Begründung wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung

BGH-52. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof  
Unvermeidbar: 2. Rechtsbeschwerde im PKH-Verfahren beim 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-4 U 109/15) wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung im Klageverfahren der Krankenversicherung beim IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (IV ZB 33/15)  
> > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>  
Scroll down after link

**Schriftsatz vom 24.10.2015 an den III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 08.10.2015 (eingegangen am 12.10.2015) im Rahmen der Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe**

BGH-53. Verletzung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör  
Massive Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren

BGH-54. Verheerende Schadenswirkungen durch politisch motivierte Zerschlagung seit über 15 Jahren.  
Nicht mehr hinnehmbar: Ständig neues Unrecht durch Klageverstümmelung und Eliminierung der Klagebegründung.  
Ständig neues Unrecht durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe, weil: Unverschuldete Notlage ausschließlich durch politisch motivierte Zerschlagung der Existenzgrundlage mit einem herausragendem Lebenswerk weiteres Unrecht generiert, sodass nicht einmal staatliche Übergriffe mit Todesfolge beklagt werden können

BGH-55. Neue Rechtsbeschwerde mit PKH-Antrag gemäß Anlage:  
Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim  
Bundesgerichtshof zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch motivierte  
Zerschlagung durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des Freistaates Bayern  
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit  
mit tödlichem Ausgang für das Opfer in 2012

Im Jahr 2012: Nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd unter Beteiligung des  
Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) in den Tod getrieben

> > > Anlage BGH3-01 mit Anlage 1 Seite 120 der Rechtsbeschwerde oder

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

Gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage des klagenden Bruders und  
einzigen Rechtsnachfolgers infolge bundespolitisch motivierter Zerschlagung.  
Verweigerung von Prozesskostenhilfe, Verweigerung des Berufungsverfahrens  
erfordern Strafanzeige wegen staatlicher Übergriffe mit kapitalen  
Vermögensschäden, krimineller Rechtsbeugung, Manipulation von  
Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 trotz Vorlage eines  
widersprechenden Kataster-Dokuments, . . . . .

BGH-56. Antrag auf Prozesskostenhilfe für weitere Rechtsbeschwerde wegen  
Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof  
Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden  
Folgewirkungen

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

zusätzlich zur (leider wirkungslosen) Verfassungsbeschwerde beim  
Bundesverfassungsgericht

Verheerende Folgewirkungen:

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer  
langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit  
verwaltungsgerichtlicher Unterstützung und krimineller Rechtsbeugung durch  
verantwortliche Amtsträger

BGH-57. Aktuelle Rechtsbeschwerdeverfahren mit Antrag auf  
Prozesskostenhilfe: Rechtsbeschwerde I, II, III, IV

Unverschuldete Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung mit  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz  
(staatliche Diskriminierung): Schlüsselbedeutung für alle Rechtsbeschwerden  
und Ursache für weiteres Unrecht

BGH-58. Sprachlosigkeit ist kein Argument: Begründete Zurückweisung des  
Beschlusses vom 08. Oktober 2015 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge  
Bis dato: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch Verweigerung  
von Prozesskostenhilfe für bundespolitisch motivierte Zerschlagung und  
landespolitisch motivierte Zerschlagung, weil das Opfer auch Rechtsnachfolger  
eines Todesopfers ist

Gnadenlose Verweigerungshaltung deutscher Justiz: Ursache für ständig neues  
Unrecht mit Todesopfer, krimineller Rechtsbeugung, aus unbewältigter NS-  
Vergangenheit, für kapitale Vermögensschäden, Freiheitsberaubung,  
Hausfriedensbruch, . . .

Nicht mehr hinnehmbar: Klageverstümmelung

in einem unerträglichen Ausmaß und Ungleichheit vor dem Gesetz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

Scroll down after link

**Schriftsatz vom 10.11.2015 an den III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Fortsetzung der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 28.10.2015 (eingegangen am 04.11.2015) im Rahmen der Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe**

**Einspruch gegen den Beschluss des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 28. Oktober 2015 mit Fortsetzung der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG**  
**Unerträglich: Datenschutzverstoß**

BGH-59. Formaler und inhaltlicher Qualitätsanspruch der Anhörungsrüge nicht erfüllt

Antrag auf korrekte Schreibweise des irrtümlich oder absichtlich falsch geschriebenen Namens des Antragstellers (Namensverstümmelung) im Rubrum der Beschlüsse (formaler Qualitätsanspruch nicht erfüllt, Datenschutzverstoß) und Beseitigung negativer Auswirkungen

Antrag auf Stellungnahme des Vorsitzenden Richters zum Vorwurf des Datenschutzverstoßes und zur Verhinderung von katastrophal-negativen Auswirkungen

BGH-60. Garantiert nicht mehr hinnehmbar:

Inhaltliche Qualitätsdefizite des vorliegenden Beschlusses, Datenschutzverstöße durch Namensverstümmelung, Klageverstümmelung, Verstümmelung des Gesamtklage mit vier zusammenhängenden Rechtsbeschwerden

Sprachlosigkeit wegen ominöser Beteiligung des BGH am Tod seines Bruders, Unterdrückung weiterer Rechtsbeschwerden (Verstümmelung der Gesamtklage) und Fortsetzung der Verweigerung rechtlichen Gehörs nicht mehr hinnehmbar

BGH-61. Unerträgliche Qualitätsdefizite der bisherigen Beschlüsse in allen Instanzen des zivilrechtlichen Verfahrens im Widerspruch zur Qualität vorgelegter Beweisdokumente

Kommunikationsverweigerung durch Minimal-Pauschalbehauptungen ohne Begründung in den Beschlüssen ist kontraproduktiv zum Grundrecht auf rechtliches Gehör, indem schon die Voraussetzung zur Kommunikation unterdrückt

BGH-62. Antragsteller ist das Opfer und nicht der Verantwortliche für das juristische Desaster von vier aktuellen Rechtsbeschwerden am Bundesgerichtshof

Rechtsbeschwerdeverfahren III ZB 108/15 (Rechtsbeschwerde I) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe hat kausale Schlüsselbedeutung zu drei weiteren Rechtsbeschwerdeverfahren am Bundesgerichtshof, von denen zwei zur Zeit unter Verantwortung des III.Zivilsenat auch noch unterdrückt werden (Verstümmelung des gesamten Verfahrens unter Verantwortung des III.Zivilsenat)

Beklagte ist verantwortlich für staatsanwaltlichen Missbrauch von Staatsgewalt und verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten

BGH-63. Nicht weiter hinnehmbar: Verletzung rechtlichen Gehörs mit Datenschutzverstoß trotz Anhörungsrüge

Nicht weiter hinnehmbar: Verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten unter Einflussnahme der Beklagten

Vier Rechtsbeschwerdeverfahren mit kausalem Zusammenhang auf dem Prüfstand der Rechtsstaatlichkeit

Unerträglich verfassungswidrig, weil das Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht den Funken einer Chance hat.

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

Scroll down after link

Vorab per Fax an 0721-159-2512

**Bundesgerichtshof  
III. Zivilsenat  
III ZB 108/15**

**76125 Karlsruhe**

04.Dezember 2015

**Aktenzeichen: III ZB 108/15 Bundesgerichtshof**

I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,  
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle  
Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes,  
Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen,  
soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
und mit anschließender totaler Diskriminierung durch  
Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer /  
Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und  
KOMMTECH  
(Kläger, Geschädigter, Opfer, Antragsteller) und Eva Ockl (Ehefrau)**

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundesregierung,  
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem  
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
(Beklagte)**

**Hier: Einleitung der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit  
Verfassungsbeschwerde wegen ständiger Verweigerung rechtlichen  
Gehörs im Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter  
Zerschlagung  
nach Beschluss des III.Zivilsenat vom 12.11.2015 (eingegangen  
am 20.11.2015)**

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung:

**BGH-64. Nach Einspruch gegen den Beschluss des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 28. Oktober 2015 (eingegangen am 04.11.2015) mit Fortsetzung der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG wird ein unerträglicher Datenschutzverstoß als Schreibfehler verniedlicht  
Grundrecht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG hat nicht den Hauch einer Chance**

Der Kläger hat den Einspruch gegen den Beschluss des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 28. Oktober 2015 mit Fortsetzung der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG und wegen eines unerträglichen Datenschutzverstoßes mit den Kapiteln BGH-59 bis BGH-63 begründet:

> > > BGH-59. Formaler und inhaltlicher Qualitätsanspruch der Anhörungsrüge nicht erfüllt  
Antrag auf korrekte Schreibweise des irrtümlich oder absichtlich falsch geschriebenen Namens des Antragstellers (Namensverstümmelung) im Rubrum der Beschlüsse (formaler Qualitätsanspruch nicht erfüllt, Datenschutzverstoß) und Beseitigung negativer Auswirkungen  
Antrag auf Stellungnahme des Vorsitzenden Richters zum Vorwurf des Datenschutzverstoßes und zur Verhinderung von katastrophal-negativen Auswirkungen

> > > BGH-60. Garantiert nicht mehr hinnehmbar:  
Inhaltliche Qualitätsdefizite des vorliegenden Beschlusses, Datenschutzverstöße durch Namensverstümmelung, Klageverstümmelung, Verstümmelung des Gesamtklage mit vier zusammenhängenden Rechtsbeschwerden  
Sprachlosigkeit wegen ominöser Beteiligung des BGH am Tod seines Bruders, Unterdrückung weiterer Rechtsbeschwerden (Verstümmelung der Gesamtklage) und  
Fortsetzung der Verweigerung rechtlichen Gehörs nicht mehr hinnehmbar

> > > BGH-61. Unerträgliche Qualitätsdefizite der bisherigen Beschlüsse in allen Instanzen des zivilrechtlichen Verfahrens im Widerspruch zur Qualität vorgelegter Beweisdokumente  
Kommunikationsverweigerung durch Minimal-Pauschalbehauptungen ohne Begründung in den Beschlüssen ist kontraproduktiv zum Grundrecht auf rechtliches Gehör, indem schon die Voraussetzung zur Kommunikation unterdrückt

> > > BGH-62. Antragsteller ist das Opfer und nicht der Verantwortliche für das juristische Desaster von vier aktuellen Rechtsbeschwerden am Bundesgerichtshof  
Rechtsbeschwerdeverfahren III ZB 108/15 (Rechtsbeschwerde I) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe hat kausale Schlüsselbedeutung zu drei weiteren Rechtsbeschwerdeverfahren am Bundesgerichtshof, von denen zwei zur Zeit unter Verantwortung des III. Zivilsenat auch noch unterdrückt werden (Verstümmelung des gesamten Verfahrens unter Verantwortung des III. Zivilsenat)

Beklagte ist verantwortlich für staatsanwaltlichen Missbrauch von Staatsgewalt und verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten

> > > BGH-63. Nicht weiter hinnehmbar: Verletzung rechtlichen Gehörs mit Datenschutzverstoß trotz Anhörungsrüge  
Nicht weiter hinnehmbar: Verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten unter Einflussnahme der Beklagten  
Vier Rechtsbeschwerdeverfahren mit kausalem Zusammenhang auf dem Prüfstand der Rechtsstaatlichkeit  
Unerträglich verfassungswidrig, weil das Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht den Funken einer Chance hat.

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln sind nachlesbar im Schriftsatz vom 10.11.2015 und zusätzlich in der Internet-Cloud  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>  
Scroll down after link

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde wegen ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs im Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung ist nach Beschluss des III.Zivilsenat vom 12.11.2015 (eingegangen am 20.11.2015) unvermeidbar, weil das Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht den Funken einer Chance hat. Die Verfassungsbeschwerde wird termingerecht vorgelegt.

Velbert, den 04.Dezember 2015



Albin L. Ockl

**Alle Schriftsätze des Klägers sind zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>  
Scroll down after link  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>  
Scroll down after link  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>  
Scroll down after link